



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Master's Thesis

„Die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf die Inhalte der
nichtfinanziellen Berichterstattung österreichischer
Unternehmen“

verfasst von/ submitted by

Vanja Mastikosa, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Science (MSc)

Wien, 2022 / Vienna, 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 914

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Internationale Betriebswirtschaft

Betreut von / Supervisor:

ao- Univ.-Prof. Mag. Dr. Michaela M. Schaffhauser-Linzatti

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Problemstellung	3
1.2	Forschungsfrage.....	4
1.3	Aufbau der Arbeit	4
2	Nachhaltigkeit	5
2.1	Historische Entwicklung des Begriffs	5
2.2	Das Konzept der Nachhaltigkeit.....	7
2.3	Corporate Social Responsibility	9
2.3.1	Definition von CSR.....	9
2.3.2	Geschichtlicher Hintergrund von CSR.....	9
2.3.3	CSR in Europa.....	11
2.3.4	Vom Grünbuch zur CSR-Richtlinie	12
3	Nachhaltigkeitsberichterstattung	14
3.1	RL 2014/95/EU.....	14
3.2	NaDiVeG	16
3.3	Änderung des UGBs durch das NaDiVeG	17
3.4	Mindestanforderungen an die Berichterstattung nichtfinanzieller Erklärungen.....	19
3.4.1	Wesentlichkeitsanalyse	21
3.4.2	Beschreibung des Geschäftsmodells	23
3.4.3	Konzepte und Ergebnisse inkl. nichtfinanzieller Leistungsindikatoren.....	24
3.4.4	Due-Dilligence Prozesse	25
3.4.5	Wesentliche Risiken	25
3.5	Leitlinien der Europäischen Kommission für die CSR-RL.....	25
3.6	Rahmenwerke der nichtfinanziellen Berichterstattung.....	28
3.6.1	EMAS.....	29
3.6.2	UN Global Compact.....	30

3.6.3	OECD	31
3.6.4	ISO 26000	32
3.6.5	GRI	33
3.6.6	ILO	35
3.7	CSRD.....	36
3.8	Status quo der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Österreich.....	38
4	Empirische Analyse.....	40
4.1	Methodik.....	40
4.2	Ergebnisse der Analyse	50
4.2.1	Strukturelle Analyse	50
4.2.2	Analyse der Umweltbelange	57
4.2.3	Analyse der Arbeitnehmerbelange	61
4.2.4	Analyse der Umweltbelange nach Industrie.....	66
4.2.5	Analyse der Arbeitnehmerbelange nach Industrie	69
4.2.6	Zusammenfassung der Analyseergebnisse	72
5	Schluss.....	75
5.1	Conclusio	75
5.2	Ausblick.....	76
	Literaturverzeichnis.....	77
	Anhang	85
	Abstract	85
	Ergebnis der allgemeinen Analyse	86
	Ergebnis der Analyse im Zusammenhang mit Covid-19	88

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Das Dreisäulenmodell der Nachhaltigkeit	7
Abbildung 2: Ziele von Nachhaltigkeit	8
Abbildung 3: Risikobetrachtung nach dem NaDiVeG	22
Abbildung 4: Analyse der notwendigen Belange	24
Abbildung 5: ISO standards that apply to SDGs	32
Abbildung 6: GRI Standards	35
Abbildung 7: Ablauf der qualitativen Inhaltsanalyse	42
Abbildung 8: Gliederung nach Industrie	51
Abbildung 9: Gliederung nach zusammenfassender Industrie	51
Abbildung 10: Berichtsformat	52
Abbildung 11: GRI Anwendung	52
Abbildung 12: Wesentlichkeitsanalyse	53
Abbildung 13: Externe Prüfung	53
Abbildung 14: GRI Anwendung Gruppe 1	55
Abbildung 15: Externe Prüfung Gruppe 1	55
Abbildung 16: GRI Anwendung Gruppe 2	56
Abbildung 17: Externe Prüfung Gruppe 2	56
Abbildung 18: GRI Anwendung Gruppe 3	57
Abbildung 19: Externe Prüfung Gruppe 3	57
Abbildung 20: Analyse Energie	58
Abbildung 21: Analyse Material	59
Abbildung 22: Analyse Emissionen	60
Abbildung 23: Analyse Gesundheit	62
Abbildung 24: Analyse Arbeitnehmersicherheit	64
Abbildung 25: Analyse Arbeitsbedingungen	65
Abbildung 26: Analyse Energie nach Industrie	66
Abbildung 27: Analyse Material nach Industrie	67
Abbildung 28: Analyse Emissionen nach Industrie	68
Abbildung 29: Analyse Gesundheit nach Industrie	70
Abbildung 30: Analyse Arbeitssicherheit nach Industrie	71
Abbildung 31: Analyse Arbeitsbedingungen nach Industrie	72

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Durchschnittliche Seitenanzahl je Berichtsformat	54
Tabelle 2: Berichtsintensität Energie	73
Tabelle 3: Berichtsintensität Material	73
Tabelle 4: Berichtsintensität Emissionen	74
Tabelle 5: Berichtsintensität Gesundheit.....	74
Tabelle 6: Berichtsintensität Arbeitssicherheit	74
Tabelle 7: Berichtsintensität Arbeitsbedingungen	75

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
Art	Artikel
ATX	Austrian trading index
bspw	beispielsweise
bzw	beziehungsweise
CSR	Corporate Social Responsibility
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
DL	Dienstleistung
Ebd.	Ebenda
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme
ESMA	European Securities and Markets Authority
EU	Europäische Union
GRI	Global Reporting Initiative
idR	in der Regel
iHv	in Höhe von
ILO	International Labour Organization
ISO	International Organisation for Standardization
MNC	Multinational corporation
NaDiVeG	Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz
NFI	Non financial information
ö.A.	oder Ähnliches
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
RL	Richtlinie
SCM	Supply chain management
SDG	Sustainable development goals
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UN	United Nations
uvm	und vieles mehr

1 Einleitung

Der Erfolg eines Unternehmens lässt sich bereits seit vielen Jahren nicht mehr lediglich durch finanzielle Kennzahlen messen und abbilden. Vielmehr sind nichtfinanzielle Aspekte in den Vordergrund gerückt, welche eine wesentliche Rolle, vor allem seitens der Stakeholder, einnehmen. Das Bewusstsein der Gesellschaft für Nachhaltigkeit hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Die im Laufe der Jahre entstandenen Ressourcenprobleme und Umweltbelange durch die rasante Entwicklung der Konsumgesellschaft führen nun vermehrt auch zu sozialen Problemen. Basierend auf der ungleichen Verteilung von Ressourcen entstehen Armut und Hunger, was nur einen Bruchteil der Folgen darstellt, welche in der Politik und in den Medien eine maßgebliche Rolle eingenommen haben und zur Debatte stehen.¹

Essenziell hierbei ist die nichtfinanzielle Berichtserstattung vor allem deshalb geworden, da diese potenziell langfristige Rückschlüsse auf die Unternehmen und deren wirtschaftliche Tätigkeiten zulässt. Finanzielle Kennzahlen stellen grundsätzlich stichtagsbezogene Betrachtungen dar und sind für Investoren und Stakeholder aus diesem Grund weniger aussagekräftig geworden. Die nichtfinanziellen Informationen und Leistungsindikatoren von Unternehmen haben bei Investitions- und Kaufentscheidung stark an Bedeutung gewonnen, weshalb es von Wichtigkeit ist, diese im Geschäftsbericht zu näher erläutern.²

Die Wichtigkeit wird zudem durch zahlreiche Aktionspläne seitens der Regierungen und der Europäischen Union unterzeichnet, welche mit jenen versuchen gegen Klimawandel, Diskriminierung, Armut uwm. anzukämpfen. Die von Europäischen Union erlassene CSR-Richtlinie (RL 2014/95/EU) hat große Unternehmen dazu verpflichtet, nichtfinanzielle Angaben in die Berichtserstattung zu implementieren und Informationen zu ihrem nachhaltigen Wirtschaften in den Geschäftsbericht zu integrieren. Die NFI (non-financial information)-Richtlinie der EU wurde in Österreich mit dem Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) im Dezember 2016 umgesetzt. Betroffen sind davon Unternehmen, die mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, mehr als 20 Mio. Bilanzsumme ausweisen, über 40 Mio. Umsatz, an der Börse gelistet sind oder Finanzdienstleistungen erbringen. Gemäß dem NaDiVeG sind Angaben zu folgenden Belangen zu tätigen: Umwelt, Soziales, Arbeitnehmer, Menschenrechte und Bekämpfung der Korruption, sowie Diversität bei großen börsennotierten Unternehmen.³

¹ Vgl. Altmeppen, et al. (2017), S. 22

² Vgl. PwC Österreich (2017), S. 5

³ Vgl. EY (2021), S. 36f

Mit der Verkündung der Coronavirus Pandemie im März 2020 wurde weltweit eine der größten, öffentlichen Gesundheitskrisen der Welt verkündet.⁴ 511 Millionen Menschen wurden weltweit mit dem Virus infiziert, über 6 Millionen verloren dabei ihr Leben.⁵ Um die Pandemie weitestgehend unter Kontrolle zu bekommen und das Virus einzudämmen, kam es weltweit zu einer Vielzahl von Einschränkungen, vor allem Einschränkungen des sozialen Lebens. Während einige Branchen und Personen Vorteile aus der Pandemie ziehen konnten und die Nachfrage nach bspw. Hygieneartikeln stieg, musste der Großteil Nachteile erfahren. Die ersten Auswirkungen der Pandemie waren sofort durch die ersten weltweiten Lockdowns und die damit einhergehende Schließung von Betriebsstätten wahrzunehmen. Das Marktangebot, aber auch die Nachfrage erlebten einen massiven Rückgang, was einen gravierenden Einfluss auf eine Vielzahl von Unternehmen genommen hat.⁶

Das Jahr 2020 brachte gesellschaftlich, wirtschaftlich und sozial viele Herausforderungen mit sich. Durch die, bereits zwei Jahre andauernde, Covid-19 Pandemie kam es zu unzähligen Einschränkungen weltweit. Viele Unternehmen kämpfen mit den wirtschaftlichen Auswirkungen und Folgen der Coronavirus-Pandemie. Ein Ereignis, welches nicht nur das Jahr bzw. Geschäftsjahr 2020 betrifft, sondern die folgenden Jahre weiterhin prägen wird. Die Abbildung der Pandemie in der Berichtserstattung ist nicht lediglich auf die finanziellen Informationen zu beschränken, vielmehr ist es für Unternehmen nun relevant die, durch die Pandemie entstandenen Risiken und möglichen Auswirkungen aller nichtfinanziellen Belangen zu erkennen und diese im Rahmen der nichtfinanziellen Berichtserstattung zu erläutern.⁷

Aufgrund der hohen Ungewissheiten und Risiken, welche durch die Pandemie entstanden sind, sind Unternehmen gemäß §243b UGB und §267a UGB grundsätzlich dazu verpflichtet, mögliche Auswirkungen aus den Geschäftsverlauf in ihrer nichtfinanziellen Berichtserstattung aufzunehmen. Aus den angeführten Paragraphen geht hervor, dass wesentliche Risiken, welche negative Auswirkungen auf den Geschäftsverlauf und auf die einzelnen Belange haben, angeführt werden müssen. Hinzu kommt, dass über Konzepte, Due-Diligence und Leistungsindikatoren im Zusammenhang dieser Risiken zu berichten ist.⁸

⁴ Vgl. ILO (2021), S. 2

⁵ Vgl. WHO (2022), online

⁶ Vgl. ILO (2021), S. 2f

⁷ Vgl. Baumüller (2020), S. 299

⁸ Vgl. Milla, Sternisko (2020), S. 132ff

In der Stellungnahme der ESMA (European Securities and Markets Authority) vom 28. Oktober 2020 wird auf die Relevanz des Einflusses der Covid-19 Pandemie auf die nichtfinanziellen Belange aufmerksam gemacht. Unmittelbar betroffen sind durch die Pandemien vor allem Arbeitnehmerbelangen, da in solchen Ausnahmesituationen die Arbeitnehmer hinsichtlich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz Risiken ausgesetzt sind, welche es zu erkennen und minimieren bedarf, und über welche aufgrund der Gesetzeslage zu berichten ist. In diesem Kontext geht es beispielsweise um Home-Office Regelungen während der Pandemie, aber auch die Maßnahmen nach der Pandemie.⁹

Jedoch sind nicht nur Arbeitnehmerbelange von Relevanz, durch die Coronavirus-Pandemie sind Auswirkungen auf alle Belange zu erwarten. Die Darstellung der Umweltbelange scheint während einer Pandemie ebenso als eine essenzielle. Weltweite Einschränkungen, wie Lockdowns und Ausgangsbeschränkungen, die Unterbindung von Veranstaltungen, Schließung von Schulen und Universitäten, Ein- und Ausreisebeschränkungen, eingeschränkter Flugverkehr uwm. haben, wenn auch nur kurzfristig, einen positiven Einfluss auf die Umwelt genommen.¹⁰ Es gilt eine Vielzahl von Aspekten zu durchdenken, wie beispielsweise, ob reduzierte Geschäftsreisen für Unternehmen auf Dauer in Frage kommen. Geschäftsreisen konnten durch die Ein- und Ausreisebeschränkungen, sowie durch Lockdowns und den eingeschränkten Flugverkehr pandemiebedingt, gezwungenermaßen nicht abgehalten werden und es wurde anderweitig kommuniziert. Da der Flugverkehr einen erheblichen Einfluss auf die ausgestoßenen CO₂-Emissionen hat, würde dies langfristig einen positiven Effekt auf die Umwelt bedeuten und sollte in der nichtfinanziellen Erklärung jedenfalls dargestellt werden.¹¹

1.1 Problemstellung

Aufgrund der Literatur und der aktuell gegebenen pandemischen Situation lässt sich die Problemstellung der Thematik auf die tatsächliche Umsetzung der nichtfinanziellen Berichtserstattung von Unternehmen während einer herausfordernden und ungewissen Zeit zurückführen.

Festzuhalten ist, dass die Coronavirus-Pandemie eine Vielzahl von Risiken und Chancen für Unternehmen bedeutet und wesentliche Auswirkungen auf den Geschäftsverlauf nicht ausgeschlossen sind. Die Darstellung der Umweltbelange, Sozial- und Arbeitnehmerbelange,

⁹ Vgl. ESMA (2020), S. 10

¹⁰ Vgl. Die Presse (2021), online

¹¹ Vgl. Milla, Sternisko (2020), S. 132

Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung der Korruption und Bestechung unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der Pandemie wurde aufgrund der Aktualität noch nicht erforscht.

Um eine transparente und glaubwürdige Berichtserstattung offenzulegen, ist es von Relevanz, Risiken, welche Auswirkungen auf das Unternehmen und den Geschäftsverlauf haben, zu erkennen und die verfolgten Konzepte und Maßnahmen darzustellen, sowie in der nichtfinanziellen Berichtserstattungen zu erläutern. In der vorliegenden wissenschaftlichen Arbeit wird analysiert, wie umfassend die Angaben zu Chancen und Risiken, welche durch die Covid-19 Pandemie entstanden sind, in den Geschäftsberichten des Geschäftsjahrs 2020 dargestellt werden. Da die Analyse aller gesetzlich verpflichtenden nichtfinanziellen Informationen der Geschäftsberichte den Umfang dieser Arbeit sprengen würde, bezieht sich die Analyse speziell auf die Umweltbelange und die Arbeitnehmerbelange, da diese Belange seitens der ESMA als besonders wichtig erachtet werden.

1.2 Forschungsfrage

Das Ziel dieser wissenschaftlichen Arbeit ist es festzustellen, inwiefern sich die österreichischen Unternehmen mit den durch die Coronavirus-Pandemie entstandenen Chancen und Risiken betreffend der Umweltbelange und der Arbeitnehmerbelange auseinandergesetzt haben und wie ausführlich bzw. mit welcher Intensität über diese im Geschäftsjahr 2020, als die Pandemie begann und ihren Peak erreichte, berichtet wurde. Aus der Literaturrecherche lässt sich daher folgende, noch nicht ausreichend erforschte, Fragestellung ableiten:

Forschungsfrage: *Mit welcher Intensität wurde über die Chancen und Risiken der Covid-19 Pandemie in der nichtfinanziellen Berichterstattung österreichischer Unternehmen bezogen auf die Umwelt- und Arbeitnehmerbelange im Geschäftsjahr 2020 berichtet?*

1.3 Aufbau der Arbeit

Im ersten Kapitel der vorliegenden Arbeit wird die Relevanz der Thematik konkretisiert sowie die Forschungsfrage vorgestellt. Weiters werden im zweiten und dritten Kapitel die theoretischen Grundlagen der Nachhaltigkeit sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung abgedeckt. Diese Kapitel umfassen die Definitionen von Nachhaltigkeit und CSR, die Richtlinien der EU bezüglich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Umsetzung der Richtlinie in nationales Gesetz, das NaDiVeG. Kapitel 4 der vorliegenden Arbeit umfasst die

empirische Analyse inkludierend der Erläuterung zur Methodik, sowie der Ergebnisse der Untersuchung.

2 Nachhaltigkeit

2.1 Historische Entwicklung des Begriffs

Bereits im 18. Jahrhundert im Rahmen der Forstwirtschaft und des damals steigenden Holzbedarfs findet der Begriff Nachhaltigkeit seine Anwendung.¹² Als heutiger Begründer der Nachhaltigkeit gilt Hans Carl von Carlowitz, welcher im Jahr 1713 sein Werk „Sylvicultura oeconomica“, welches von der Forstwirtschaft handelt, publizierte. In jenem Werk hält er im Allgemeinen fest, dass die Ressource Holz, welche aus den Wäldern entnommen wird, nicht diejenige Menge überschreiten darf, welche nachwächst, um den Erhalt der Forstwirtschaft zu gewährleisten.¹³

Die Entwicklung des Nachhaltigkeitsbegriffs wurde rund 250 Jahre nach Carlowitz's Werk durch die Veröffentlichung des Berichts „Die Grenzen des Wachstums“ fortgesetzt. Mit jener Publikation konnte das Forschungsteam von „Club of Rome“, unter anderem Dennis Meadow, Bewusstsein in der Gesellschaft für die Wichtigkeit von Ressourcen und Umwelt schaffen.¹⁴

„Wenn die gegenwärtige Zunahme der Weltbevölkerung, der Industrialisierung, der Umweltverschmutzung, der Nahrungsmittelproduktion und der Ausbeutung von natürlichen Rohstoffen unverändert anhält, werden die absoluten Wachstumsgrenzen auf der Erde im Laufe der nächsten hundert Jahre erreicht.“¹⁵

Dennis Meadow

Die Studie „Die Grenzen des Wachstums“, welche im Jahr 1972 als Buch in einer Vielzahl von Sprachen veröffentlicht wurde und von einem 17-köpfigen Forscherteam unter Anweisung von Dennis Meadow durchgeführt wurde, sei dem Autor zufolge wissenschaftlich zwar wenig aussagekräftig gewesen, hat jedoch einen enormen Einfluss auf das Bewusstsein der Gesellschaft – weltweit – erzielen können.¹⁶ Erstmals wurde die Notwendigkeit, sich mit

¹² Vgl. Altmeppen et al. (2017), S. 22

¹³ Vgl. Von Carlowitz (1713), o. S.

¹⁴ Vgl. Pufé (2017), S. 39

¹⁵ Meadow (1972), S. 17

¹⁶ Vgl. Kupper (2011), online

wirtschaftlichem Wachstum in Verbindung mit Umwelt und Menschheit und, vor allem dem Gleichgewicht dieser Faktoren, auseinanderzusetzen, erkannt. In jenem Werk wurde demonstriert, dass es in den kommenden Jahren zu einem exzessiven Rückgang der Bevölkerung, aber auch des Lebensstandards kommen wird, wenn Ressourcen, in jeglicher Art, weiterhin derartig ausgebeutet werden. In der Begriffsentwicklung fungierten Meadow und sein Forschungsteam als Treiber. Insbesondere weil es nach der Erscheinung des Buches zur Verknüpfung von drei wesentlichen Aspekten kam, nämlich den ökologischen, ökonomischen und sozialen.¹⁷

Noch im selben Jahr, 1972, begann die maßgebliche Prägung in der Entwicklung des Begriffs durch die Vereinten Nationen, als es in Stockholm zur ersten Umweltkonferenz der Vereinten Nationen kam. Um die Lebensumstände dauerhaft zu verbessern und die sich aus der Industrialisierung entstehenden Umweltproblem zu reduzieren, sei eine internationale Zusammenarbeit und Umweltpolitik notwendig.¹⁸

Seither wird versucht Konzepte und Lösungsvorschläge zu erarbeiten, welche die Aspekte, die der Umwelt und der Gesellschaft schaden, weitestgehend zu unterbinden. Im Bericht „Our Common Future“, welcher im deutschsprachigen Raum auch als „Brundtland-Bericht“ bekannt ist, wurde auf rund 250 Seiten veranschaulicht, weshalb es relevant ist sich mit der Umwelt und der Gesellschaft auseinanderzusetzen und veröffentlichten den Bericht, welcher eine globale Veränderung erzielte.¹⁹

In der Entwicklung des Nachhaltigkeitsbegriffs kam es schlussendlich durch den renommierten Brundtland-Bericht zu einer Definition von nachhaltiger Entwicklung, welche sich durchsetzen konnte und durchaus häufig in der Literatur vertreten ist. Eine nachhaltige Entwicklung soll demnach per Definition die Bedürfnisse gegenwärtiger Generationen gewährleisten, darf aber zugleich die Bedürfnisdeckung zukünftiger Generationen nicht beeinträchtigen.²⁰

Im folgenden Abschnitt dieser Arbeit wird veranschaulicht welche Aspekte und Faktoren die Bedürfnisdeckung zukünftiger Generationen beeinträchtigen können und welches Konzept hinter der Nachhaltigkeit und der nachhaltigen Entwicklung steht.

¹⁷ Vgl. Pufé (2017), S. 40

¹⁸ Vgl. Keil, Volger (1994), S. 81

¹⁹ Vgl. Brundtland (1987), S. 6ff

²⁰ Vgl. United Nations (1987), S. 15

2.2 Das Konzept der Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeit knüpft an das Fortbestehen von Ressourcen und die Bedürfnisdeckung gegenwärtiger und zukünftiger Generationen. Eine ausgeglichene Berücksichtigung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekte bildet die Basis der nachhaltigen Entwicklung und kann in weiterem Sinn auch als Gerechtigkeit definiert werden. Diese drei Dimensionen tragen maßgeblich dazu bei, Gerechtigkeit, vor allem zwischen Industrie- und Entwicklungsländer, zu gewährleisten.²¹:

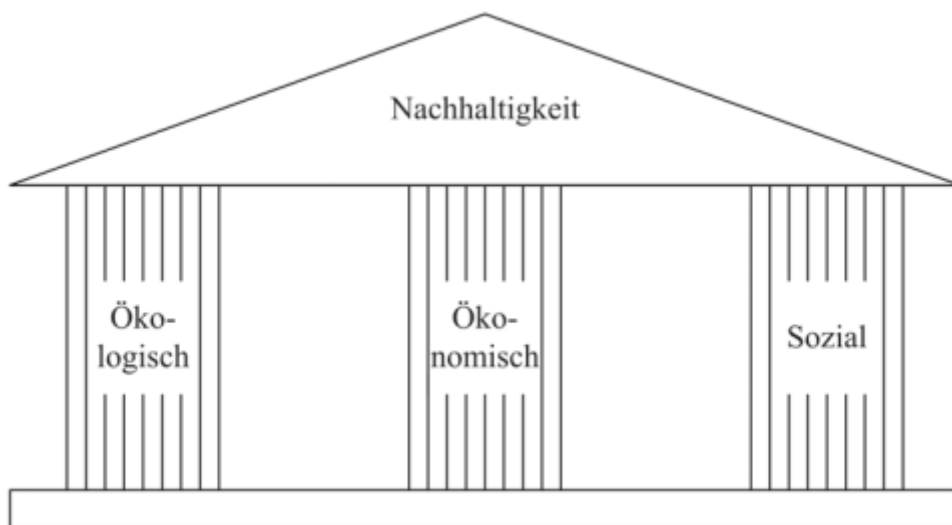


Abbildung 1: Das Dreisäulenmodell der Nachhaltigkeit²²

Das Dreisäulenmodell veranschaulicht, dass Nachhaltigkeit ein Zusammenspiel der ökologischen, ökonomischen und sozialen Faktoren darstellt. In den Vordergrund rückt das Leitbild, dass wirtschaftliches Wachstum keine Auswirkung und Probleme für die Umwelt und die Gesellschaft darstellen soll und dass alle Dimensionen eine gleichwertige Achtung genießen.²³ Eine nachhaltige Entwicklung ist dann gewährleistet, wenn alle drei Dimensionen Hand in Hand gehen. Diese drei Dimensionen werden wie folgt verstanden:

Die ökologische Nachhaltigkeit umfasst eine Vielzahl von Aspekten, welche gewährleisten, dass ein System, in diesem Fall die Umwelt, fortbestehen kann, da die Menschheit ohne ein ökologisches System nicht überlebensfähig ist. Das ökologische System umfasst natürlichen Ressourcen wie Land (Boden), Wasser, Meere, etc. Maßgeblich ist der Erhalt der Natur und der

²¹ Vgl. Corsten, Roth (2012), S. 11

²² Vgl. Ebd., S. 12

²³ Vgl. United Nations (1987), S. 37

natürlichen Umwelt inkludierend der Pflanzenwelt und der Tierwelt für den Fortbestand der Menschheit.²⁴

Die ökonomische Nachhaltigkeit stellt die Sicherstellung einer angestrebten Lebensqualität dar. Hierbei stehen vor allem Organisationen und das unternehmerische Handeln im Vordergrund, welche für die Bedürfnisbefriedigung der Gesellschaft und das Wirtschaften per se verantwortlich sind. Die ökonomische Nachhaltigkeit strebt dabei neben der Bedürfnisbefriedigung selbst, den Erhalt dieser an.²⁵ Die soziale Nachhaltigkeit hingegen geht von einem Fortbestand aller personenbezogenen Faktoren aus, welche den Menschen als zentrales Leitbild mit sich bringt. Gesellschaftliche Verantwortung regelt das Zusammenleben und die Gleichberechtigung, aber auch das Gemeinwohl, welches gegenüber den Schwächeren und Benachteiligten eine schützende Rolle einnimmt.²⁶

Zusammenfassend können folgenden Ziele der drei Dimensionen festgehalten werden: die ökonomische Nachhaltigkeit verfolgt das Ziel der „Sicherung der menschlichen Existenz“, die ökologische Nachhaltigkeit das Ziel der „Erhaltung des gesellschaftlichen Produktivpotenzials“ und die soziale Nachhaltigkeit strebt nach der „Bewahrung der Entwicklungs- und Handlungsmöglichkeiten“.²⁷ Diese drei leitenden Ziele verfolgen folgenden Unterziele:

Ökologisch	Ökonomisch	Sozial
nachhaltige Nutzung erneuerbarer Ressourcen	Schutz der menschlichen Gesundheit	Chancengleichheit im Hinblick auf Bildung, Beruf, Information
Nachhaltige Nutzung nicht-erneuerbarer Ressourcen	Gewährleistung der Grundversorgung	Partizipation an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen
Nachhaltige Nutzung der Umwelt als Senke	Selbstständige Existenzsicherung	Erhaltung des kulturellen Erbes und der kulturellen Vielfalt
Vermeidung unvertretbarer technischer Risiken	Gerechte Verteilung der Umweltnutzungsmöglichkeiten	Erhaltung der kulturellen Funktion der Natur
Nachhaltige Entwicklung des Sach- Human- und Wissenskapital	Ausgleich extremer Einkommens- und Vermögensunterschiede	Erhaltung der sozialen Ressourcen

Abbildung 2: Ziele von Nachhaltigkeit²⁸

²⁴ Vgl. Hauff (2014), S. 30

²⁵ Vgl. Pufé (2017), S. 101

²⁶ Vgl. Holzbauer (2020), S. 173

²⁷ Vgl. Kopfmüller, et al. (2001), S. 172

²⁸ Vgl. Ebd., S. 172

Im Zuge der Industrialisierung kam es zu einem signifikanten Wandel der wirtschaftlichen Struktur. Die Entwicklung der Großkonzerne im Laufe des 19. Jahrhunderts stellte einerseits kleinere Unternehmen in den Hintergrund und führte andererseits zu einer dominierenden Macht dieser. Resultierend aus der gegebenen Macht und dem entstandenen Einfluss der Konzerne hat gesellschaftliche Verantwortung übernehmen an Wichtigkeit gewonnen.²⁹

2.3 Corporate Social Responsibility

2.3.1 Definition von CSR

Das Handeln eines Unternehmens, welches danach strebt Verantwortung für die Gesellschaft zu übernehmen und das Wohlbefinden dieser mit den gesetzten Handlungen verbessern will wird als Corporate Social Responsibility (CSR) definiert. Unternehmerische, soziale Verantwortung stellt eine angestrebte Verbindung zwischen Wirtschaft und Gesellschaft dar, welche das Gemeinwohl im Allgemeinen stärkt. Insbesondere kann das gewinnorientierte Handeln der Unternehmen während des Prozesses der Erstellung von Waren und Dienstleistungen negative Auswirkungen auf die gesellschaftlichen Aspekte, insbesondere das gesellschaftliche Wohl, mit sich bringen. Einerseits stärkt unternehmerisches Handeln zwar das soziale Wohl durch die Schaffung von Arbeitsplätzen beispielsweise, jedoch kann es in weiterer Folge auch zur Schwächung des Gemeinwohles führen, da es durch die häufig angestrebte Gewinnmaximierung zu schlechteren Arbeitskonditionen kommt.³⁰ CSR beginnt sich bereits um das Jahr 1950 zu etablieren und entwickelt sich im Laufe der Zeit kontinuierlich weiter, wie aus den folgenden Kapiteln zu entnehmen ist. Die anfänglichen Ansätze, welche das Management als wichtigsten Faktor für CSR definieren, entwickeln sich weiter zur Erkennung der Wichtigkeit von Staaten und Regierungen in Bezug auf CSR.

2.3.2 Geschichtlicher Hintergrund von CSR

Die Wichtigkeit und Präsenz von CSR lässt sich durch die zahlreichen Phasen des CSR, welche im Laufe der Jahre entstanden sind, verdeutlichen. Die ersten Ansätze von CSR entstanden um 1950 in den Vereinigten Staaten. Kontinuierlich entwickelten sich unterschiedliche Konzepte, welche die anfänglichen CSR Ansätze ergänzten und so zu insgesamt vier Modellen von CSR führten. Die Ansätze werden häufig als Phasen des CSR definiert und umfassen nach Frederick CSR1-CSR4, welche in folgenden Abschnitten definiert werden.³¹

²⁹ Vgl. Carroll, Schwartz (2003), S. 515f

³⁰ Vgl. Weber, Wasieleski (2013), S. 1

³¹ Vgl. Frederick (2018), S. 9

CSR-1: Corporate Social Stewardship

Die erste Phase umfasst im Wesentlichen den Zeitraum 1950-1960 und definiert sich in der Literatur häufig als Corporate Social Stewardship, die soziale Führung. Die Debatte um CSR beginnt mit Howard Bowen's Buch (1953) „Social Responsibilities of the Businessman“ worin verdeutlicht wird, dass Unternehmer sich nach den sozialen Werten, aber auch Erwartungen der Gesellschaft richten müssen, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Von Relevanz ist es dabei über die Bedürfnisse des Unternehmertums, vor allem über die Gewinnmaximierung hinaus, zu handeln, und gesellschaftliche Aspekte zu berücksichtigen. Die Grundidee umfasst dabei das Prinzip, dass Manager als Vertrauenspersonen für ihre Arbeitnehmer agieren. In dieser Phase liegt das Augenmerk auf dem Manager bzw. dem Management per se, jedoch zu dieser Zeit und in dieser Phase noch nicht explizit auf dem Unternehmen als einheitliche Organisation.³²

Das Ziel während der ersten Phase des CSR war es, der Gesellschaft zu vermitteln, dass um jene gesorgt wird und, dass Rücksicht genommen wird. Spenden und Förderprogramme wurden erstmals verstärkt ins Unternehmen eingebettet, um ein positives Image zu erzielen.³³

CSR-2: Corporate Social Responsiveness

Die zweite Phase des CSR entstand sich zwischen 1960 und 1970. In dieser Phase entwickelte sich CSR in eine andere Richtung, als das CSR-1 vermuten ließ. So war in der ersten Phase das Management als leitenden Komponente im Vordergrund, fokussiert sich die zweite Phase nun vielmehr auf die von der Gesellschaft erwarteten Bedürfnisse. Demonstrationen und Aufstände nahmen ihren exponentiell zu. Die Gesellschaft verlangte Gleichbehandlung von Menschen unterschiedlicher Hautfarben, die Gleichbehandlung von Frauen und Männer, faire Preise, faire Arbeitskonditionen und vieles mehr wurde öffentlich zum Thema.³⁴ Die Unternehmen sahen sich nun verpflichtet auf die Reaktion der Gesellschaft zu reagieren und dementsprechend, im Sinne der Gesellschaft, zu handeln. Die Phase CSR-2 beschreibt die Reaktion der Unternehmen auf die von der Gesellschaft geforderten und erwarteten Bedürfnisse. Im Fokus liegt in dieser Phase das Unternehmen als Organisation, welche adaptiv handeln muss und Strategien, Maßnahmen und Konzepte entwickelt, um die Erwartungshaltung des Volkes zu erfüllen. Die Interaktion mit den Stakeholdern steht in dieser Phase im Vordergrund.³⁵

³² Vgl. Frederick (2018), S. 9ff

³³ Vgl. Ebd., S. 12

³⁴ Vgl. Karlshaus, Mochmann (2019), S. 3

³⁵ Vgl. Frederick (2018), S. 12ff

CSR-3: Corporate Ethics

In der Zeit von 1980 bis 1990 entwickelte sich die dritte Phase des CSR und somit zeitgleich die Unternehmenskultur- und ethik. Die Kultur gilt als der Faktor, welcher einerseits den ersten zwei CSR Modellen beigelegt wird und andererseits in die Organisation als solche implementiert wird. Unternehmen werden nun anhand ihrer kulturellen und ethischen Verantwortung betrachtet. CSR-3 umfasst die Wahrung von Menschenrechten, Gemeinwohl und Umweltschutz mittels einer konformen Vision und Mission des Unternehmens. Die Implementierung dieser sozialen Aspekte führt zur Entstehung des Code of Conduct, welcher heutzutage unumgänglich für Unternehmen ist.³⁶

CSR-4: Corporate Global Citizenship

Die letzte Phase von der Entstehung der unternehmerischen Verantwortung, welche 1990 beginnt und bis heute andauert, stellt Unternehmen aufgrund der Globalisierung vor eine große Herausforderung. Debatten um die Folgen der Globalisierung wie Umweltverschmutzung, Ausbeutung von Ressourcen, schlechte Arbeitnehmerkonditionen und vieles mehr sind in aller Munde. In dieser Phase stehen jedoch nicht lediglich die Unternehmen als treibende Faktoren im Vordergrund, wie es das in den ersten drei Phasen der Fall ist, vielmehr stellt die CSR-4 eine einheitliche Verantwortung gegenüber unserem Planeten dar, welches eine kollektive Verantwortung mit sich bringt. Das bedeutet, dass neben Unternehmen auch Staaten soziale Verantwortung tragen müssen. Neben Unternehmen und Staaten sind es in der vierten Phase CSR-4 aber ebenso einzelne Individuen, welche betroffen sind. Corporate Global Citizenship definiert eine einheitliche Verantwortung aller an der Gesellschaft teilnehmenden Akteure.³⁷

2.3.3 CSR in Europa

Die langanhaltende Debatte um CSR in den USA führte dazu, dass das Bewusstsein, eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten, zum Wohl der Gesellschaft und der Umwelt zu agieren, auch in den europäischen Raum rückte. Die Auffassung von CSR in Europa wurde durch die Europäische Kommission geprägt.

³⁶ Vgl. Frederick (2018), S. 16ff

³⁷ Vgl. Ebd., S. 24f

2.3.4 Vom Grünbuch zur CSR-Richtlinie

Das „Grünbuch“ bildet erstmals die Grundlagen der sozialen Verantwortung von Unternehmen. Gegenüber den von wirtschaftlichen Tätigkeiten betroffenen Stakeholder muss Verantwortung übernommen werden, da diese einen Einfluss auf den Erfolg des Unternehmens haben können. Die Erkenntnis, sozialer Verantwortung Wichtigkeit zu schenken, ist auf eine Vielzahl von Faktoren zurückzuführen, laut der Europäischen Kommission gibt es jedoch vier ausschlaggebende³⁸:

1. „Neue Anliegen und Erwartungen der Bürger, Verbraucher, der Behörden und der Investoren im Kontext der Globalisierung und des industriellen Wandels.
2. Soziale Kriterien nehmen zunehmend Einfluss auf die Investitionsentscheidungen von Einzelpersonen und Organisationen in deren Rolle als Verbraucher und Investoren.
3. Die durch die Wirtschaftstätigkeit bedingte Umweltschädigung löst immer größere Besorgnis aus.
4. Die Medien und die moderne Informations- und Kommunikationstechnik machen die Wirtschaftstätigkeit immer transparenter.“

Kontinuierlich entwickelten sich im Laufe der Jahre die politischen Strategien für CSR seitens der EU. Dies ist auf europäischer Ebene vor allem deshalb essenziell, da das Ziel der „Schaffung einer dynamischen, wettbewerbsfähigen und durch sozialen Zusammenhalt geprägten wissensbasierten Wirtschaft“ verfolgt wird.³⁹ Diesem Ziel wurde insbesondere nach der Finanzkrise Aufmerksamkeit geschenkt, da man mit globalem, nachhaltigem Wirtschaften langfristig soziale und ökonomische Rentabilität verbindet, soziale Gerechtigkeit und Umweltschutz gewährleistet wird.⁴⁰

In der Mitteilung „Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)“ vom 25.10.2011 publiziert die Europäische Kommission, dass eine neue Strategie notwendig ist, um die Sensibilisierung des Themas CSR zu verdeutlichen. Die Anwendung von CSR-Konzepten seitens der Unternehmen weist zwischen 2006 auf 2011 einen

³⁸ EU-Kommission, Grünbuch Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen, KOM(2001) 366, S. 4

³⁹ Vgl. EU-Kommission, KOM(2001) 366, S. 5

⁴⁰ Vgl. Baumüller (2017), S. 474

Fortschritt auf, dieser ist jedoch unzureichend. Anschuldigungen zu Verstößen gegen Menschenrechte und Arbeitsnormen liegen vor, da eine Vielzahl von Unternehmen zu dem gegebenen Zeitpunkt immer noch keine sozialen und ökologischen Belange in deren Unternehmensführung berücksichtigt. Insbesondere richtet sich die neue Strategie an Unternehmen, da aus den zuvor veröffentlichten freiwilligen Strategien unzureichende Anwendung seitens der Unternehmen zu verzeichnen war. Weil die EU insbesondere Unternehmen als essenziell für die Vertrauensgewinnung von Bürgerinnen und Bürgern der Union sieht, liegt eine Wahrung gemeinsamer sozialer Werte seitens der Unternehmen im Vordergrund. Die Evaluierung der neuen Strategie umfasst ebenso eine neue Definition von CSR im europäischen Raum, welche demnach CSR als „die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft“ beschreibt.⁴¹

Die neue Strategie fordert Unternehmen dazu auf, CSR-Konzepte in die Unternehmensführung zu implementieren, um diesen ausreichend Aufmerksamkeit zu schenken. Aufgrund der hohen Komplexität der Konzepte, welche die gesamte Lieferkette betreffen, sollen KMU (Klein- und Mittelunternehmen) der neuen Strategie zufolge CSR weiterhin lediglich informell und intuitiv betreiben, insbesondere weil CSR-Konzepte zeit- und kostenintensiv sind.⁴²

Die Kontinuität in der Entwicklung von CSR-Strategien seitens der Europäischen Kommission stärkte das Bewusstsein hinsichtlich der Transparenz von sozialen und ökologischen Informationen maßgeblich. Demzufolge wurde das Ziel einen Gesetzesvorschlag vorzulegen verfolgt, um die Transparenz der angeführten Informationen sicherzustellen. Erstmals findet sich die Verpflichtung der Einbindung von nichtfinanziellen Aspekten im Jahr 2013 in der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates wieder. Die Richtlinie fordert zahlreiche Anforderungen an die Jahresabschlüsse von Unternehmen. Da der Lagebericht eine essenzielle Rolle in der Berichtserstattung einnimmt, wird erstmals die Implementierung der nichtfinanziellen Aspekte in jenem gefordert.⁴³

Der Richtlinie 2013/34/EU zufolge sind nur finanzielle Aspekte unzureichend, um ein gesamtheitliches Bild eines Unternehmens zu erzielen. Um ein getreues Bild des Geschäftsverlaufs und Ergebnisses eines Unternehmens darzustellen, ist es notwendig soziale und ökologische Informationen einzubeziehen und anhand dieser den möglichen Geschäftsverlauf zu analysieren und transparent darzustellen. In Kapitel 5 *Lagebericht* Artikel 19 *Inhalt des Lageberichts* der RL 2013/34/EU wird eine Analyse der nichtfinanziellen

⁴¹ EU-Kommission, Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR), KOM(2011) 681, S. 7

⁴² Vgl. EU-Kommission, KOM (2011) 681, S. 8

⁴³ Vgl. EU-Parlament und Rat, Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, S. L182/19

Leistungsindikatoren und Information zu Umwelt- und Arbeitnehmerbelange gefordert. Die Richtlinie weist zudem darauf hin, dass KMU's von der Pflicht nichtfinanzielle Informationen im Lagebericht zu erfassen auf nationaler Ebene ausgenommen werden können, um eine Belastung der KMU's zu vermeiden.⁴⁴ In Österreich ist die Erstellung des Lageberichts unter §243 UGB⁴⁵ gesetzlich festgelegt und verpflichtet alle Unternehmen, mit Ausnahme von kleinen GmbH's gem. §211 Abs.1 UGB⁴⁶, einen Lagebericht zu erstellen.

Der Gesetzgebungsvorschlag setzte sich mit der RL 2014/95/EU, welche auch als CSR Richtlinie bekannt ist, fort. Diese stellt die Ausarbeitung der RL 2013/34/EU dar und bildet erstmals eine umfangreiche und verpflichtende nichtfinanzielle Berichterstattung innerhalb der Europäischen Union.⁴⁷

3 Nachhaltigkeitsberichterstattung

3.1 RL 2014/95/EU

Am 22. Oktober 2014 kommt es seitens des Europäischen Parlaments und Rates zur Änderung der RL 2013/34/EU und somit zu einer Änderung der erforderlichen nichtfinanziellen Angaben großer Unternehmen und damit zur Veröffentlichung der RL 204/95/EU. Die Richtlinie, auch CSR-Richtlinie oder NFI-RL genannt, sieht vor rechtliche Mindestanforderungen in Bezug auf den Umfang der nichtfinanziellen Information zu schaffen, um die soziale Verantwortung innerhalb der EU zu stärken.⁴⁸

Im Wesentlichen wird die Vorgänger-RL um den Artikel 19a *Nichtfinanzielle Erklärung* erweitert, welcher „große Unternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und am Bilanzstichtag das Kriterium erfüllen, im Durchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter zu beschäftigen“⁴⁹ dazu auffordert, mittels nichtfinanzieller Angaben Informationen zum Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und zur Lage des Unternehmens im Allgemeinen zu berichten.

⁴⁴ Vgl. Richtlinie 2013/34/EU, S. L 182/23

⁴⁵ § 243 UGB

⁴⁶ § 221 Abs. 1 UGB

⁴⁷ Vgl. Reh binder (2015), S. 10

⁴⁸ Vgl. Richtlinie 2014/95/EU, S. L330/1ff

⁴⁹ RL 2014/95/EU Artikel 19a Abs. 1

Die CSR-RL fordert vor allem aber die Erläuterung zu den Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens, welche sich auf die Umwelt- Sozial- und Arbeitnehmerbelang, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen.⁵⁰

Große Unternehmen werden seitens der EU aufgefordert, die Einschließung folgender Informationen in die nichtfinanzielle Erklärung (gemäß RL 2014/95/EU) zu berücksichtigen⁵¹:

- a) „eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells des Unternehmens;
- b) eine Beschreibung der von dem Unternehmen in Bezug auf die Belange verfolgten Konzepte, einschließlich Due-Diligence-Prozesse;
- c) Ergebnisse dieser Konzepte;
- d) Wesentliche Risiken im Zusammenhang mit diesen Belangen einschließlich der negativen Auswirkungen und der Handhabung dieser Risiken;
- e) Die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, welche für die betreffende Geschäftstätigkeit bedeutend sind.“

Anwendung findet die Änderung der RL auf alle großen Unternehmen, jene die im Durchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer pro Jahre aufweisen und entweder eine Bilanzsumme iHv mehr als EUR 20 Mio. oder einen Umsatz iHv EUR Mio. 40 aufweisen. Außerdem findet die Änderungen ebenso auf Unternehmen von öffentlichem Interesse Anwendung.⁵² Angesichts der Tatsache, dass die Mindestanforderungen seitens der EU erweitert wurden, lässt die Richtlinie dennoch Spielraum hinsichtlich der Umsetzung in nationales Gesetz der einzelnen Mitgliedsstaaten übrig. Festgelegt wird zwar, dass Unternehmen über nichtfinanzielle Informationen berichten müssen, jedoch wird nicht genau definiert welche Aspekte dies genau umfasst und in welchem Ausmaß darüber berichtet werden muss.⁵³ Artikel 2 der Richtlinie besagt, dass seitens der Europäischen Kommission unverbindliche Leitlinien zur Verfügung gestellt werden, welche es den Unternehmen erleichtern, die notwendigen Informationen in der Berichterstattung zur Verfügung zu stellen, sowie diese vergleichbar zu machen.⁵⁴ Artikel 3 bezieht sich auf die Überprüfung und besagt, dass die Kommission die Umsetzung der Richtlinie berichtet.⁵⁵ Die RL adressiert alle Mitgliedsstaaten der EU und die Umsetzung jener wird per se wird im Artikel 4 der RL festgehalten, welcher besagt, dass Mitgliedsstaaten dem

⁵⁰ Vgl. Ebd. Artikel 19a Abs. 1

⁵¹ Ebd. Artikel 19a Abs. 1

⁵² Vgl. RL 2014/95/EU Artikel 1

⁵³ Vgl. Deinert, et al. (2015), S. 38f

⁵⁴ Vgl. RL 2014/95/EU Artikel 2

⁵⁵ Vgl. Ebd. Artikel 3

Umsetzten der Richtlinie in nationales Gesetz nachkommen müssen. Die Vorschriften gelten für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2017 oder jene beginnend im Jahr 2017.⁵⁶

Absatz 7 der 2014/95/EU besagt, dass die nichtfinanzielle Erklärung folgende Aspekte in Bezug auf die Belange umfassen sollte (entnommen aus der RL 2014/95/EU)⁵⁷:

- „Bezugnehmend auf die Umweltbelange fordert die RL fordert eine Aufnahme aller Einzelheiten von aktuellen sowie vorhersehbaren Auswirkungen auf die Umwelt - diese können Angaben zur Nutzung von erneuerbaren Energien, Informationen zu Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch, sowie der Luftverschmutzung sein.
- In Bezug auf Sozial- und Arbeitnehmerbelange bedarf es an Angaben zu Maßnahmen, welche das Unternehmen ergreift, um Geschlechtergleichstellung zu erzielen. Darüber hinaus sollte die nichtfinanzielle Erklärung Auskünfte über die Maßnahmen geben, wie die grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation umgesetzt werden, Angaben zu den Arbeitsbedingungen, zum sozialen Dialog, zur Achtung des Arbeitnehmerrechts, zur Achtung der Rechte der Gewerkschaften, zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, sowie Angaben zum Dialog mit lokalen Gemeinschaften.
- Angaben, welche sich auf Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen, könnten alle Maßnahmen zur Verhinderung der Menschenrechtsverletzungen und die im Unternehmen bestehenden Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption umfassen.“

Eine umfassende Erläuterung zu den notwendigen Angaben wurde seitens der Europäischen Kommission in einer gesonderten Leitlinie veröffentlicht. Hierzu wird auf Kapitel 3.4. verwiesen.

3.2 NaDiVeG

In Österreich wurde die 2014/95/EU Richtlinie mit der Verabschiedung des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) in nationales Gesetz umgewandelt. Das NaDiVeG trat mit dem 6. Dezember 2016 in Kraft und ist auf Jahresabschlüsse nach dem

⁵⁶ Vgl. Ebd. Artikel 4

⁵⁷ RL 2014/95/EU Abs. 7

31.12.2016 anzuwenden. Beim NaDiVeG handelt es sich um ein Bundesgesetz, welches zur Verbesserung der Nachhaltigkeitsberichterstattung dient. Mit diesem Gesetz werden gem. dem BGBl. das Unternehmensgesetzbuch (UGB), das Aktiengesetz (AG) und das GmbH-Gesetz geändert.⁵⁸ Die CSR-Richtlinie verweist darauf, dass KMU's von den zusätzlichen Berichtspflichten befreit sind. Dies wird dahingehend argumentiert, da der Verwaltungsaufwand für eine KMU enorm hoch wäre und der investierte Aufwand den Mehrwert übersteigt.⁵⁹

3.3 Änderung des UGBs durch das NaDiVeG

Mit §243b UGB wurde Art19a der CSR-Richtlinie in nationales Gesetz umgesetzt. Die Bestimmung unter §243b „*Nichtfinanzielle Erklärung, nichtfinanzieller Bericht*“ regelt die Verpflichtung zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht gem. §243 Abs. 5 Anwendung findet §243b UGB für große Kapitalgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und am Abschlussstichtag das Kriterium §221 Abs.6 erfüllen, im Durchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer zu beschäftigen.⁶⁰

Unter den Anwendungsbereich fallen demnach zusammenfassend folgende Unternehmen:

- Große Kapitalgesellschaften gem. §221 Abs. 3 UGB. Als große Kapitalgesellschaften wird jene definiert, die mindestens zwei von drei in Abs. 2 niedergeschriebenen Merkmale überschreitet. Ein Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 189a Z 1) gilt stets als große Kapitalgesellschaft.⁶¹
- Unternehmen von öffentlichem Interesse werden auch Public Interest Entity (PIE) genannt und werden im §189a UGB definiert. Demzufolge sind vor allem börsennotierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen von der Berichtspflicht des NaDiVeG betroffen.

Zudem wurde das UGB um §267a erweitert, welcher die Berichtspflichten für den Konzernlagebericht umfasst.

Demnach sind Unternehmen von öffentlichem Interesse (die Mutterkonzerne sind) und zum Abschlussstichtag das Kriterium erfüllen, im Durchschnitt §221 Abs.6 konsolidiert mehr als

⁵⁸ Vgl. Schneider, Das Nachhaltigkeits- und Diversitätsgesetz (NaDiVeG) – ein Überblick, RWZ 2018, Nr. 3, S.6

⁵⁹ Vgl. RL 2014/95/EU, S. 3

⁶⁰ § 243b Abs. 1 UG

⁶¹ § 221 Abs. 3 UGB

500 Arbeitnehmer beschäftigen und nicht nach §246 Abs. 1 befreit sind, in den Konzernlagebericht eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen.⁶²

Bezugnehmend auf die neuen Berichtspflichten werden den Gesellschaften zwei Optionen offengelassen, wie sie ihren Berichtspflichten nachkommen können. Demnach besteht die Möglichkeit die nichtfinanzielle Erklärung gem. §243b UGB als Bestandteil des Lageberichts zu machen oder einen separaten nichtfinanziellen Bericht zu erstellen, welcher beim Firmenbuch einzureichen ist.⁶³

Grundsätzlich umfasst eine nichtfinanzielle Erklärung, ein nichtfinanzieller Bericht jegliche Angaben, welche Aufschluss über

- den Geschäftsverlaufs,
- das Geschäftsergebnis,
- die Lage der Gesellschaft,
- und zumindest mögliche Auswirkungen der Tätigkeiten einer Gesellschaft

auf die Umwelt- Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte, die Bekämpfung von Korruption und Diversität geben. Die aufgezählten Belange gelten grundsätzlich jedoch als nicht abschließend, daher können abhängig von dem Tätigkeitsbereich des zu berichtenden Unternehmens andere Belange ebenso der Berichtspflicht unterliegen.⁶⁴ Die nach Abs. 2 erläuterten zu umfassenden Angaben werden im Absatz 3 genauer definiert. Die Anforderungen entsprechen jedoch der CSR-RL weshalb auf das Kapitel 3.1. RL 2014/95/EU verwiesen wird.

Sollte ein Unternehmen, welches grundsätzlich der Berichtspflicht unterliegt, keine nichtfinanzielle Erklärung bzw. kein Konzept zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange abgeben, so ist dies ausführlich zu begründen.⁶⁵ Gem. §243b Abs. 4 ist das Weglassen der verfolgten Konzepte in Bezug auf die oben angeführten Belange unter zwei Bedingungen (in Ausnahmefällen) begründet⁶⁶:

⁶² §267a Abs. 1 UGB

⁶³ Nowotny/Ziskovsky in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ §243b UGB Rz 9.

⁶⁴ Thurner/Meusbürger-Hammerer, GesRZ, Heft 3 (2017), S. 167

⁶⁵ §243b Abs. 3 UGB

⁶⁶ §243b Abs. 4 UGB

- Eine der Angaben schadet ernsthaft der Geschäftslage der Gesellschaft.
- Das Verständnis für den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Gesellschaft, sowie die Auswirkungen der Tätigkeiten wird durch die Nichtaufnahme nicht verhindert.

Bezugnehmend auf die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung wird seitens der EU vorgesehen, dass sich die Unternehmen an Rahmenwerke (nationale, internationale oder unionsbasierte) wenden können. Sollten diese in Betracht gezogen werden und für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung herangezogen werden, ist anzuführen, um welche Rahmenwerke, von denen Gebrauch gemacht wurde, es sich handelt.⁶⁷ Gem. §243b Abs. 5 UGB können die Rahmenwerke verwendet werden und sind anzuführen, jedoch wird stets darauf verwiesen, dass die Anforderungen gem. Abs 2 und Abs. 3 berücksichtigt werden müssen.

Befreit von der Berichtspflicht der nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht sind gem. §243 Abs 6 und 7 UGB Gesellschaften, die einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht erstellen. Jener ist von den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens aufzustellen, zu unterzeichnen und mit dem Lagebericht offenzulegen.⁶⁸ Auch wird ein Unternehmen von jener Pflicht befreit, wenn gem. §243 Abs. 7 UGB das Mutterunternehmen die verpflichtenden Angaben bereits im Konzernabschluss offenlegt werden.⁶⁹

3.4 Mindestanforderungen an die Berichterstattung nichtfinanzieller Erklärungen

Um eine unionsweite Vergleichbarkeit der Angaben in der nichtfinanziellen Berichterstattung zu gewährleisten, gelten für die anzuführenden allgemeinen Informationen gesetzliche Mindestanforderungen an die nichtfinanzielle Erklärung. Grundsätzlich sind die gesetzlich verankerten Belange wie in Kapitel 3.3 bereits erläutert nicht abschließend, daher umfassen die gesetzlichen Mindestanforderungen folgenden sieben Kriterien⁷⁰:

⁶⁷ RL 2014/95/EU Artikel 19 Abs. 1

⁶⁸ §243b Abs. 6 UGB

⁶⁹ §243 Abs. 7 UGB

⁷⁰ Vgl. Frey, Mindestanforderung an die Berichterstattung laut NaDiVeG, RWZ 2018, Nr.7, S. 33

1. Geschäftsverlauf und -ergebnisse, Lage, Auswirkung der Tätigkeit:

Im ersten Abschnitt der nichtfinanziellen Erklärung sind jedenfalls Angaben zum Geschäftsverlauf und -ergebnis, zur Lage des Unternehmens und zur Auswirkung der Tätigkeit zu machen. Dabei sind Informationen zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens aber auch zu Tätigkeiten in der Forschung und Entwicklung anzuführen. Die Angaben zu diesen Aspekten sind essenziell für das Verständnis des Unternehmens, sowie für die Darstellung eines gesamtheitlichen und getreuen Bildes des Unternehmens.⁷¹

2. Wesentlichkeitsanalyse:

Die Wesentlichkeitsanalyse dient zur Eingrenzung der berichtspflichtigen Angaben, welche grundsätzlich unternehmensabhängig sind. Die Bestimmung der zu berichtenden Informationen ist unternehmensintern von Bedeutung um Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Objektivierbarkeit sicherzustellen.

3. Beschreibung des Geschäftsmodells:

Die Beschreibung des Geschäftsmodells gibt im Wesentlichen Auskunft darüber, wie die Wertschöpfungskette des vom Unternehmen erzeugten Outputs (Produkt oder Dienstleistung) aussieht.

4. Konzepte und Ergebnisse inkl. nichtfinanzieller Leistungsindikatoren:

Konzepte in der nichtfinanziellen Erklärung informieren über die gesetzten Ziele und Maßnahmen, welche direkt eines der Belange adressieren, und erläutern wie konkrete Pläne für die Zielerreichung.

5. Due-Diligence-Prozess:

Dieser Prozess stellt sicher, dass die gesetzten Ziele umgesetzt und erreicht werden. Neben der Zielerreichung dient der Due-Diligence-Prozess auch als Überwachungsfunktion, mit welcher man laufend negative Auswirkungen auf die angeführten Belange erkennen kann und rechtzeitig entgegensteuern.

⁷¹ Vgl. RL 2013/34/EU Artikel 19 Abs 2

6. Wesentliche Risiken:

Gemäß NaDiVeG ist ein wesentliches Risiko jenes, welches mögliche negative Auswirkungen auf eines der angeführten Belange hat. Es handelt sich dabei um Risiken, welche durch die Handlungen der Unternehmen entstehen und ausgelöst werden.

7. Rahmenwerke:

Rahmenwerke dienen als Orientierungshilfe für Unternehmen bei der Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung, sind aber keinesfalls verpflichtend.

Auf die angeführten sieben Kriterien der gesetzlichen Mindestanforderung an die nichtfinanzielle Erklärung wird in folgend detailliert Bezug genommen.

3.4.1 Wesentlichkeitsanalyse

Per Definition werden unter „wesentlichen Risiken“ in der nichtfinanziellen Berichterstattung all jene Risiken verstanden, welche durch Handlungen des Unternehmens mögliche negative Auswirkungen auf eines der Belange haben. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist maßgeblich durch das Wesentlichkeitsprinzip geprägt, da es neben den gesetzlichen Mindestanforderungen, unternehmens- oder branchenspezifische Sonderthemen geben kann, welche von hoher Bedeutung laut Wesentlichkeitsanalyse sein können, weshalb Unternehmen gemäß Comply-Ansatz zu berichten haben.⁷² Laut NaDiVeG stellt die Wesentlichkeit einen zentralen Punkt der Nachhaltigkeitsberichterstattung dar. Die Wortwahl gem. §243b UGB fällt zwar primär nicht auf das Wort wesentlich per se, definiert die Notwendigkeit von wesentlichen Erklärungen aber durch die Wörter erforderlich, wichtig, relevant, etc.⁷³

Die Wesentlichkeitsanalyse im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung scheint als eine sinnvolle Anforderung, um als Unternehmen notwendige Themen einzuschränken, über welche berichtet wird. Diese Tatsache stellt sich jedoch für nahezu alle Unternehmen als herausfordernd dar, da es nur unzureichend Erfahrung im Erstellen von Nachhaltigkeitsberichten gibt. In Österreich wird auch von der „Umkehrung der Wirkungsrichtung“ in dieser Hinsicht gesprochen, welche besagt, dass darüber zu berichten ist, welche Auswirkungen das Unternehmen auf die nichtfinanziellen Belange hat, aber auch umgekehrt, welche Auswirkungen die nichtfinanziellen Belange auf das Unternehmen haben

⁷² Vgl. Frey (2018) S. 29

⁷³ Frey, Rogl Inhaltliche Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung – Das NaDiVeG als neuer Maßstab, CFO aktuell 2017, S. 98

können.⁷⁴ Auf Abbildung 3 ist veranschaulicht, dass die Risikobetrachtung der Nachhaltigkeitsberichtserstattung gem. NaDiVeG nun in beide Richtungen geht.

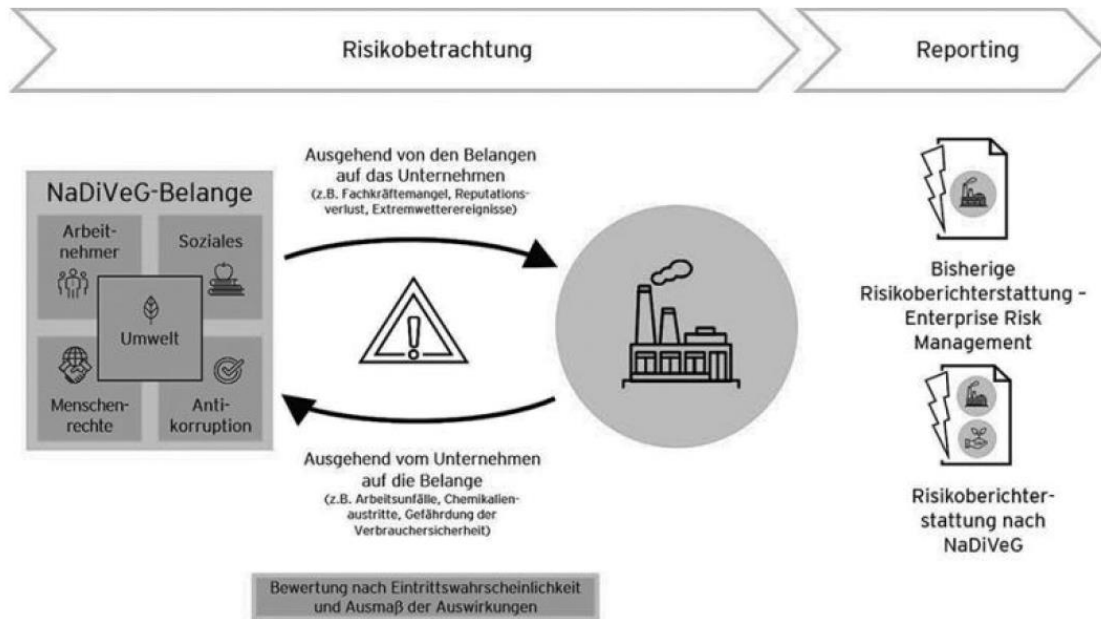


Abbildung 3: Risikobetrachtung nach dem NaDiVeG⁷⁵

Im Gegensatz zur klassischen Finanzberichterstattung, welche sich primär an Investoren und Kapitalgeber richtet, ist der Adressatenkreis der Nachhaltigkeitsberichterstattung deutlich umfangreicher. Bei der NFI-Berichterstattung spricht man auch von der „*Stakeholder-Orientierung*“⁷⁶, da sich die nichtfinanzielle Erklärung an eine Vielzahl von Stakeholdern wie z.B. Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, öffentliche Einrichtungen etc. richtet.⁷⁷

Dementsprechend ist es notwendig, eine Wesentlichkeitsmatrix zu erstellen, welche dem Unternehmen Aufschluss darüber gibt, welche Information tatsächlich wesentlich für welche Stakeholder-Gruppe ist, zum somit festzulegen, worüber de facto berichtet wird.⁷⁸ Die Wesentlichkeitsanalyse bildet einen Grundbaustein der Nachhaltigkeitsberichterstattung, da ohne dieser die angeführten Informationen nicht nachvollziehbar wären und willkürlich über jene berichtet würde.⁷⁹ Eine Wesentlichkeitsmatrix stellt zeitgleich eine

⁷⁴ Niggemann, Schneider Die Wesentlichkeit in der Nachhaltigkeitsberichterstattung – haben die Österreicher oder die Deutschen recht? RWZ 3/20, S. 89ff

⁷⁵ Rogl, Das NaDiVeG bringt eine neue Sichtweise in der Risikobetrachtung. Bewertung und Managemen von ESG-Risiken, GRCaktuell 2019, S. 102

⁷⁶ Niggemann, Schneider (2020), S. 90

⁷⁷ Vgl. Ebd.

⁷⁸ Vgl. Frey, Rogl (2017), S. 98

⁷⁹ Vgl. Frey (2018), S. 29

Dokumentationsgrundlage für die im Bericht angeführten Angaben für das Unternehmen dar und repräsentiert Objektivität.⁸⁰

Zum besseren Verständnis, wie eine nichtfinanzielle Erklärung bzw. ein nichtfinanzieller Bericht dargestellt sein soll, hat die Europäische Kommission, gemäß RL 2014/95/EU eine unverbindliche Leitlinie (Mitteilung der Europäischen Kommission 2017/C 215) zur Verfügung gestellt, welche es den Unternehmen erleichtern soll, eine der Richtlinie entsprechende Erklärung abzugeben, und konkretisiert mit Beispielen, welche Faktoren in der Wesentlichkeitsanalyse betrachtet werden können⁸¹:

- Geschäftsmodell, Strategie und wesentliche Risiken
- Sektorspezifische Aspekte
- Interessen und Erwartungshaltung relevanter Interessenträger
- Auswirkung der Tätigkeit
- Politische und regulatorische Faktoren

3.4.2 Beschreibung des Geschäftsmodells

Im Rahmen der NFI Richtlinie wird darauf hingewiesen, dass die nichtfinanzielle Erklärung eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells des Unternehmens einschließen soll.⁸² Genauer definiert wird dies in der Richtlinie per se jedoch nicht. Grundsätzlich gibt das Geschäftsmodell eines Unternehmens Auskunft über die gesamte Wertschöpfungskette der Produkte und/oder der Dienstleistungen eines Unternehmens.⁸³ Es können Aspekte in die Beschreibung des Geschäftsmodells herangezogen werden, welche die Prozesse oder die Kultur des Unternehmens beschreiben und somit mehr Auskunft über mögliche Einflüsse auf die nichtfinanziellen Belange geben können. Diese umfassen beispielsweise den Markt bzw. die Märkte, auf denen das Unternehmen tätig ist, die Organisation, Struktur, Trends der gegebenen Branche. Maßgeblich ist, dass die Beschreibung des Geschäftsmodells objektiv, verständlich und klar ist.⁸⁴

⁸⁰ Vgl. Frey, Rogl (2017), S. 99

⁸¹ Vgl. ABIEU 2017/C 215/01, S. 6

⁸² RL 2014/95/EU Artikel 19 Abs. 1

⁸³ Vgl. Frey (2018), S. 30

⁸⁴ Vgl. Europäische Kommission, Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen, (2017/C 215/01), S. 10

3.4.3 Konzepte und Ergebnisse inkl. nichtfinanzieller Leistungsindikatoren

Gemäß §243 Abs 3 Z 2 UGB ist eine Beschreibung der Konzepte zu den angeführten Belangen abzugeben. Als Konzept wird idR verstanden, wie man die einzelnen Belange umsetzt und behandelt. Grundsätzlich werden die relevanten Aspekte bereits im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse definiert. Im Rahmen der Beschreibung des Konzepts wird erwartet, alle möglichen Auswirkungen zu erläutern, welche durch die Ausübung der Tätigkeit des Unternehmens entstehen. Zudem wird erwartet, alle Zusammenhänge, mit der ausgeführten Tätigkeiten, zu erläutern und Konzepte wie gegen die angeführten Belange vorgegangen wird.⁸⁵ Die Ergebnisse der erstellen Konzepte stellen meist Ansätze seitens des Managements, Ziele, Maßnahmen o.Ä. dar. Insbesondere wird bei dieser Mindestanforderung erwartet, dass die Unternehmen die Vorgehensweise erläutern, mit welcher sie die nichtfinanziellen angegebene Angaben verfolgen. Die Erwartungshaltung ist, dass Unternehmensziele und die Zusammenhänge mit der Verwendung der Ressource erläutert werden und das gesamte Riskmanagement, welches sich auf die angestrebten Unternehmensziele bezieht in der nichtfinanziellen Erläuterung enthalten ist.⁸⁶

Folgende grafische Darstellung erläutert den Zusammenhang zwischen Definition des Geschäftsmodells, der wesentlichen Risiken, Konzepte sowie der Ergebnisse der Konzepte:



Abbildung 4: Analyse der notwendigen Belange⁸⁷

⁸⁵ Vgl. Frey, Rogl (2017), S. 98f

⁸⁶ Vgl. 2017/C 215/1, S. 10

⁸⁷ Vgl. Frey, Rogl (2017), S. 100

3.4.4 Due-Dilligence Prozesse

Abschnitt 6 der CSR-Richtlinie definiert, dass neben der Beschreibung von Konzepten, Ergebnissen und Risiken in Bezug auf die angeführten Belange, Unternehmen zudem dazu verpflichtet sind Angaben zum Due-Diligence Prozess in die nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen sind. Dieser Prozess umfasst alle Angaben einer Due-Diligence der gesamten Lieferkette. Ziel ist es innerhalb der Lieferkette oder innerhalb der Kette von Unterauftragnehmern negative Auswirkungen zu erkennen und diesen entgegenzuwirken oder diese abzuschwächen.⁸⁸ Im Rahmen dieses Risikomanagements können Unternehmen Überwachungsmaßnahmen setzen, um sicherzustellen, dass die Berichterstattung zuverlässig ist.⁸⁹

3.4.5 Wesentliche Risiken

Die der RL unterliegenden Unternehmen sind verpflichtet, Informationen zu den wesentlichen Belangen in deren nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen, welche zum Eintreten wesentlicher Risiken beigetragen haben, und Auswirkungen mit sich bringen können. Diese Risiken können sowohl durch die Tätigkeit des Unternehmens selbst oder durch die Tätigkeit Dritter in der gesamten Lieferkette hervorgerufen worden sein.⁹⁰ Wesentliche Risiken in der nichtfinanziellen Berichterstattung bedeuten grundsätzlich mögliche negative Auswirkungen, welche durch das Tätigsein des Unternehmens entstehen.⁹¹

3.5 Leitlinien der Europäischen Kommission für die CSR-RL

Artikel 2 der CSR-RL umfasst die Angabe über die Verfassung und Veröffentlichung von Leitlinien seitens der Europäischen Kommission, welche bei der Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung unterstützend dienen.⁹² Diese Leitlinien wurden 2017 veröffentlicht und sind eine Orientierungshilfe für Unternehmen. Gemäß den Leitlinien gibt es im Rahmen der Erstellung thematische Aspekte, verpflichtenden Belange, welche in die nichtfinanzielle Erklärung aufgenommen werden sollen. Die thematischen Aspekte sind häufig miteinander verbunden da dies einerseits dazu führt, dass ein besseres Bild des Geschäftsverlaufs dargestellt

⁸⁸ RL 2014/95/EU Abs. 6

⁸⁹ Vgl. Frey (2018), S. 30

⁹⁰ RL 2014/95/EU Abs. 8

⁹¹ Vgl. Frey (2018), S. 31

⁹² RL 2014/95/EU Abs. 2

werden kann und mögliche Auswirkungen der Tätigkeiten veranschaulicht werden. Andererseits ist es für Unternehmen unvermeidbar, die Aspekte konsequent voneinander zu trennen, da Tätigkeiten übergreifend auf alle Belange wirken. So können Geschäftstätigkeiten eine Auswirkung auf Umweltbelange, beispielsweise Emissionen, zeitgleich zudem eine Auswirkung auf die Arbeitnehmerbelange haben.⁹³

Die thematischen Aspekte werden seitens der Europäischen Kommission wie folgt genauer beschrieben:

- **Umweltbelange:** Relevant sind alle Informationen, welche tatsächlich und/oder potenzielle Auswirkung auf die Umwelt, verursacht durch Geschäftstätigkeiten, haben. Hierzu gehören Angaben zur Umweltverschmutzung, Energieverbrauch, direkte und indirekte atmosphärische Emissionen, Nutzung/Schutz von natürlichen Ressourcen und Schutz der biologischen Vielfalt, Entsorgungsmanagement, Umweltauswirkungen durch Transport, Umweltauswirkungen durch Verwendung und Entsorgung von Produkten und/oder DL, Entwicklung ökologischer Produkte und/oder DL.⁹⁴ Unternehmen können im Zuge der Umweltbelange folgende Leistungsindikatoren verwenden⁹⁵:
 - Gesamtenergieeffizienz,
 - Energieverbrauch aus erneuerbaren Energien,
 - Treibhausgasemissionen, Schadstoffemissionen,
 - Abbau natürlicher Ressourcen,
 - Auswirkung auf/Abhängigkeit von Naturkapital und ökologischer Vielfalt,
 - Entsorgungsmanagement (z.B. Wiederverwendungsrate).
- **Soziale Belange und Arbeitnehmerbelange:** Von den dem NaDiVeG unterliegenden Unternehmen wird bezüglich der Sozial- und Arbeitnehmerbelange erwartet, wesentliche Informationen offenzulegen. Insbesondere werden Angaben zur Umsetzung der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, Diversitätsbelange wie Geschlechterdiversität und die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (bzgl. Alter, Geschlecht, sexuelle Ausrichtung, Religion, Behinderung, ethnischer Herkunft, o.Ä.), Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, Gewerkschaftsbeziehungen, Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, Beziehung

⁹³ Vgl. 2017/C 215/1, S. 14

⁹⁴ Vgl. 2017/C 215/01, S. 14

⁹⁵ Vgl. 2017/C 215/01, S. 15

zu Verbrauchern, Auswirkung schutzbedürftiger Verbraucher, verantwortungsvolle Forschung, Beziehungen zu Gemeinschaften erwartet.⁹⁶ Zur Offenlegung der Sozial- und Arbeitnehmerbelange können folgenden Leistungsindikatoren verwendet werden⁹⁷:

- Geschlechterdiversität und andere Diversitätsaspekte,
- Mitarbeiter mit Anspruch auf Elternzeit
- Arbeitnehmer, die in hohen spezifischen Unfall- oder Krankheitsrisiko tätig sein,
- Mitarbeiterfluktuation
- Quote der Teilzeitbeschäftigten
- Durchschnittliche Zahl an Schulungsstunden pro Jahr und Mitarbeiter
- Verfahren zur Anhörung der Arbeitnehmer
- Anzahl der Beschäftigten mit Behinderung.

Insbesondere wird in der Mitteilung der Europäischen Kommission auf hochwertige Rahmenwerke verwiesen, wie es die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Trilaterale Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation zu multinationalen Unternehmen und zur Sozialpolitik oder die Norm ISO 26000 sind.⁹⁸

- **Achtung der Menschenrechte:** Die Best-Practice-Empfehlung seitens der Europäischen Kommission besagt, dass sich die Unternehmen grundsätzlich zur Achtung der Menschenrechte bekennen. Insbesondere werden Angaben zur Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte und Maßnahmen gegen Verstöße solcher erwartet.⁹⁹ Leistungsindikatoren, welche die Angaben unterstützten, lauten wie folgt¹⁰⁰:

- Vorfälle schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten oder Entscheidungen des Unternehmens,
- Verfahren der Bearbeitung von Beschwerden sowie Minderung und Abhilfe im Fall von Menschenrechtsverletzungen,
- Geschäftstätigkeiten und Lieferanten mit einer Gefahr der Verletzung von Menschenrechtsverletzungen,
- Verfahren und Maßnahmen zur Verhütung des Menschenhandels,

⁹⁶ 2017/C 215/01, S. 15f

⁹⁷ 2017/C 215/01, S. 16

⁹⁸ 2017/C 215/01, S. 16

⁹⁹ Ebd., S. 16

¹⁰⁰ 2017/C 215/01, S. 17

- Barrierefreiheit von Räumlichkeiten, Unterlagen und Websites für Menschen mit Behinderung,
 - Achtung der Vereinigungsfreiheit,
 - Pflege der Beziehungen zu relevanten Interessensträgern.
- **Bekämpfung von Korruption und Bestechung:** Von Unternehmen wird erwartet den Prozess offenzulegen, welcher bei der Bekämpfung von Korruption und Bestechung und bei gegebenen Vorfällen, angewandt wird. Die wichtigsten Leistungsindikatoren umfassen¹⁰¹:
 - in der Korruptionsbekämpfung eingesetzte Konzepte, Verfahren und Standards,
 - Kriterien für die Bewertung von Korruptionsrisiken,
 - interne Kontrollverfahren,
 - zu dem Thema geschulte Mitarbeiter,
 - Einsatz von Whistleblowing-Systemen,
 - Zahl wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens anhängiger bzw. abgeschlossener Klagen.

3.6 Rahmenwerke der nichtfinanziellen Berichterstattung

Um relevante Informationen zur Verfügung zu stellen, können sich Unternehmen neben den veröffentlichten Leitlinien der Europäischen Kommission auf Rahmenwerke beziehen, welche die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung vereinfachen. Abs. 9 der CSR-RL verweist insbesondere auf das nationale, unionsbasierte Rahmenwerk Umweltmanagement- und Betriebsprüfungssystem (EMAS), das internationale Rahmenwerk Global Compact der Vereinten Nationen, die Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte, die Leitlinie Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für MNCs, die Norm der Internationalen Organisation für Normung ISO 26000, die Global Reporting Initiative und andere Rahmenwerke. Die angeführten Beispiele seitens der Kommission sind nicht erschöpfend.¹⁰² Greift ein Unternehmen auf eines dieser Rahmenwerke zurück, sollte offengelegt werden welches Rahmenwerk bzw. welche Rahmenwerke verwendet wurden. Auf die Verwendung jener wird jedoch stets verwiesen, da Rahmenwerke für Klarheit und

¹⁰¹ 2017/C 215/01, S. 17

¹⁰² RL 2014/95/EU Abs. 9

Vergleichbarkeit sorgen. Zudem vermindert sich mit dem Einsatz von Rahmenwerken der Verwaltungsaufwand für Unternehmen.¹⁰³

3.6.1 EMAS

EMAS, das Eco-Management und Audit Scheme, ist Rahmenwerk der Europäischen Union, welches seine Anwendung als freiwillige Orientierungshilfe für die nichtfinanzielle Berichterstattung findet. Dieses Umweltmanagementsystem der EU dient zur intelligenten Ressourcennutzung, vereint Wirtschaft mit Umwelt und sorgt dafür, dass neben dem einhergehenden Beitrag zum Umweltschutz, gesellschaftliche Verantwortung übernommen wird.¹⁰⁴ Gemäß der Verordnung Nr. 1221/2009 der Europäischen Union gibt es sechs einschlägige Indikatoren, auf welche in den Umwelterklärung, seitens der Unternehmen, Bezug genommen wird¹⁰⁵:

1. Energieeffizienz
2. Materialeffizienz
3. Wasser
4. Abfall
5. Biologische Vielfalt
6. Emissionen

Die Kernindikatoren müssen zudem¹⁰⁶:

- a. die Umweltleistung der Organisation unverfälscht darstellen;
- b. verständlich und eindeutig sein;
- c. einen Vergleich zum Vorjahr ermöglichen, um Entwicklungen festzustellen;
- d. einen Vergleich zwischen verschiedenen Referenzwerten ermöglichen;
- e. gegebenenfalls einen Vergleich mit Rechtsvorschriften ermöglichen.

Alle Unternehmen, welche sich an EMAS als Rahmenwerk orientieren, werden, insofern sie regelmäßig Umwelterklärungen abgeben, zertifiziert und im EMAS Register, welches in Österreich durch die Umweltbundesamt GmbH vertreten ist, geführt. In jenem Register sind Informationen zur Organisation, der Umwelterklärung, sowie der Umweltgutachter hinterlegt. Essenziell sind jedoch Angaben zur Auswirkung auf die Umwelt an den jeweiligen Standorten

¹⁰³ 2017/C 215/01, S. 19

¹⁰⁴ Vgl. EMAS, online

¹⁰⁵ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, S. 36

¹⁰⁶ Verordnung (EG) Nr. 1221/2009, S. 37

des Betriebs und konkrete Ziele, welche gegensteuernd wirken und zur Verbesserung des Umweltschutzes dienen.¹⁰⁷

3.6.2 UN Global Compact

Der globale Pakt der vereinten Nationen, bekannt als UN (United Nations) Global Compact ist die weltweit größte Initiative für Unternehmensverantwortung. Das Ziel des UN Global Compact ist es soziale, ökonomische und ökologische Aspekte der Unternehmen offenzulegen und zugleich die Globalisierung in eine ökologische und soziale Richtung zu lenken, um jene gerechter für alle Beteiligten zu gestalten. Im Zuge dessen gibt es seitens der Initiative 10 universelle Prinzipien, welche die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen, und soziale, ökonomische, sowie ökologische Aspekte vereinen. Für eine verantwortungsbewusste Unternehmensführung seien seitens des UN Global Compact die Berücksichtigung der drei Aspekte und Maßnahmen, welche eine übergreifende Strategie verfolgen, relevant, da in einem wirtschaftlichen Bereich wie bspw. (beispielsweise) dem Supply Chain Management (SCM) nicht nur die Liefersicherheit und die Produktqualität von Relevanz sind, sondern ebenso die menschenrechtlichen Aspekte innerhalb der Lieferkette oder die Treibhausgasemissionen.¹⁰⁸

Die 10 Prinzipien, welche in vier Kernbereiche unterteilt sind, lauten wie folgt¹⁰⁹:

- Menschenrechte
 - Prinzip 1: Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte innerhalb ihres Einflussbereichs unterstützen und achten und
 - Prinzip 2: sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.
- Arbeitsnormen
 - Prinzip 3: Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren sowie ferner für
 - Prinzip 4: die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit,
 - Prinzip 5: die Abschaffung der Kinderarbeit und
 - Prinzip 6: die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung eintreten.

¹⁰⁷ Vgl. Umweltbundesamt, online

¹⁰⁸ Vgl. UN Global Compact, online

¹⁰⁹ UN Global Compact, online

- Umweltschutz
 - Prinzip 7: Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen,
 - Prinzip 8: Initiativen ergreifen, um ein größeres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu erzeugen, und
 - Prinzip 9: die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
- Korruptionsbekämpfung
 - Prinzip 10: Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

3.6.3 OECD

Bei der 1961 gegründeten Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) handelt es sich um eine internationale Organisation, in welcher, mit Kooperation von Regierungen, sichergestellt werden soll, dass Wohlstand, Gerechtigkeit, Chancen und eine bessere Lebensqualität für alle gegeben ist. Aktuell sind 37 Länder Teil dieser internationalen Organisation und fördern Nachhaltigkeit. Im Rahmen der Zielverfolgung seitens der OECD wurden die OECD-Leitsätze entwickelt. Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen umfassen Empfehlungen von den Regierungen, welche sich explizit an multinationale Unternehmen richten und ökologische, ökonomische und soziale Aspekte fördern und somit die Nachhaltigkeit im Allgemeinen. Aufgrund des gegebenen Strukturwandels der Weltwirtschaft, welcher die Expansion fördert und teilweise zu Großfusionen führt, welche bedeutend international investieren, aber auch KMU's die ihre Investitionen bereits ins Ausland ausgeweitet haben, ist es unabkömmlich internationale Rahmenwerke und Leitsätze zu verfolgen.¹¹⁰ Gemäß Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort unterstützt die OECD ihr Mitglieder zusammenfassend in folgenden Anliegen¹¹¹:

- nachhaltiges Wirtschaftswachstum
- Schaffung von neuen Beschäftigungsmöglichkeiten
- Verbesserung des Lebensstandards
- Gewährleistung von Finanzstabilität

¹¹⁰ Vgl. OECD, online

¹¹¹ Vgl. Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (2022), online

- Beitrag zu einem Wirtschaftswachstum in anderen Ländern
- Förderung vom Wachstum des Welthandels

3.6.4 ISO 26000

Der 2010 veröffentlichte International Organisation for Standardization (ISO)-Leitfaden stellt eine internationale CSR-Norm für Unternehmen dar, woran jene festhalten können, um gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen. Die Norm basiert auf einem Multi-Stakeholder-Ansatz, welcher Fachkräfte aus über 90 Ländern und 40 Organisationen umfasst. Aufgrund jenes Ansatzes und der Tatsache, dass es sich um eine Richtlinie handelt, kann diese im Vergleich zu anderen Rahmenwerken, nicht zertifiziert werden.¹¹² ISO unterstützt in den zahlreichen Normen zudem die SDGs und leistet damit einen Beitrag zur Zielerreichung der Agenda 2030 bei. In der Abbildung folgend wird veranschaulicht, wie viele ISO Standards jedem einzelnen SDG zugeordnet werden können¹¹³:

ISO CONTRIBUTES TO ALL OF THE SUSTAINABLE DEVELOPMENT GOALS

Here you can see the number of ISO standards that apply to each Goal.

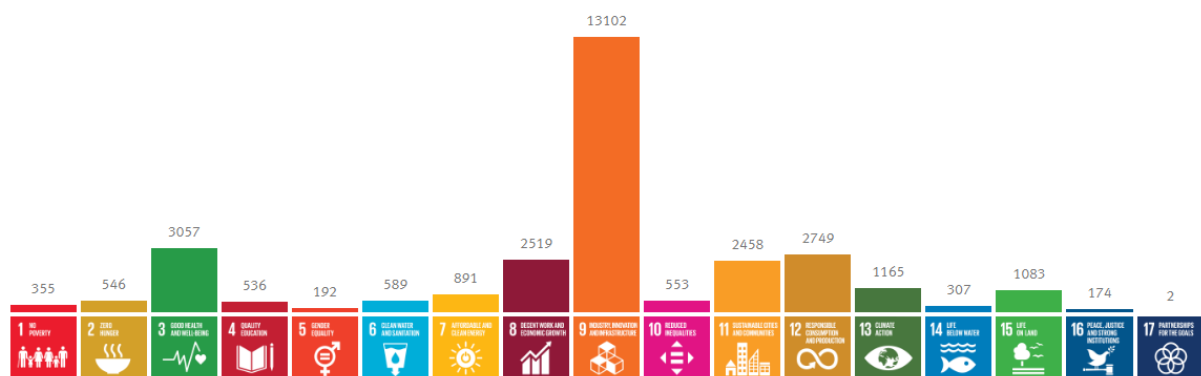


Abbildung 5: ISO standards that apply to SDGs¹¹⁴

Gemäß ISO 26000 gibt es sieben Grundsätze, um gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen¹¹⁵:

- Rechenschaftspflicht
- Transparenz
- Ethisches Verhalten

¹¹² Vgl. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, online

¹¹³ Vgl. ISO, online

¹¹⁴ Vgl. ISO, online

¹¹⁵ Vgl. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, online

- Achtung der Interessen von Anspruchsgruppen
- Achtung der Rechtsstaatlichkeit
- Achtung internationaler Verhaltensstandards
- Achtung der Menschenrechte

Basierend auf diesen Grundsätzen wurden folgend sieben Aspekte formuliert, welche schließlich in der Norm berücksichtigt werden und diese bilden. Die Aspekte umfassen die Organisation und die Organisationsführung, Menschenrechte, Arbeitspraktiken, Umwelt, faire Betriebs- und Geschäftspraktiken, Konsumentenangelegenheiten und die Einbindung der Gemeinschaft.¹¹⁶

3.6.5 GRI

Die Global Reporting Initiative (GRI) ist eine unabhängige, internationale Organisation und zählt zu dem Marktführer der Rahmenwerke für Nachhaltigkeitsberichterstattung. Grundlegend für den Erfolg der GRI Standards ist die Ermöglichung von Transparenz seitens der Unternehmen bezugnehmend auf ökonomische, ökologische und soziale Aspekte, welche in der nichtfinanziellen Berichterstattung erläutert werden. Die GRI Standards sind sehr breit aufgestellt und liefern Orientierungshilfen zu den zahlreichen Themengebieten innerhalb der Nachhaltigkeitsberichterstattung wie beispielsweise Biodiversität, Emissionen, Arbeitnehmerschutz, etc. Abhängig von der Notwendigkeit und Wesentlichkeit eines Unternehmens können jene GRI Standards herangezogen werden, welche als notwendig erachtet werden und im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse identifiziert wurden.¹¹⁷

Die GRI Standards ermöglichen es zudem die nichtfinanzielle Berichterstattung vergleichbar zu machen. So können Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Größen die GRI Standards als Rahmenwerk anwenden und trotz enormer Differenzen in Größe, Branche oder Erfahrung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung, anwenden. Neben der Vergleichbarkeit erfüllen die Standards die Erwartungshaltung der Stakeholder. Diese erscheint als ein essentieller Wendepunkt in der Berichterstattung, da die Nachfrage für nichtfinanzielle Berichte seitens der Stakeholder zunimmt.¹¹⁸ Gemäß der Global Sustainable Investment Alliance (GSIA) wurden weltweit, mit Stand 2018, bereits mehr als 25 Billionen Euro, unter Berücksichtigung der nachhaltigen Kriterien und gegebenen Informationen der Unternehmen, investiert.

¹¹⁶ Vgl. Edb.

¹¹⁷ Vgl. GRI, online

¹¹⁸ Vgl. Whittles, The GRI Standards: helping businesses to report what matters, RWZ 2019/49, S. 236

Sustainable Investing ist der Begriff, welcher das aufkommende Phänomen beschreibt. Stakeholder investieren tendenziell in Unternehmen, welche nachhaltig agieren und wirtschaften.¹¹⁹

Die Global Reporting Initiative hat in der Entwicklung der CSR-Richtlinien einen wesentlichen Beitrag geleistet. Die GRI Standards entsprechen daher den Anforderungen der CSR-RL zur Gänze und stellen sicher, dass die Unternehmen, welche anhand der GRI Standards berichten, notwendige und wichtige Informationen in ihrer Berichterstattung implementiert haben. Laut Whittles gibt es drei ausschlaggebende Aspekte, welche die GRI Standards zu einem qualitativ hochwertigen Rahmenwerk machen¹²⁰:

1. Vertrauenswürdiger Standard: Die GRI Standards sind an andere, ebenso vertrauenswürdige Standards wie dem ILO, OECD, UNGC, etc angepasst und haben zudem die SDGs implementiert und abgedeckt.
2. Unabhängiger Multi-Stakeholder-Approach: Die Standards unterliegen dem Global Sustainability Standards Boards (GSSB), welches ausschließlich dafür verantwortlich ist, unabhängig von GRI, die Standards zu prüfen. Das GSSB verfolgt wie auch GRI den Multi-Stakeholder-Approach und generiert einen Wissensmehrwert basierend auf der Kombination aus fachlichem Expertenwissen und Erfahrung.
3. Kontinuierliche Weiterentwicklung: Im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist GRI immer am neuesten Stand und entwickelt die Standards kontinuierlich weiter, um sicherzustellen, dass die Unternehmen den Anforderungen gemäß berichten.

Die GRI Standards sind in Modulen gegliedert wobei es die ersten drei Module GRI 101, GRI 102 und GRI 103 die Grundlagen, Allgemeine Angaben und den Managementansatz betreffen. Das vierte Modul umfasst die spezifischen Kerngebiete und unterteilt sich in die 200-er GRI Standards für ökonomische Anliegen, die 300-er GRI Standards für ökologische Themen und

¹¹⁹ Vgl. GSIA (2018), online

¹²⁰ Vgl. Whittles (2019), S. 236

die 400-er GRI Standards für die sozialen Aspekte.¹²¹ Folgend eine Veranschaulichung der modularen Aufteilung der GRI Standards.

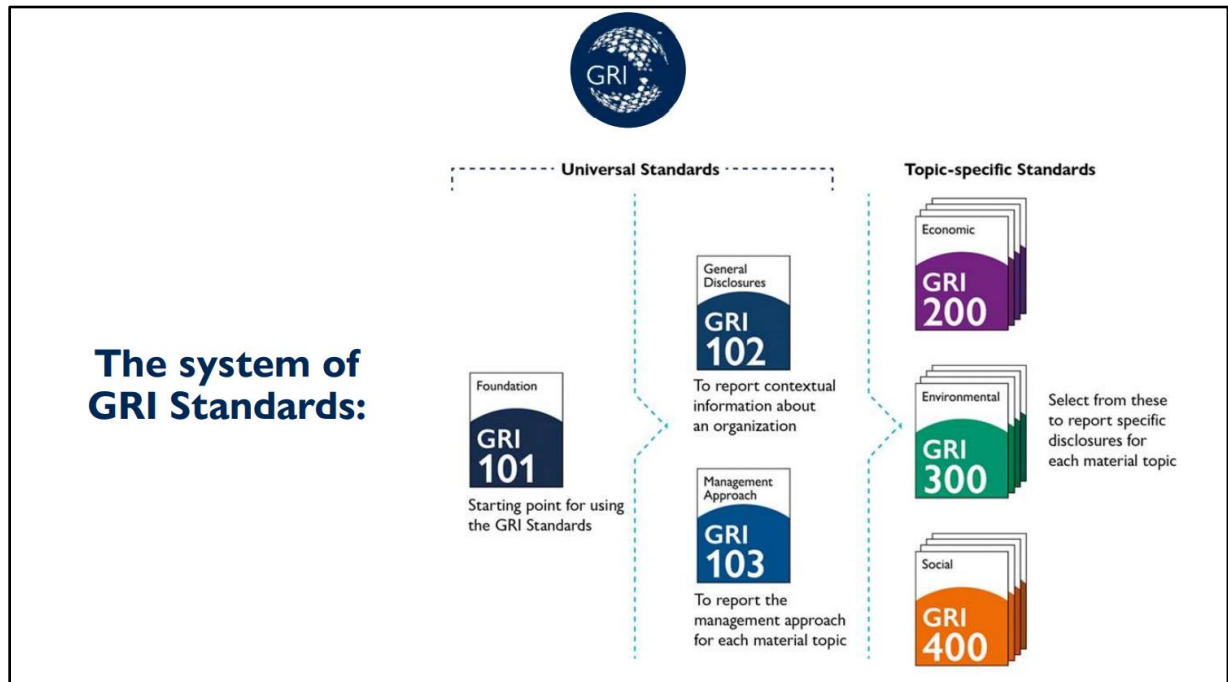


Abbildung 6: GRI Standards¹²²

3.6.6 ILO

Bei der International Labour Organisation (ILO) handelt es sich um eine Sonderorganisation der UN, welche insgesamt 187 Mitgliedstaaten zählt und ihren Sitz in Geneva hat. Es ist die weltweit einzige Organisation, bei welcher die Vertreter von Arbeitnehmern mit den Vertretern der Arbeitgeber gleichberechtigt mit den Vertretern der Regierungen an Entscheidungen partizipieren.¹²³

2019 wurde die ILO-Jahrhunderterklärung über die Zukunft der Arbeit verabschiedet. Das Ziel jener Erklärung ist es langfristig menschenwürdige Arbeit zu gewährleisten und dem Wandel in der Arbeitswelt entgegenzuwirken. Maßgeblich sind dabei die Betrachtung aller Herausforderungen, welche mit der Digitalisierung hervorgehen, und die Förderung sicherer

¹²¹ Vgl. Assekurata, online

¹²² Global Reporting Initiative: The role of private sector reporting in enabling the Post-2020 Biodiversity Framework implementation, online

¹²³ Vgl. Bundesministerium für Arbeit (2019), online

und gesunder Arbeitsbedingungen wie auch die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.¹²⁴

Die Aufgabe der Internationalen Arbeitsorganisation umfasst im Wesentlichen die Formulierung und Durchsetzung von Arbeits- und Sozialnormen, welche international anwendbar sind, mit dem Ziel die Globalisierung fair zu gestalten und menschenwürdige Arbeit zu schaffen. Die acht Kernbereiche der ILO belaufen sich auf¹²⁵:

- Zwangs- und Pflichtarbeit
- Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes
- Recht zu Kollektivverhandlungen
- Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte
- Abschaffung der Zwangsarbeit
- Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
- Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung
- Kinderarbeit

Österreich ist der ILO 1919, bei der Gründung der Organisation, erstmals beigetreten und war nahezu 20 Jahre Mitglied. Nach einer Unterbrechung aufgrund des zweiten Weltkriegs, kam es zu einer erneuten Aufnahme in die Organisation im Jahr 1947. Ratifiziert wurden in Österreich insgesamt 54 Übereinkommen, von jenen sind aktuell noch 43 in Kraft.¹²⁶

3.7 CSRD

Am 21.04.2021 setzte die Europäische Kommission einen weiteren Schritt in puncto Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), ein Vorschlag zur Überarbeitung der CSR-RL, wurde veröffentlicht. Die Änderungen in der CSRD betreffen die Anforderungen, sowie den Umfang an die Berichterstattung der Unternehmen. Mit diesem Schritt setzt die EU ein weiteres Zeichen in Richtung nachhaltigem Wirtschaften und fordert Unternehmen dazu auf, mehr Verantwortung zu übernehmen. Die erste Änderung betrifft den Namen der Berichte. In der CSR-RL wird die Bezeichnung nichtfinanzielle Erklärung oder nichtfinanzieller Bericht verwendet, welcher laut EU seitens der Unternehmen falsch eingeschätzt würde und den Einfluss der Nachhaltigkeit auf die Finanzlage

¹²⁴ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020), online

¹²⁵ Vgl. Bundesministerium für Arbeit (2019), online

¹²⁶ Vgl. Edb.

des Unternehmens unzureichend verdeutlicht. Gemäß der neuen CSRD sollen die Berichte unter der Bezeichnung Nachhaltigkeitsbericht betitelt werden.¹²⁷

Insbesondere werden folgenden Bereiche der CSR-RL seitens der Europäischen Kommission Neuerungen erfahren¹²⁸:

- die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Berichtspflichten auf weitere Unternehmen, einschließlich aller großen Unternehmen und börsennotierten Unternehmen (mit Ausnahme von börsennotierten Kleinstunternehmen),
- das Erfordernis der Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen,
- detailliertere Angaben zu den von den Unternehmen bereitzustellenden Informationen und das Erfordernis der Berichterstattung im Einklang mit den verbindlich vorgeschriebenen EU-weiten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung,
- die Sicherstellung, dass alle Informationen im Rahmen der Lageberichte der Unternehmen und in einem digitalen, maschinenlesbaren Format veröffentlicht werden.

Mit der CSRD fordert die EU erstmals genauer, wie die Berichterstattung zu erfolgen hat und setzt auf ausführliche Informationen zu Nachhaltigkeitszielen, aber vor allem die Implementierung von Kennzahlen. Deloitte bezeichnet die Änderungen als einen „Paradigmenwechsel“ in der Berichterstattung und empfiehlt Unternehmen, welche sich zuvor nicht mit diesem Thema auseinandergesetzt haben, dies so bald als möglich zu tun.¹²⁹

Die Richtlinie soll bis 01.12.2022 in nationales Recht umgesetzt werden und ist beginnend für Geschäftsjahre ab dem 01.01.2023 anzuwenden. Es bestehen jedoch Übergangsfristen, welche für kleine und mittlere börsennotierte Unternehmen anwendbar sind und welche die Inkraftsetzung des Gesetzes auf die Geschäftsjahre beginnend mit 01.01.2024 oder sogar 01.01.2025 verschieben.¹³⁰

¹²⁷ Vgl. Deloitte (2021)

¹²⁸ Europäische Kommission COM (2021) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34 EU, 2004/109/EG und 2006/46/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, 2021/0401 (COD), S. 7

¹²⁹ Vgl. Deloitte (2021)

¹³⁰ Vgl. KMPG (2022)

3.8 Status quo der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Österreich

Seit Einführung des NaDiVeGs in Österreich und der damit einhergehenden Anforderungen an die nichtfinanzielle Erklärung in der Berichterstattung haben sich Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, v.a. die Big Four, vermehrt mit der Analyse von Inhalten der nichtfinanziellen Erklärungen österreichischer Unternehmen befasst. Ernst & Young veröffentlicht im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung jährlich eine Studie, welche die Entwicklung österreichischer Top-Unternehmen mit dem Themenschwerpunkt Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz analysiert und interpretiert. Themenschwerpunkt der Studie ist das NaDiVeG, wobei auch auf die Implementierung der SDGs in der Berichterstattung eingegangen wird. Vom NaDiVeG waren für das Berichtsjahr 2019 laut E&Y 83 Konzerne bzw. Unternehmen in Österreich betroffen. Umfang der Studie war das Berichtsjahr 2019 und alle am 31.12.2020 öffentlich zugänglichen Berichte. Im Rahmen der aktuellen Studie 2021 wurde der untersuchte Markt in drei Segmente unterteilt. Das erste Segment umfasst Österreichs Top-Unternehmen, -Banken und -Versicherungen, das zweite Segment umfasst alle Unternehmen des österreichischen Prime Market, und das dritte Segment umfasst die öffentlichen Unternehmen. Für die drei Segmente wurden Kernbereiche wie Anwendung des Berichtsstandards GRI, die Integration der Berichterstattung und die Durchführung einer externen Verifizierung untersucht. In dem Segment der Top-Unternehmen, -Banken und Versicherungen veröffentlichen 42% der Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht. Bei den öffentlichen Unternehmen sind es 52% und von den 37 untersuchten Prime-Market-Unternehmen veröffentlichen 97% einen Nachhaltigkeitsbericht. Für das erste Segment, die Top-Unternehmen, stellt sich heraus, dass 72% in Übereinstimmung mit GRI berichten. Bei dem zweiten Segment, den öffentlichen Unternehmen sind es 75% und 51% der Prime-Market-Unternehmen berichten ebenso in Übereinstimmung mit GRI. Die Untersuchung bezüglich der Integration des Berichts zeigt, dass 65% der Top-Unternehmen, 75% der öffentlichen Unternehmen und bereits 48% der Prime-Market-Unternehmen außerhalb des Lageberichts und in Form eines eigenständigen Nachhaltigkeitsberichts berichtet. Durch externe geprüft wird der Bericht bei 59% der Top-Unternehmen, 54% der Prime-Market-Unternehmen und 50% der öffentlichen Unternehmen.¹³¹

Laut einer weiteren Untersuchung seitens PwC veröffentlichen 98% Unternehmen eine nichtfinanzielle Berichterstattung. 40% der Unternehmen erstellen bereits im Geschäftsjahr

¹³¹ Vgl. EY (2021)

2018 einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht und 2/3 der Unternehmen greifen bei der Erstellung auf das Rahmenwerk GRI zurück. 85% der untersuchten Unternehmen berichten zudem über Konzepte zu allen Belangen. Die meisten berichten hierbei jedoch über Konzepte zu Umwelt- und Arbeitnehmerbelange. Wesentliche Risiken werden von einem Drittel der untersuchten Unternehmen in der nichtfinanziellen Erklärung bzw. dem Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht.¹³²

¹³² Vgl. PwC (2018)

4 Empirische Analyse

4.1 Methodik

Die sozialwissenschaftliche Forschung differenziert grundsätzlich zwischen zwei Forschungsmethoden - die qualitative und die quantitative Methode. Während der qualitative Forschungsansatz auf Hermeneutik basiert und durch ein interpretatives Vorgehen gekennzeichnet ist, zeichnet sich die quantitative Forschungsmethode hingegen durch intersubjektiv überprüfbare Daten aus und gilt als objektbezogen.¹³³ In der Regel wird die quantitative Forschung als objektiv betrachtet, da diese oftmals auf numerischen Daten basiert und Kausalitäten beschreibt. Zudem gilt die quantitative Forschung als deduktives Vorgehen, darunter wird die Ermittlung von theoriegeleiteten Daten verstanden. Quantitative Forschung umfasst außerdem die drei Gütekriterien Objektivität, Reliabilität und Validität.¹³⁴ Die qualitative Forschung ist hingegen subjektiv und wird angewandt, um Inhalte zu verstehen und deren Bedeutung zu untersuchen. Eine Eigenschaft der qualitativen Forschung ist außerdem die Erkenntnis von Neuem und/oder noch wenig erforschtem Inhalt, weshalb dieser Forschungsansatz auch als induktiv bezeichnet wird, da mittels dieser Forschungsmethode neue Theorien abgeleitet werden.¹³⁵

In den vergangenen Jahren wird allerdings darauf hingewiesen, dass die strikte Trennung dieser zwei Methoden in Frage gestellt werden sollte, da in der Forschungspraxis häufig beide Methoden miteinander verknüpft sind.¹³⁶ Qualitative und quantitative Ansätze lassen sich nicht eindeutig definieren. Um dieses Kriterium zu erfüllen, müssten sich die zwei Ansätze gegenseitig ausschließen, was in einigen Ansatzpunkten nicht der Fall ist.¹³⁷

Die Vorgehensweise, beide Methoden zu verknüpfen, ist unter dem Begriff Mixed Methods Research bekannt und kommt immer häufiger zum Einsatz. Bei diesem Forschungsansatz wird ein Ablauf der Untersuchung entwickelt, welcher die Methoden verbindet. Als Ankerbeispiel für den Mixed Methods Ansatz wird die qualitative Inhaltsanalyse herangezogen. Bei dieser werden im ersten Schritt Kategorien gebildet und dem Text zugeordnet, dieser Analyseschritt ist eindeutig der qualitativen Analyse zuzuordnen. Im nächsten Schritt werden die erhobenen

¹³³ Vgl. Kleipañ (2012), S. 121

¹³⁴ Vgl. Lamnek, Krell (2016), S. 33

¹³⁵ Vgl. Mey, Mruck (2014), S. 10ff

¹³⁶ Vgl. Flick et al. (2014), S. 186

¹³⁷ Vgl. Kelle, Erzberger (2000), S. 301f

Daten in der Regel nach ihrer Häufigkeit kategorisiert und quantitativ analysiert, und erfüllen somit die Kriterien der quantitativen Forschung.¹³⁸

*„Mixed methods research [...] combines elements of qualitative and quantitative research approaches (e.g., use of qualitative and quantitative viewpoints, data collection, analysis, inference techniques) for the broad purposes of breadth and depth of understanding and corroboration“*¹³⁹

Johnson, Onwuegbuzie & Turner, 2007

In vorliegender wissenschaftlicher Arbeit werden Geschäftsberichte von 39 Unternehmen des österreichischen prime markets auf deren Inhalt analysiert, um die Fragestellung zu beantworten. In gegebenem Fall wird der Text analysiert weshalb die Daten als qualitativ eingeordnet werden und es sich folglich um die qualitative Inhaltsanalyse handelt. Die qualitative Inhaltsanalyse wird in der Forschung dann angewandt, wenn man Erkenntnisse aus unverändertem und fixiertem Datenmaterial gewinnen will.¹⁴⁰ Da die vorliegende Arbeit das Ausmaß bzw. die Intensität der Chancen und Risiken der Pandemie untersucht, handelt es sich hierbei um eine Intensitätsanalyse.

Ziel dieser wissenschaftlichen Arbeit ist es festzustellen, ob über die Chancen und Risiken der Coronavirus-Pandemie in der nichtfinanziellen Erklärung im Allgemeinen berichtet wird oder nicht. Mittels der definierten Kategorien soll zudem festgestellt werden, wenn darüber berichtet wird, in welchem Ausmaß darüber berichtet wird. Aus gegebenem Grund wird die Inhaltsanalyse nach Mayring nicht zur Gänze durchgeführt, sondern endet vielmehr nach der Beschreibung des Materials, welches erhoben wurde. Es wird nicht auf die Häufigkeit der Kategorie eingegangen und der Inhalt wird daher nicht im Detail analysiert. Im Wesentlichen erfolgten eine kategorienbasierte Darstellung und Beschreibung des Materials.

¹³⁸ Vgl. Mayring (2008), S. 9

¹³⁹ Johnson, Onwuegbuzie & Turner (2007) S. 123

¹⁴⁰ Vgl. Mayring (2008), S. 10

Um die Anforderungen, welche die qualitative Inhaltsanalyse grundsätzlich erfordert, zu erfüllen, wird der Ablauf anhand des folgenden Modells von Mayring durchgeführt:

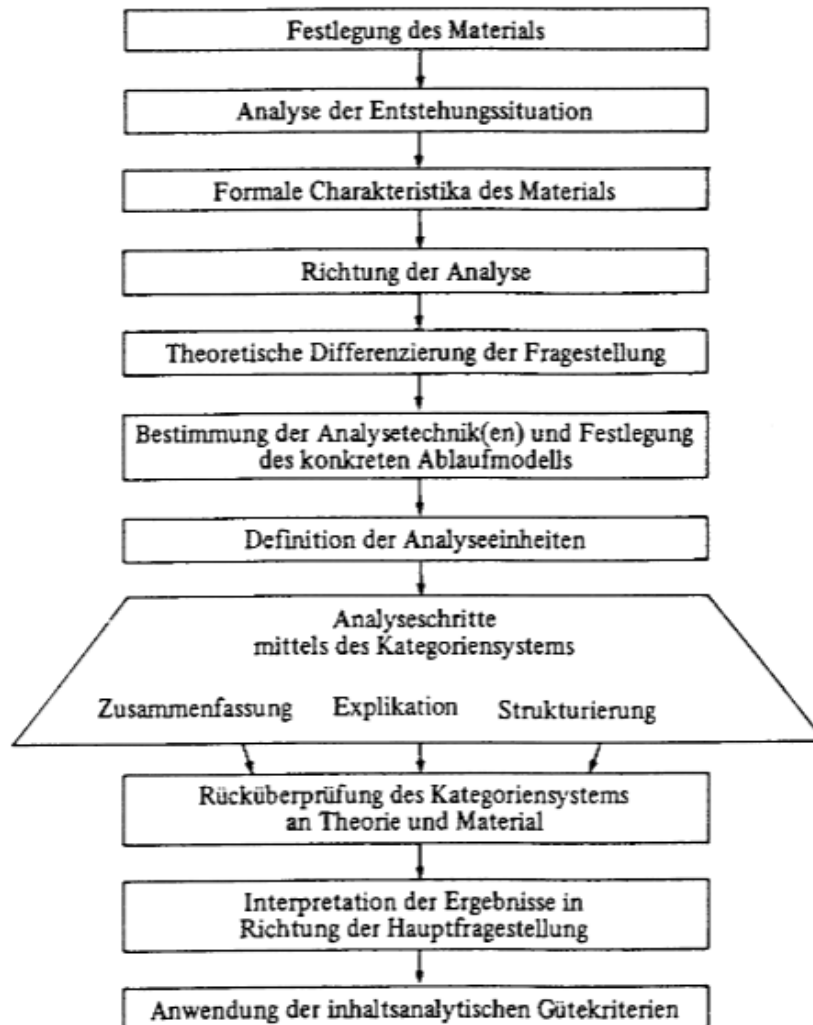


Abbildung 7: Ablauf der qualitativen Inhaltsanalyse Quelle: Mayring (2015), S. 62

Festlegung des Materials

Der Stichprobenumfang beschränkt sich auf die ATX Prime Market Unternehmen. Die Beschränkung der Stichprobe erscheint als sinnvoll, da im Rahmen der theoretischen Grundlagen festgestellt werden konnte, dass 97% der Prime Market Unternehmen Nachhaltigkeitsberichte erstellen, und somit die Wahrscheinlichkeit eines repräsentativen Stichprobenumfangs höher erscheint als in anderen Segmenten des ATX.

Das Marktsegment prime market umfasst österreichische Blue Chips. Um in diesem Marktsegment gelistet zu sein, bedarf es der Erfüllung von Zusatzanforderungen der Börse. Allgemein gilt, dass nur Stammaktien in das prime market Segment aufgenommen und in diesem Segment gelistet werden. Zudem müssen die Aktien des Emittenten in das Handelsverfahren „Fließhandel“ aufgenommen sein, um in den prime market zu gelangen. Weitere Aufnahmekriterien sind der Mindesttreubesitz (mind. 25% der gelisteten Aktien müssen in Steuerbesitz sein) und die Kapitalisierung muss mind. EUR 20 Mio betragen. Liegt der Mindesttreubesitz unter 25% kann die Anforderung dennoch erfüllt werden, wenn die Kapitalisierung EUR 40 Mio beträgt.¹⁴¹

Zum 31.12.2021 waren insgesamt 39 Unternehmen am ATX Prime Market gelistet und ergeben somit eine Grundgesamtheit von $(N) = 39$. Das Kriterium, dass die Unternehmen dem NaDiVeG unterliegen, muss erfüllt sein, um Benchmarking sicherzustellen. Da es sich um eine Vollerhebung des ATX Prime Markets handelt, findet keine Auswahl in Form von Stichprobenauswahl statt. Bei der Vollerhebung werden alle Untersuchungsobjekte in die Untersuchung aufgenommen. Die Grundgesamt entspricht der Stichprobe, vice versa.

¹⁴¹ Wiener Börse (2022), online

Folgende Unternehmen werden von der Grundgesamtheit erfasst und daher im Rahmen der Untersuchung analysiert:

Unternehmen	Abkürzung im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit	Industrie
Addiko Bank AG	Addiko	Finanzwesen
Agrana Beteiligungs-AG	Agrana	Konsumgüter
AMAG Austria Metall AG	AMAG	Grundindustrie
Andritz AG	Andritz	Industriegüter & Dienstleistungen
AT&S Austria Technologie & Systemtechnik	AT&S	Technologie & Telekom
Bawag Group AG	Bawag	Finanzwesen
CA Immobilien Anlagen AG	CA Immo	Finanzwesen
Do&Co Aktiengesellschaft	Do&Co	Konsumgüter
Erste Group Bank AG	Erste	Finanzwesen
EVN AG	EVN	Versorger
FACC AG	FACC	Industriegüter & Dienstleistungen
Flughafen Wien AG	Flughafen Wien	Industriegüter & Dienstleistungen
Frequentis AG	Frequentis	Industriegüter & Dienstleistungen
Immofinanz AG	Immofinanz	Finanzwesen
Kapsch Trafficcom AG	Kapsch	Industriegüter & Dienstleistungen
Lenzing AG	Lenzing	Grundindustrie
Marinomed Biotech AG	Marinomed	Gesundheitswesen
Mayr-Melnhof Karton AG	Mayr-Melnhof	Industriegüter & Dienstleistungen
Österreichische Post AG	Post	Industriegüter & Dienstleistungen
OMV AG	OMV	Grundindustrie
Palfinger AG	Palfinger	Industriegüter & Dienstleistungen
Pierer Mobility AG	Pierer	Automobile & Zulieferer
Polytec Holding AG	Polytec	Automobile & Zulieferer
PORR AG	PORR	Grundindustrie
Raiffeisen Bank International AG	Raika	Finanzwesen

Rosenbauer International AG	Rosenbauer	Industriegüter & Dienstleistungen
S Immo AG	S Immo	Finanzwesen
Schoeller-Bleckmann AG	Schoeller	Grundindustrie
Semperit AG Holding	Semperit	Industriegüter & Dienstleistungen
Strabag SE	Strabag	Grundindustrie
Telekom Austria AG	Telekom	Technologie & Telekom
UBM Development AG	UBM	Finanzwesen
Uniq Insurance Groupe AG	Uniq	Finanzwesen
Verbund AG KAT. A	Verbund	Versorger
Vienna Insurance Group AG	Vienna Insurance	Finanzwesen
Voestalpine AG	Vöst	Grundindustrie
Warimpex Finanz- und Beteiligungs AG	Warimpex	Finanzwesen
Wienerberger AG	Wienerberger	Grundindustrie
Zumtobel Group AG	Zumtobel	Industriegüter & Dienstleistungen

Analyse der Entstehungssituation

Die Entstehungssituation ist auf die Covid-19 Pandemie und die Auswirkungen jener auf die Berichterstattung zurückzuführen. Neben zahlreichen gesellschaftlichen Folgen hat die Pandemie gravierende wirtschaftliche Auswirkungen mit sich gebracht. Eine Vielzahl von Unternehmen ist in Folge der Pandemie von der Existenz bedroht und wird die kommenden Jahre prägen. Ein folgenschweres Ereignis, wie es eine Pandemie ist, muss ordnungsgemäß in der Berichterstattung der Unternehmen abgebildet werden. Hierbei gilt zu berücksichtigen, dass Krisen wie solchen, nicht nur in der finanziellen Berichterstattung von Bedeutung sind, sondern genauso in der nichtfinanziellen Berichterstattung. Da die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie noch unzureichend im Kontext mit der nichtfinanziellen Berichterstattung untersucht wurden, wird die vorliegende Arbeit das Ausmaß an Informationen bezüglich der Chancen und Risiken in Hinsicht nachhaltiger Aspekte, Umwelt und Arbeitnehmer, analysieren.

Formale Charakteristika des Materials

Die nichtfinanziellen Erklärungen können gemäß §243b UGB in den Lagebericht aufgenommen werden oder als separater Bericht veröffentlicht werden. Den Unternehmen steht es offen, ob die nichtfinanzielle Erklärung im¹⁴²:

- Lagebericht integriert ist,
- im Lagebericht als gesonderter Abschnitt veröffentlicht wird,
- außerhalb des Lageberichts als Teil des Geschäftsberichts veröffentlicht wird oder
- außerhalb des Lageberichts als eigenständiger Bericht veröffentlicht wird.

Das Berichtsformat wird im Rahmen der Untersuchung analysiert und das Ergebnis wird im Kapitel 4.2 Ergebnisse der Analyse präsentiert.

Die nichtfinanziellen Erklärungen bzw. Berichte der Unternehmen des ATX prime market sind öffentlich zugänglich und wurden auf den Websites der Unternehmen digital eingesehen und zur Analyse herangezogen. Die Berichte wurden per Stand 15. Oktober 2021 heruntergeladen. Bei dem Material, sprich bei den untersuchten Daten, handelt sich um Sekundärforschung, da die Informationen aus den Berichten entnommen werden und keine gesonderten Daten erhoben werden.

Richtung der Analyse

Die Analyse umfasst das Ausmaß der Erläuterung von Chancen und Risiken der Covid-19 Pandemie in den nichtfinanziellen Erklärungen im ATX prime market gelisteten Unternehmen. Dabei soll die Intensität der Covid-19 Auswirkungen analysiert werden und festgestellt werden, inwiefern bereits über die Auswirkungen der Pandemie auf die Nachhaltigkeit berichtet wird.

Theoretische Differenzierung der Fragestellung

Die Analyse folgt einer theoretisch begründeten Fragestellung und versucht auf Basis unzureichend erforschter Auswirkungen der Covid-19 Pandemie Erkenntnisfortschritte zu erlangen.

¹⁴² Vgl. EY (2021), online

Bestimmung der Analysetechnik und Festlegung des konkreten Ablaufmodells

Als Analysetechnik wird die strukturierenden Inhaltsanalyse (Intensitätsanalyse) herangezogen. Um die Forschungsfrage zu beantworten, ist es notwendig für die nichtfinanziellen Erklärungen, welche das Format Text haben, zunächst Klassifizierungen festzulegen, um den Text einschränken zu können, da bei vorliegender Arbeit der Fokus bei den Umweltbelange und Arbeitnehmerbelange liegt. Nachdem die Klassifizierungen, deduktiv oder induktiv abgeleitet, definiert wurden, werden die entsprechenden Textabschnitte in den Berichten, die Klassifizierung, mittels der Analyseeinheit = Kategorien bewertet. In vorliegender Arbeit wurde die Klassifizierung deduktiv abgeleitet.

Um die Analyse durchführen zu können wurden folgenden Klassifizierungen festgelegt. Innerhalb der Klassifizierungen wurden außerdem Schlüsselwörter definiert, nach welchen in den Berichten gesucht wurde, um die passenden Abschnitte in den nichtfinanziellen Erklärungen zu finden:

- **Umweltbelange**
 - **Energie:** Energie, Energieeffizienz, Klima, Umwelt
 - **Material:** Materialeffizienz, Material, Ressourcen, Ressourceneffizienz
 - **Emissionen:** Emissionen, Co2

- **Sozial- und Arbeitnehmerbelange**
 - **Gesundheit:** Gesundheit, Gesundheitsschutz, Hygiene, Hygieneartikel
 - **Arbeitnehmersicherheit:** Arbeitsschutz, Schutz, Arbeitssicherheit, Arbeitnehmersicherheit, Entlassung, Kurzarbeit, Krankenstand
 - **Arbeitsbedingungen:** Arbeitsbedingungen, Arbeitsplatz, virtuelles Arbeiten, Homeoffice, Remote Work

Definition der Analyseeinheiten

Die Analyseeinheit umfasst im Wesentlichen die Kategorienbildung, welche im Fokus der Inhaltsanalyse steht. Die Inhalte werden schließlich nach den festgelegten Kategorien untersucht. Mit den gebildeten Kategorien wird das Datenmaterial kodiert und untersucht.

Grundsätzlich gibt es drei Formen der Kategorienbildung: die deduktive, die induktive und die deduktiv-induktive Kategorienbildung.¹⁴³

Die Bildung der Kategorien kann auf unterschiedliche Arten durchgeführt werden. Hierbei wird zwischen sieben Arten unterschieden¹⁴⁴:

1. **Fakten-Kategorien:** Kategorien, welche auf Fakten basieren, werden auch als objektive Kategorien bezeichnet. Es handelt sich dabei um Kategorie wie beispielweise Berufe.
2. **Thematische Kategorien:** Thematische Kategorien umfassen oftmals ein bestimmtes Denkverhalten bzw. Verhalten speziellen Thematiken gegenüber wie bspw. Engagement oder Konsumverhalten.
3. **Evaluative, skalierende Kategorien:** Mittels dieser Art der Kategorienbildung werden die zu erhebenden Daten bewertet. Diese Kategorien haben aufgrund ihres bewertenden Aspekts häufig ein ordinales Skalenniveau wie „ausgeprägt“, „wenig ausgeprägt“, „nicht ausgeprägt“. Weiters können dichotome Bewertungen wie „vorhanden“ oder „nicht vorhanden“ als Kategorie festgelegt werden.
4. **Analytische Kategorien:** Diese Art der Kategorienbildung resultiert aus der analytischen Auseinandersetzung des Datenmaterials und der Herausarbeitung von ineinander verknüpften Kategorien wie zB „Kosten-Nutzen-Kalkül“.
5. **Theoretische Kategorien:** Theoretische Kategorien sind analytisch und werden aus der Theorie abgeleitet.
6. **Natürliche Kategorien:** Unter natürlichen Kategorien werden die Begriffe verstanden, welche sich im Laufe der Datenerhebung auf natürliche Art und Weise bilden. Dies sind Begriffe, die bspw. einen bestimmten Bezug zur Realität haben und mit welchem diese erklärt wird. Kuckartz und Rädiker (2022) nennen als Beispiel den Begriff „Öko-Tante“, welche von Jugendlichen im Rahmen einer Befragung verwendet wurde, um eine spezifische Lehrerin zu beschreiben.
7. **Formale Kategorien:** Bei den formalen Kategorien handelt es sich um genaue Information zu der analysierten Einheit. Beispielsweise das Datum, an welchem die Daten erhoben wurden oder die Wortanzahl.

¹⁴³ Vgl. Kuckartz, Rädiker (2022), S. 40

¹⁴⁴ Vgl. Ebd., S. 56f

Im Rahmen dieser Untersuchung eignet sich evaluative, skalierende Kategorienbildung am besten, da die nichtfinanzielle Erklärung anhand ihres Inhalts bewertet wird und untersucht wird, in welchem Ausmaß über die Chancen und Risiken der Covid-19 Pandemie im Rahmen der Umweltbelange und der Arbeitnehmerbelange berichtet wurde. Die Klassifizierungen der Textbestandteile wurden im Ablaufmodell unter dem Punkt „**Bestimmung der Analysetechnik und Festlegung des konkreten Ablaufmodells**“ genauer erläutert. Die relevanten Abschnitte der nichtfinanziellen Erklärungen werden dann, abhängig vom Inhalt, in eine der drei möglichen Kodierungen bzw. in das ordinale Skalenniveau 0, 1 oder 2 zugeteilt.

Über die Covid-19 Chancen und Risiken wurden im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung in folgendem Ausmaß berichtet:

0 – nicht berichtet

Das Unternehmen berichtet nicht über die Chancen und Risiken der Covid-19 Pandemie im Zusammenhang mit einer der angeführten Kategorien.

1 – berichtet

Das Unternehmen berichtet über die Chancen und Risiken der Covid-19 Pandemie im Zusammenhang mit einer der angeführten Kategorien, indem es die Chancen und Risiken erkennt, jedoch nicht explizit darauf eingeht.

„Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie haben somit auch Einfluss auf die Bedarfsentwicklung nach Aluminiumprodukten genommen. Für die AMAG-Gruppe ist die globale Bedarfsentwicklung von Primäraluminium und Aluminiumwalzprodukten vor allem aufgrund der weltweit tätigen Segmente Metall und Walzen von zentraler Bedeutung.“¹⁴⁵

2 – ausführlich berichtet

Das Unternehmen berichtet über die Chancen und Risiken der Covid-19 Pandemie im Zusammenhang mit einer der angeführten Kategorien. Weiters wird über implementierte Maßnahmen und/oder Konzepte berichtet, welche sich auf die angeführten Chancen und Risiken beziehen.

„Im Retail- und Bürobereich kam es zusätzlich zu den allgemeinen Einsparungsmaßnahmen durch pandemiebedingte temporäre Schließungen von Betriebsstätten sowie durch vermehrtes Homeoffice zu einem verringerten Energie- und Wasserbedarf. So zeigt sich in den

¹⁴⁵ AMAG. Austria Metall Finanzbericht 2020, S. 64

Umweltkennzahlen eine Reduktion des Stromverbrauchs (-11%), des Fernwärmeverbrauchs (-3%), des Gasverbrauchs (-13%) und des Wasserverbrauchs (-18%) (Portfolio, Like-for-Like, prozentual gerundet).“¹⁴⁶

4.2 Ergebnisse der Analyse

Das Ergebnis der durchgeführten Inhaltsanalyse unterteilt sich in die zwei Teile. Im ersten Teil werden die Ergebnisse der strukturellen Untersuchung präsentiert. Im zweiten Teil werden Ergebnisse der Umwelt- und Arbeitnehmerbelange der Unternehmen, gegliedert in Kategorien (Industrie), präsentiert. Alle Informationen wurden aus den jeweiligen Berichten entnommen, hierbei kann es sich um Geschäftsberichte oder eigenständige Berichte handeln. Die Dokumentation und die grafische Darstellung der Ergebnisse der Analyse wurden mittels Excel durchgeführt.

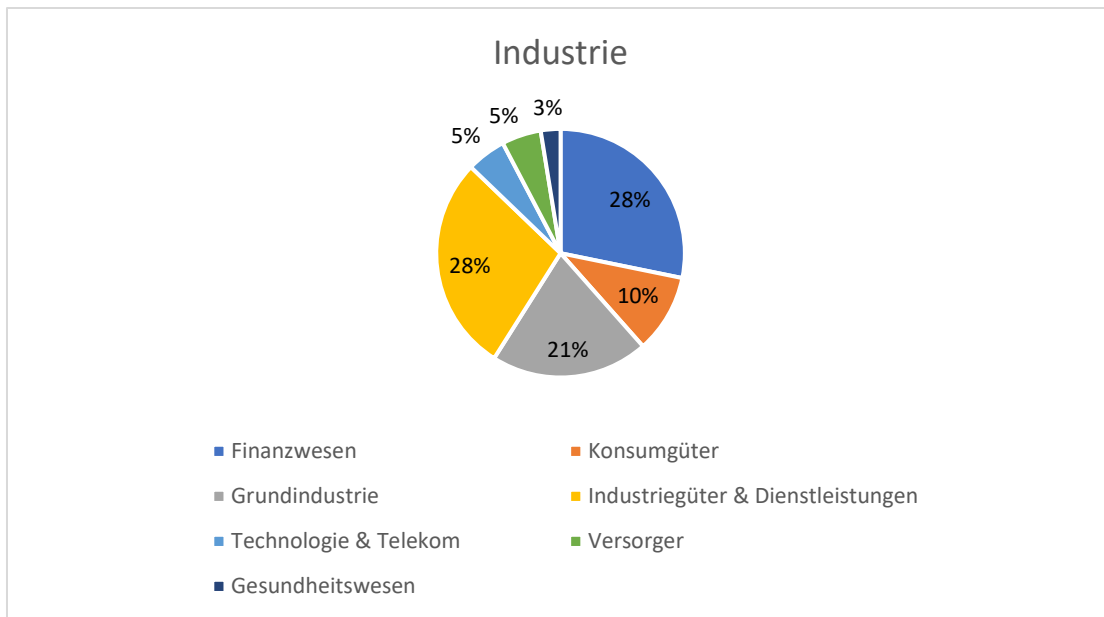
4.2.1 Strukturelle Analyse

Die Analyse umfasst insgesamt 39 Unternehmen des prime markets der Wiener Börse. Somit handelt es sich um eine Vollerhebung.

Die Unternehmen lassen sich in insgesamt sieben Industrien gliedern. Aus der Abbildung geht hervor, dass 11 Unternehmen dem Finanzwesen angehören, 11 in der Industriegüter & Dienstleistungsbranche tätig sind und 8 Unternehmen in der Grundindustrie tätig sind. In Summe sind das 30 Unternehmen (77%) die in drei Industrien unterteilt werden. Aus gegebenem Grund werden die restlichen 4 Industrien (Gesundheitswesen, Konsumgüter, Technologie & Telekom, Versorger) als eine gesamte Gruppe definiert, um Analysen kompakter darzustellen. Abbildung 8 auf nächster Seite veranschaulicht die Aufteilung der gegebenen Industrien.

¹⁴⁶ Quality of Life by IMMOFINANZ, Immofinanz Geschäftsbericht (2020), S.113

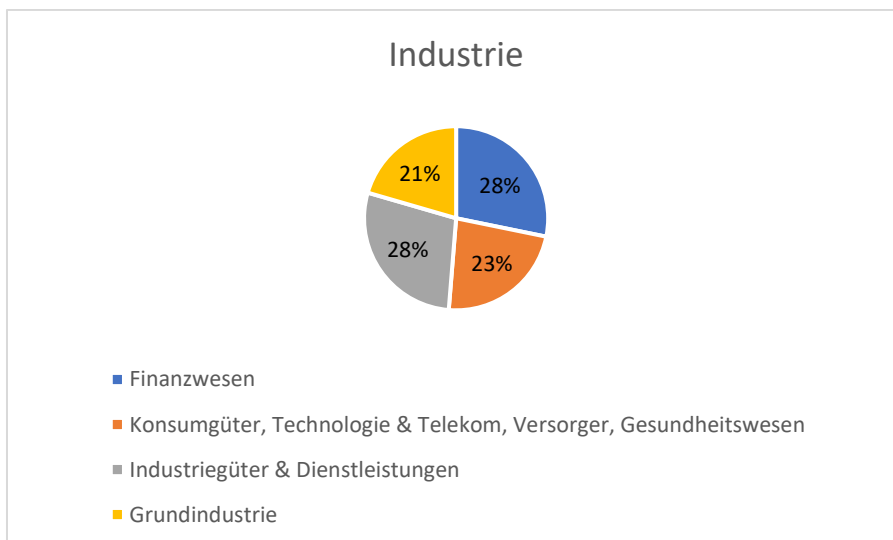
Abbildung 8: Gliederung nach Industrie



Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 9 zeigt die Gliederung der Unternehmen nach Industrie inklusive der zusammenfassenden Darstellung der vier Industrien (Konsumgüter, Technologie & Telekom, Versorger und Gesundheitswesen) als eine zusammengefasste Industrie. Die Ergebnisse werden in diesen vier Industrien dargestellt.

Abbildung 9: Gliederung nach zusammenfassender Industrie

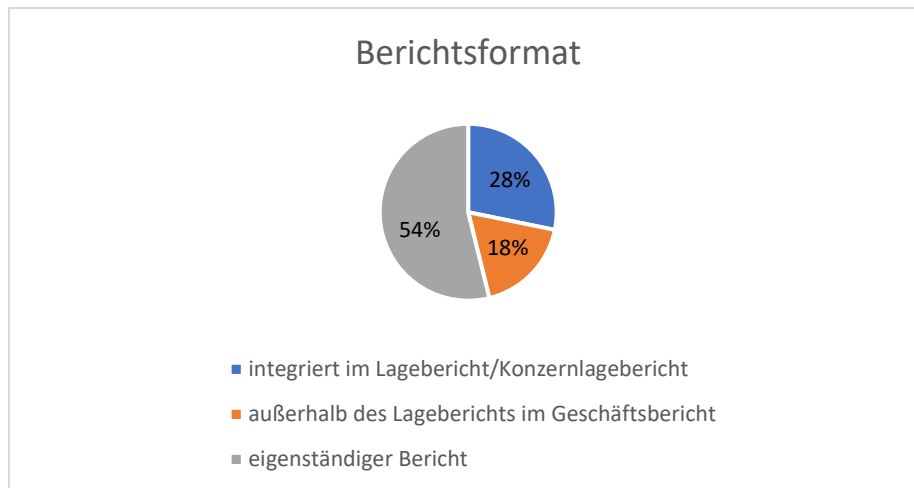


Quelle: Eigene Darstellung

Die Berichte wurden im nächsten Schritt der Analyse auf das Berichtsformat analysiert, wobei festgestellt wurde, dass die nichtfinanzielle Erklärung in drei Formaten veröffentlicht wird. Wie Abbildung 10 zeigt von wird 54% (21 von 39) der Unternehmen ein eigenständiger

Nachhaltigkeitsbericht erstellt, 28% (11 von 39) integrieren die nichtfinanzielle Erklärung in den Lagebericht/Konzernlagebericht und 18% (7 von 39) berichten außerhalb des Lageberichts im Geschäftsbericht.

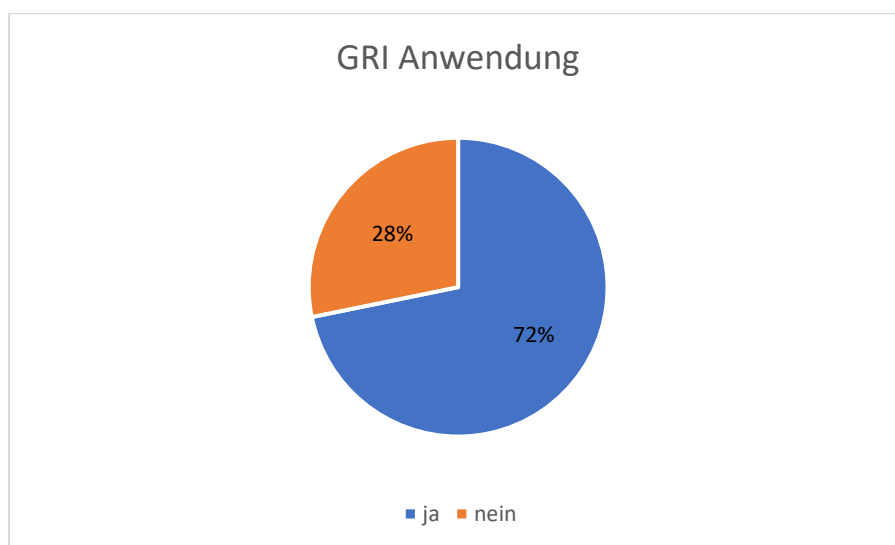
Abbildung 10: Berichtsformat



Quelle: Eigene Darstellung

72% aller Berichte wurden nach GRI erstellt, das sind 28 von 39 Unternehmen. 28% (11 Unternehmen) berichten nicht nach dem Rahmenwerk GRI. Unternehmen, die nicht nach GRI berichten, wenden Rahmenwerke wie OECD, ILO, TCFD, UN Global Compact oder ISO an. Lediglich 1 von 39 Unternehmen verwendet kein Rahmenwerk zur Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung. Abbildung 11 zeigt, dass nahezu zwei Drittel der Unternehmen nach GRI berichten.

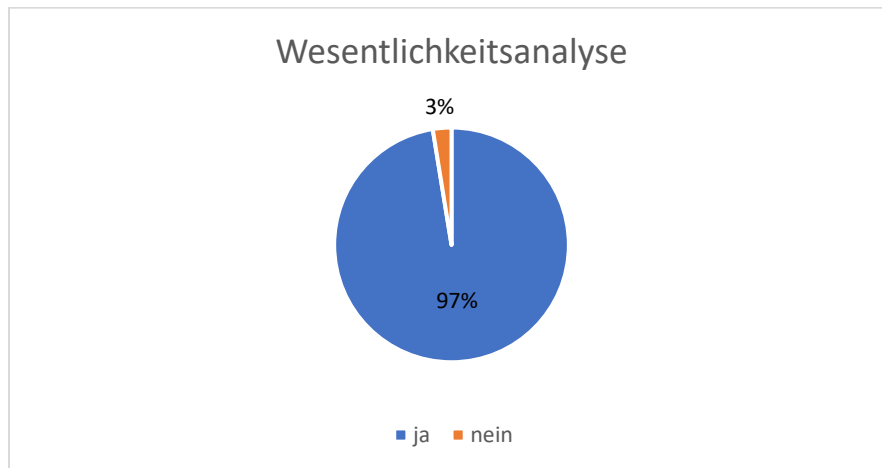
Abbildung 11: GRI Anwendung



Quelle: Eigene Darstellung

Kapitel 3.4.1. der vorliegenden Arbeit verweist auf Wichtigkeit der Wesentlichkeitsanalyse bei der Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung. Zudem bildet die Wesentlichkeitsanalyse, mit anderen Aspekten, die Mindestanforderungen an die Berichterstattung der nichtfinanziellen Themen. Abbildung 12 zeigt, dass lediglich 1 von 39 Unternehmen keine Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt hat. 38 Unternehmen vollziehen die Wesentlichkeitsanalyse und grenzen somit die relevanten Themen für die Berichterstattung ein.

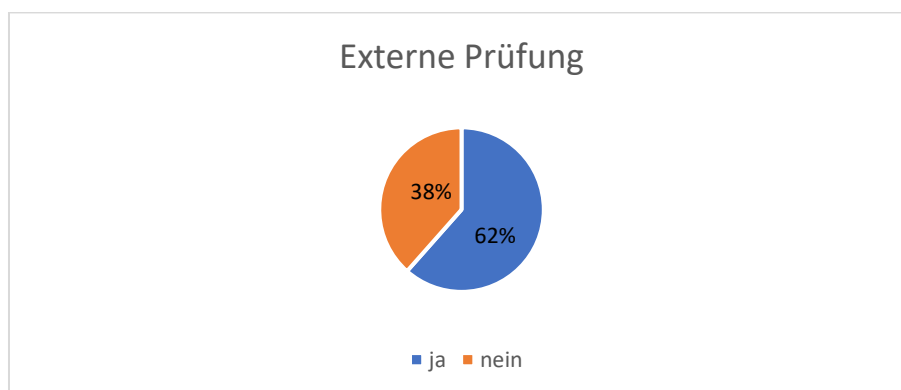
Abbildung 12: Wesentlichkeitsanalyse



Quelle: Eigene Darstellung

Im Rahmen der Analyse konnte festgestellt werden, wie Abbildung 13 zeigt, dass 62% (24 von 39) der Unternehmen bereits eine externe Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung durchführen lassen. Dies geschieht seitens der Unternehmen freiwillig, da es gesetzlich noch nicht geregelt ist. In der neuen Leitlinie der Europäischen Kommission (CSRD) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wurde jedoch veröffentlicht, dass die externe Prüfung in Zukunft verpflichtend sein wird.

Abbildung 13: Externe Prüfung



Quelle: Eigene Darstellung

Wie Tabelle 1 zeigt, variiert der Seitenumfang der nichtfinanziellen Erklärung zwischen den Unternehmen. Gesamtheitlich betrachtet ist die durchschnittliche Seitenanzahl 65, wobei dies nicht aussagekräftig ist, da es zwischen den Berichtsformaten, vor allem bei den eigenständigen Nachhaltigkeitsberichten, Unterschiede zu verzeichnen gibt. Aus gegebenem Grund wurden die Berichte in die Berichtsformat Gruppen gegliedert, da davon ausgegangen werden kann, dass sich die Seitenanzahl zwischen Berichten, welche in den Lagebericht integriert werden und jenen, die eigenständig als Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht werden, unterscheidet.

Tabelle 1: Durchschnittliche Seitenanzahl je Berichtsformat

Gruppe (Berichtsformat)	Seitenanzahl Ø
alle Berichtsformate (gesamt)	65
Gruppe 1 – Berichtsformat: integriert im Lagebericht/Konzernlagebericht	35
Gruppe 2 – Berichtsformat: außerhalb des Lageberichts im Geschäftsbericht	32
Gruppe 3 – Berichtsformat: eigenständiger Bericht	93

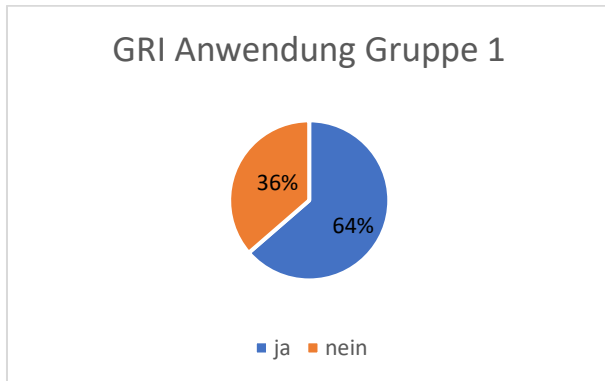
Quelle: Eigene Darstellung

Aus Tabelle 1 geht deutlich hervor, dass das Berichtsformat einen Einfluss auf den Seitenumfang hat. Während die nichtfinanziellen Erklärungen der Berichtsformate „integriert im Lagebericht/Konzernlagebericht“ und „außerhalb des Lageberichts im Geschäftsbericht“ bei 35 und 32 Seiten im Durchschnitt liegen, umfassen die Nachhaltigkeitsberichte, welche eigenständig veröffentlicht werden, im Durchschnitt 93 Seiten.

Um festzustellen, ob das Berichtsformat einen Einfluss darauf hat, ob GRI angewendet wird oder eine externe Prüfung unterzogen wird, wurde die strukturelle Analyse innerhalb der drei Berichtsformat Gruppen für diese zwei Aspekte ebenso durchgeführt. In folgender Analyse werden die, in das Berichtsformat gegliederten, Unternehmen als Gruppe 1, Gruppe 2 und Gruppe 3 bezeichnet.

Abbildung 14 zeigt, dass 4% (7 von 11) der Gruppe 1, die Unternehmen, welche die Berichtserstattung im Lagebericht oder im Konzernlagebericht veröffentlichen, das Rahmenwerk GRI für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung anwenden. Ein Drittel der Gruppe berichtet nicht nach GRI.

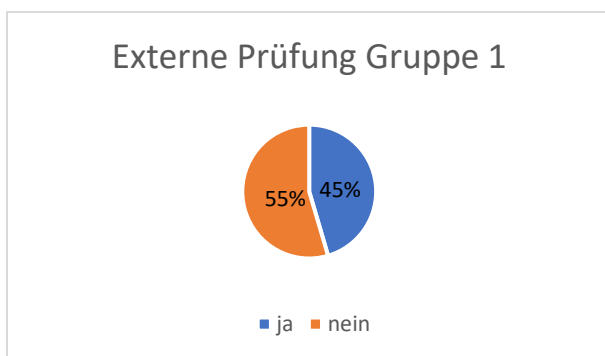
Abbildung 14: GRI Anwendung Gruppe 1



Quelle: Eigene Darstellung

Auf Abbildung 15 ist zu erkennen, dass eine externe Prüfung wird von 45% der Gruppe 1 durchgeführt und somit lassen mehr als die Hälfte der Gruppe 1 ihre nichtfinanzielle Erklärung noch nicht extern prüfen.

Abbildung 15: Externe Prüfung Gruppe 1

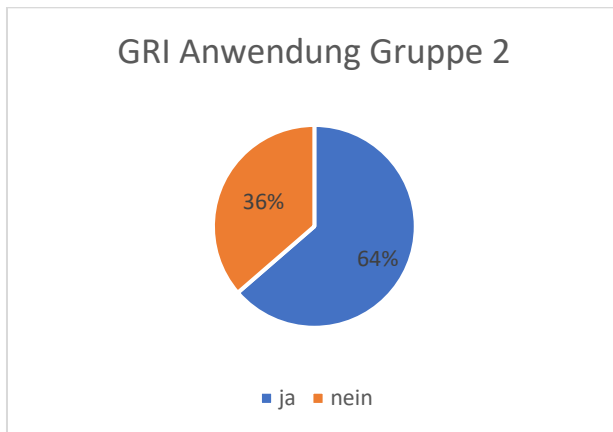


Quelle: Eigene Darstellung

Die Gruppe 2 hingegen, Unternehmen, welche außerhalb des Lageberichts veröffentlichen, weisen ein anderes Ergebnis auf. 64% der Unternehmen, welche ihre nichtfinanzielle Erklärung

außerhalb des Lageberichts veröffentlichen, wenden das GRI Rahmenwerk nicht an. Lediglich knapp ein Drittel der Gruppe 2 berichtet nach GRI.

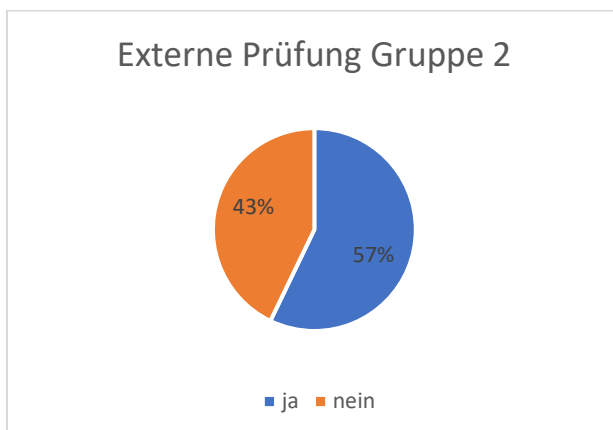
Abbildung 16: GRI Anwendung Gruppe 2



Quelle: Eigene Darstellung

Eine externe Prüfung innerhalb dieser Gruppe wird von 57% (4 von 7) Unternehmen durchgeführt. 43% der Unternehmen dieser Gruppe lassen ihre nichtfinanzielle Erklärung nicht durch Externe prüfen. Abbildung 16 und 17 veranschaulichen das Ergebnis.

Abbildung 17: Externe Prüfung Gruppe 2

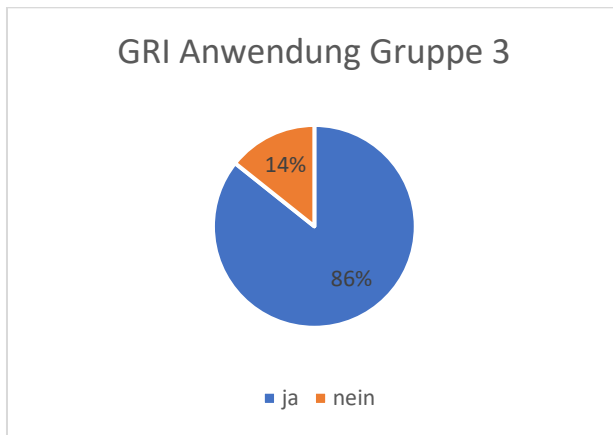


Quelle: Eigene Darstellung

Alle Unternehmen, welche die nichtfinanzielle Erklärung in Form eines eigenständigen Berichts erstellen und somit die Gruppe 3 repräsentieren, wenden wie auf Abbildung 18 zu sehen, in 86% der Fälle das Rahmenwerk GRI an. Diese Gruppe lässt ihre nichtfinanzielle Erklärung zu 71% extern prüfen.

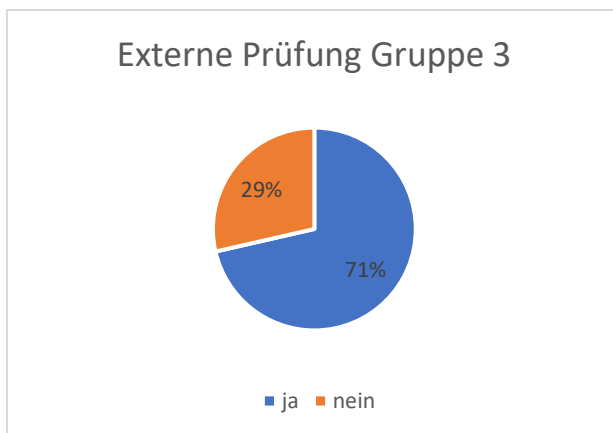
Lediglich 14% der Unternehmen der Gruppe 3 berichten nicht nach GRI Standards und 29% lassen ihre nichtfinanzielle Erklärung nicht durch Externe prüfen.

Abbildung 18: GRI Anwendung Gruppe 3



Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 19: Externe Prüfung Gruppe 3



Quelle: Eigene Darstellung

4.2.2 Analyse der Umweltbelange

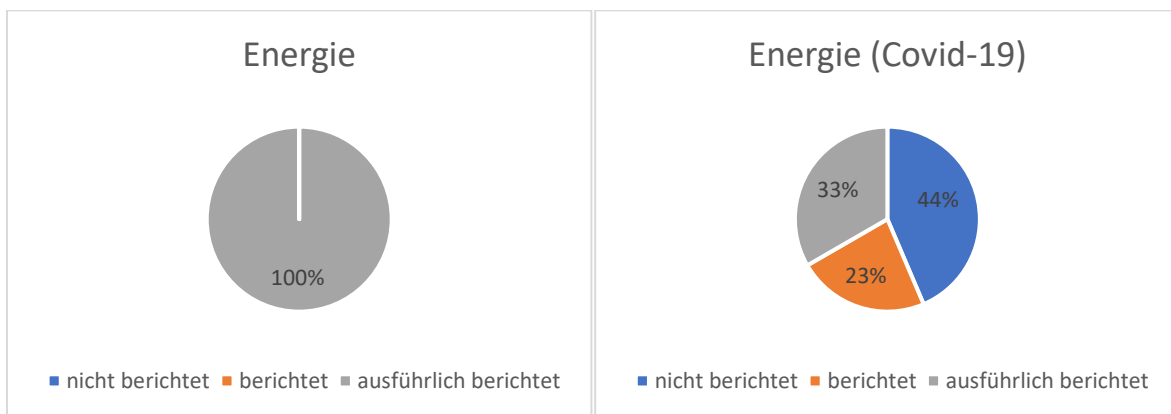
Die Ergebnisse der Analyse der Umweltbelange werden zunächst gesamtheitlich für alle 39 Unternehmen betrachtet. In weiterer Folge werden die Ergebnisse in den vier zuvor definierten Industriegruppen dargestellt. Für die Gruppierung der Industrie siehe Kapitel 4.2.1.

Ziel dieser Arbeit und Untersuchung ist es, qualitativ zu forschen und festzustellen, wie ausführlich über die im theoretischen Teil abgeleiteten Aspekte berichtet wurde. Nachfolgende Daten sind keine quantitative Zählung der Schlagworte in den Berichten.

Im Zusammenhang mit den Umweltbelangen wurden drei Aspekte untersucht: Energie, Material und Emissionen.

4.2.2.1 Energie

Abbildung 20: Analyse Energie



Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 20 zeigt die Ergebnisse zur Analyse der Kategorie Energie. Die gesuchten Begriffe im Zusammenhang mit Energie sind im Kapitel 4.1 Methodik „Bestimmung der Analysetechnik und Festlegung des konkreten Ablaufmodells“ definiert.

Die linke Abbildung zeigt, dass 39 von 39, also alle Unternehmen, im Allgemeinen ausführlich über Energie in der nichtfinanziellen Erklärung berichten. Die rechte Abbildung stellt die Berichterstattung im Zusammenhang mit Covid-19 dar. Dabei konnte festgestellt werden, dass 17 von 39 Unternehmen (44%) nicht über Chancen und Risiken von Covid-19 im Zusammenhang mit Energie berichten. 9 Unternehmen (23%) berichten darüber, indem sie mögliche Chancen und Risiken erwähnen. 33% (13 von 39) der Unternehmen berichten ausführlich über die Chancen und Risiken von Covid-19 im Zusammenhang mit Energie. Die Österreichische Post und die Immofinanz berichten ausführlich über die Energie im Zusammenhang mit Covid-19:

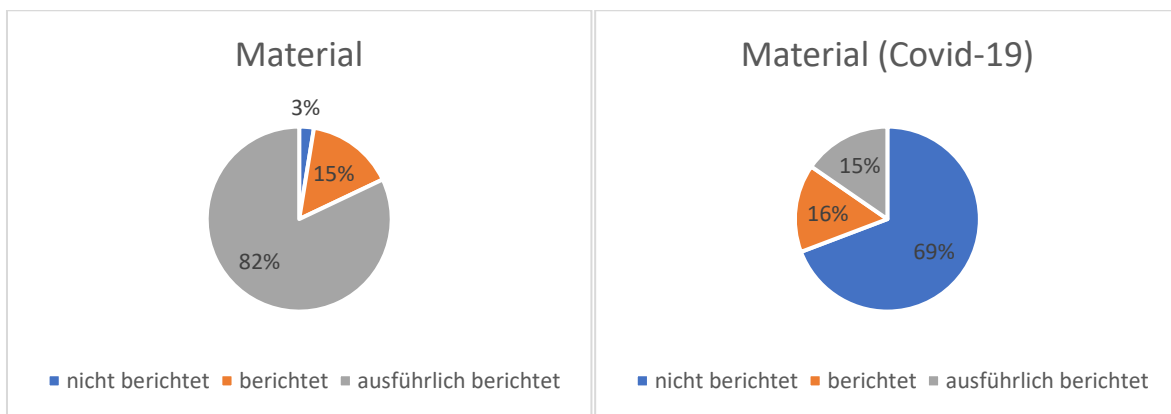
„Der gesamte Energieverbrauch für Immobilien und Fuhrpark der Österreichischen Post AG ist im Vergleich zum Vorjahr um 12% auf rund 419 Mio kWh gestiegen. Im Bereich Immobilien

stieg der Energieverbrauch um 5% auf rund 128 Mio kWh. Im Bereich Fuhrpark stieg der Energieverbrauch um 15% auf rund 291 Mio kWh. Haupteinflussgröße ist in beiden Fällen das starke Mengenwachstum im Paketbereich (+30%), getragen durch die Partnerschaft der Österreichischen Post mit der Deutschen Post DHL und durch das hohe organische Wachstum im Paketbereich mit Zusatzimpulsen durch COVID-19 bedingte Lockdown-Situationen. [...] Diese Integration und Mengensteigerung erforderte eine Kapazitätsausweitung sowohl in den Logistikzentren als auch in den Transport- und Fahrzeugkapazitäten.“¹⁴⁷

„Im Retail- und Bürobereich kam es zusätzlich zu den allgemeinen Einsparungsmaßnahmen durch pandemiebedingte temporäre Schließungen von Betriebsstätten sowie durch vermehrtes Homeoffice zu einem verringerten Energie- und Wasserbedarf. So zeigt sich in den Umweltkennzahlen eine Reduktion des Stromverbrauchs (-11%), des Fernwärmeverbrauchs (-3%), des Gasverbrauchs (-13%) und des Wasserverbrauchs (-18%) (Portfolio, Like-for-Like, prozentual gerundet).“¹⁴⁸

4.2.2.2 Material

Abbildung 21: Analyse Material



Quelle: Eigene Darstellung

Bei der Analyse der Kategorie Material zeigt die allgemeine Untersuchung, dass 32 Unternehmen (82%) ausführlich über Material berichten. Lediglich 6 Unternehmen (15%) berichten darüber und 1 von 39 Unternehmen (1%) berichtet nicht über Material in der nichtfinanziellen Erklärung. Im Zusammenhang mit den Chancen und Risiken von Covid-19

¹⁴⁷ Österreichische Post Nachhaltigkeitsbericht (2020), S. 131

¹⁴⁸ Quality of Life by IMMOFINANZ, Immofinanz Geschäftsbericht (2020), S.113

berichten 6 Unternehmen (15%) ausführlich. Weitere 6 Unternehmen (15%) berichten darüber, erwähnen jedoch keine Maßnahmen und Konzepte. 27 der 39 untersuchten Unternehmen (70%) berichten nicht über Chancen und Risiken von Covid-19 im Zusammenhang mit der Kategorie Material. Palfinger ist eines der 6 Unternehmen, welches ausführlich darüber berichtet:

„Der Großteil der PALFINGER Produkte wird aus Stahl gefertigt. 2020 wurden unternehmensweit 127.466 Tonnen Stahl (2019:124.577 Tonnen) eingesetzt. Darüber hinaus kommt – in erster Linie bei Ladebordwänden – Aluminium (2020: 1.550 Tonnen, 2019: 2.249 Tonnen) zum Einsatz. Durch die Auswirkungen von COVID-19 sank der Materialverbrauch, gleichzeitig wurden Lagerbestände aufgebaut, um mögliche Lieferengpässe im Jahr 2021 abzufangen.“¹⁴⁹

4.2.2.3 Emissionen

Abbildung 22: Analyse Emissionen



Quelle: Eigene Darstellung

Alle Unternehmen berichten ausführlich über die Kategorie Emissionen im Allgemeinen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um CO₂-Emissionen. Im Zusammenhang mit Covid-19 berichten 14 Unternehmen (36%) ausführlich über die Chancen und Risiken der Pandemie. 10 Unternehmen (26%) berichten darüber und 15 Unternehmen (38%) berichten nicht über Chancen und Risiken von Covid-19 im Zusammenhang mit der Kategorie Emissionen. Emissionen werden folgend ausführlich behandelt:

„Die Corona-Pandemie brachte im Jahr 2020 wesentliche Effekte in Bezug auf die Umweltbelange bei Frequentis. So kam es zum einen zu einem massiven Rückgang in Bezug

¹⁴⁹ PALFINGER Integrierter Geschäftsbericht (2020), S. 94

auf Dienstreisen und damit zu einer umfassenden Reduktion von CO₂-Emissionen – eine der Zielsetzungen für das Jahr 2020.“¹⁵⁰

„Viele VIG-Gesellschaften haben im Zuge der Coronapandemie 2020 die Erfahrung gemacht, dass Homeoffice im großen Maßstab gut funktioniert. Personalexperten gehen davon aus, dass auch in Zukunft mehr MitarbeiterInnen als früher zumindest gelegentlich von daheim aus arbeiten werden. Die Gesellschaften feilen daher bereits an längerfristigen Homeoffice-Konzepten (siehe auch Seite 40). Das entspricht dem Wunsch vieler MitarbeiterInnen, es ist aber auch gut für die Umwelt. Denn wenn der Weg ins Büro wegfällt, entfallen auch die dadurch verursachten CO₂-Emissionen. Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich bei Dienstreisen: 2020 fanden – wie in vielen anderen Unternehmen – auch in den VIG-Gesellschaften deutlich mehr Meetings online statt. Wenn auch in Zukunft vermehrt auf Videokonferenzen und Co gesetzt wird, spart das entsprechend viele Flugkilometer für Dienstreisen ein.“¹⁵¹

„Im Rahmen des Umweltengagements fördert Rosenbauer auch eine alternative und nachhaltige Mitarbeitermobilität. Bereits 2019 wurde die Mitfahr-App Carployee an den Standorten in Oberösterreich eingeführt. Mit dieser wird es den Mitarbeitern ermöglicht, Fahrgemeinschaften zum und vom Arbeitsort zu bilden und dadurch Kosten einzusparen. Darüber hinaus wird auch die Umwelt geschont. Rosenbauer fördert diese Initiative mit der Bereitstellung von Benefits für aktive Nutzer. Seit Einführung dieses Projekts wurden mittlerweile über 800.000 km auf den Straßen eingespart, was rund 106 Tonnen an CO₂-Emissionen entspricht. Die User-Entwicklung zeigt generell einen Zuwachs von fast 51 %. Während der COVID-19-Pandemie, speziell in den Monaten des Lockdowns, konnte ein Rückgang der aktiven Nutzung festgestellt werden.“¹⁵²

4.2.3 Analyse der Arbeitnehmerbelange

Die Ergebnisse der Analyse der Arbeitnehmerbelange werden zunächst gesamtheitlich für alle 39 Unternehmen betrachtet. In weiterer Folge werden die Ergebnisse in den vier zuvor definierten Industriegruppen dargestellt. Für die Gruppierung der Industrie siehe Kapitel 4.2.1.

¹⁵⁰ Frequentis for a safer world, Geschäftsbericht (2020), S. 86

¹⁵¹ VIG, Vienna Insurance Group, Nachhaltigkeitsbericht (2020), S. 54

¹⁵² Rosenbauer Nachhaltigkeitsbericht (2020), S. 46

Ziel dieser Arbeit und Untersuchung ist es, qualitativ zu forschen und festzustellen, wie ausführlich über die im theoretischen Teil abgeleiteten Aspekte berichtet wurde. Nachfolgende Daten sind keine quantitative Zählung der Schlagworte in den Berichten.

Im Zusammenhang mit den Arbeitnehmerbelange wurden drei Aspekte untersucht: Gesundheit, Arbeitnehmersicherheit und Arbeitsbedingungen.

4.2.3.1 **Gesundheit**

Abbildung 23: Analyse Gesundheit



Quelle: Eigene Darstellung

Die allgemeine Analyse der Berichterstattung zur Kategorie Gesundheit zeigt, dass alle Unternehmen ausführlich darüber Bericht erstatten. Betrachtet man die Analyse im Zusammenhang mit Covid-19 zeigt sich, dass 34 Unternehmen (87%) ausführlich über Chancen und Risiken im Zusammenhang mit der Pandemie berichten, 1 Unternehmen (3%) berichtet darüber, jedoch nicht ausführlich, und 4 Unternehmen (10%) berichten nicht über Covid-19 Chancen und Risiken im Zusammenhang mit der Kategorie Gesundheit.

Die ausführliche Berichterstattung seitens der STRABAG hierzu lautet wie folgt: „Darüber hinaus stellte die Covid-19-Pandemie 2020 nie zuvor dagewesene Anforderungen an uns: Im gesamten Konzern galt es, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz mit dem Infektionsschutz in Einklang zu bringen. Die Dynamik der Pandemie und die in allen Ländern geltenden behördlichen Vorgaben erforderten in jeglicher Hinsicht Flexibilität und Kreativität, um Engpässe zu umgehen und schnelle, pragmatische und wirksame Lösungen zu finden. Durch die vorbildliche Umsetzung der nötigen Schutzmaßnahmen konnte die Arbeit auf den Baustellen und in den Arbeitsstätten nahezu unvermindert fortgeführt werden. Auf Basis von länderspezifischen Regeln und Verordnungen sowie den Vorgaben der Gesundheitsbehörden

wurden entsprechende Maßnahmen festgelegt und umgesetzt. Dazu gehören z. B.: • Einführung einer Covid-19-Gefährdungsbeurteilung für Baustellen und Büroarbeitsplätze • Handlungshilfen für Mitarbeitende und Führungskräfte • Guidelines für Bürostandorte und Büros auf Baustellen • Informationen zu Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen Einige Konzernländer setzten zusätzlich eine eigens erstellte „Covid-19-App“ ein, die zur Wirksamkeitskontrolle der umgesetzten Maßnahmen genutzt wurde. Diese App wurde seit ihrer Einführung im März 2020 ca. 10.000 Mal verwendet.“¹⁵³

Die UNIQUA berichtet ausführlich im Kontext mit der Gesundheit in Bezug auf Covid-19 ausführlich und erläutert gesetzte Konzepte, den Anspruch auf beispielsweise 5 Therapieeinheiten, hierzu: „Die unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Wien schon seit Längerem zur Verfügung stehende psychologische Telefonberatung KEEP BALANCE wurde aufgrund der Covid-19-Krise auf ganz Österreich ausgeweitet. Darüber hinaus haben wir die Möglichkeit, im Anlassfall fünf Einheiten Psychotherapie in Anspruch zu nehmen, verstärkt kommuniziert. Zusätzlich zu den bereits erwähnten kostenlosen Impulseinheiten haben wir durch UNIQA VitalCoaches mit dem Pandemie-bedingten Lockdown österreichweit das umfassende Online-Programm „Gemeinsam besser leben“ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ins Leben gerufen: Es umfasst Angebote wie Fitness@Home mit 30 Video-Work-outs, Online-VitalCoach-Einheiten, Online-Fitnesseinheiten des UNIQA Sportclubs, das Programm Kids@Home mit Bewegungsübungen des Schulvereins SIMPLY STRONG für die ganze Familie sowie das Modul sing@Home.“¹⁵⁴

Auch die RBI erkennt Chancen und Risiken im Zusammenhang mit Covid-19 und berichtet ausführlich darüber: „Die RBI AG betreibt ein professionelles Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM). In diesem Rahmen wurden pro Säule die wichtigsten Kennzahlen definiert (z. B. Präventionszeiten, Arbeitsplatzbegehungen, Wiedereingliederungsvereinbarungen, Gesundheitsrelevante Trainingstage). Durch die COVID-19-Pandemie wurde das Betriebliche Gesundheitsmanagement der RBI AG ganz besonders herausgefordert. Sicherheit und Schutz sind in dieser Zeit besonders wichtig. Daher haben wir die Arbeits- bzw. Betriebsmedizin in das RBI Krisen-Team eingebunden, um im Rahmen der Fürsorgepflicht den Schutz unserer Mitarbeitenden zu gewährleisten. Ergänzend wurden durch die Sicherheitsfachkräfte und die ZHS Haustechnik räumliche Veränderungen in den Bürobereichen (z. B. Plexiglaswände, Tisch-Anordnungen zur Einhaltung der

¹⁵³ STRABAG Societas Europaea. Geschäftsbericht (2020), S. 80

¹⁵⁴ UNIQUA Nichtfinanzieller Bericht (2020), S. 28

Sicherheitsabstände, Sitzplatzanpassungen in der Kantine) vorgenommen, um das Maßnahmenkonzept des Krisenteams umzusetzen.“¹⁵⁵

4.2.3.2 Arbeitnehmersicherheit

Abbildung 24: Analyse Arbeitnehmersicherheit



Quelle: Eigene Darstellung

38 von 39 Unternehmen (97%) berichten im Allgemeinen ausführlich über die Arbeitnehmersicherheit. Betrachtet man das Ergebnis im Zusammenhang mit Covid-19 sieht man, dass 5 Unternehmen (13%) gar nicht darüber Bericht erstatten. 3 Unternehmen (8%) erwähnen die Chancen und Risiken, welche pandemiebedingt Einfluss auf die Arbeitnehmersicherheit haben, und 31 Unternehmen (79%) berichten ausführlich darüber.

Die Pierer Mobility AG berichtet als eines vieler untersuchten Unternehmen ausführlich über die Sicherheit der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit Covid-19:

“Für jeden Mitarbeiter erfolgt vor Aufnahme der Tätigkeit eine Unterweisung für Sicherheit- und Gesundheitsschutz. Für entsprechende Verbesserungsmaßnahmen werden die Unfälle in Ursache, Art, Anzahl, Ort / Bereich und Ausfalltage des betroffenen Mitarbeiters von der Personalabteilung statistisch erhoben. Für den gesamten Bereich von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ist die Sicherheitsfachkraft verantwortlich und wird durch arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachdienstleistern unterstützt. Im Berichtsjahr wurden insbesondere proaktiv und präventiv Maßnahmen gesetzt, um die

¹⁵⁵ Raiffeisen Bank International Nachhaltigkeitsbericht (2020), S. 108

Verbreitung einer möglichen COVID-19 Erkrankung in den Unternehmen der PIERER Mobility-Gruppe zu verhindern.”¹⁵⁶

4.2.3.3 Arbeitsbedingungen

Abbildung 25: Analyse Arbeitsbedingungen



Quelle: Eigene Darstellung

Die Arbeitsbedingungen werden von 36 Unternehmen (92%) in der Berichterstattung erfasst. 3 Unternehmen (8%) berichten nicht ausführlich darüber. Im Zusammenhang mit Chancen und Risiken der Pandemie betreffend der Kategorie Arbeitsbedingungen berichten 35 Unternehmen (90%) ausführlich. 2 Unternehmen (5%) berichten über Chancen und Risiken, erläutern jedoch keine Maßnahmen und Konzepte. 2 Unternehmen (5%) berichten nicht über pandemiebedingte Chancen und Risiken, welche die Arbeitsbedingungen betreffen.

„Im Sinne unternehmerischer Flexibilität legt PALFINGER Wert auf entsprechende Arbeitszeitregelungen. Dahingehend schuf PALFINGER in Österreich im Geschäftsjahr 2019 eine neue Gleitzeit-Betriebsvereinbarung für Angestellte. Auf dieser Basis wurden für alle Angestellten neue Dienstverträge ausgerollt. Darüber hinaus – und sofern Tätigkeit und lokale Gegebenheiten dies zulassen – existieren bei dem Großteil unserer weltweiten Standorte verstärkt durch COVID-19 Teleworking-Regelungen sowie flexible Arbeitszeitmodelle. Neben der Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann PALFINGER seinen Mitarbeitern selbst in nachfrageschwächeren Perioden eine vergleichsweise hohe Arbeitsplatzsicherheit bieten.“¹⁵⁷

¹⁵⁶ PIERER Mobility AG. Nachhaltigkeitsbericht (2020), S. 25

¹⁵⁷ PALFINGER Integrierter Geschäftsbericht (2020), S. 82

4.2.4 Analyse der Umweltbelange nach Industrie

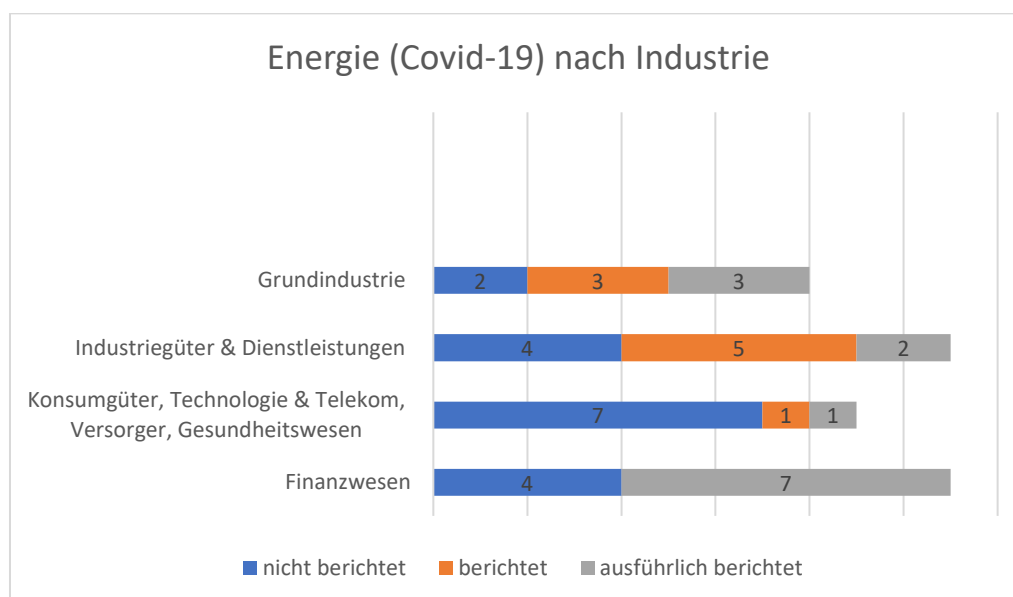
Um mögliche Unterschiede der nichtfinanziellen Berichterstattung innerhalb der Industrien festzustellen, und die Auswertung besser zu gruppieren, wurde die Ergebnisse nach Industrien analysiert. Folgender Abschnitt zeigt die Ergebnisse für jede einzelne untersuchte Kategorie unterteilt in die jeweilige Industrie. Insgesamt sind die 39 Unternehmen in sieben Industrien einzugliedern, der Einfachheit halber wurde Konsumgüter, Technologie & Telekom, Versorger und Gesundheitswesen als eine Gruppe betrachtet, da diese Industrien weniger häufig vorkommen und als eine Gruppe aussagekräftigere Ergebnisse präsentiert werden können.

Folgende Auswertung betrachtet nur die Berichterstattung im Zusammenhang mit den Chancen und Risiken der Covid-19 Pandemie. Allgemeine Auswertungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung, wie sie im vorherigen Kapitel dargestellt wurden, werden in nachfolgendem Kapitel nicht berücksichtigt.

Die horizontalen Balken in den folgenden grafischen Darstellungen dieses Kapitels veranschaulichen (n) innerhalb der gegebenen Industrie bzw. der gegebenen Gruppe und nicht die Grundgesamtheit im Allgemeinen. Die Grundindustrie umfasst n(8), Industriegüter & Dienstleistungen umfasst n(11), die Gruppe Konsumgüter, Technologie & Telekom, Versorger, Gesundheitswesen umfasst n(9) und die Gruppe Finanzwesen umfasst 11 Unternehmen und daher n(11). Innerhalb der Balken wird die Intensität der Berichterstattung dargestellt. In Summe ergeben die Industrien n(39), was der Grundgesamtheit entspricht.

4.2.4.1 Energie nach Industrie

Abbildung 26: Analyse Energie nach Industrie

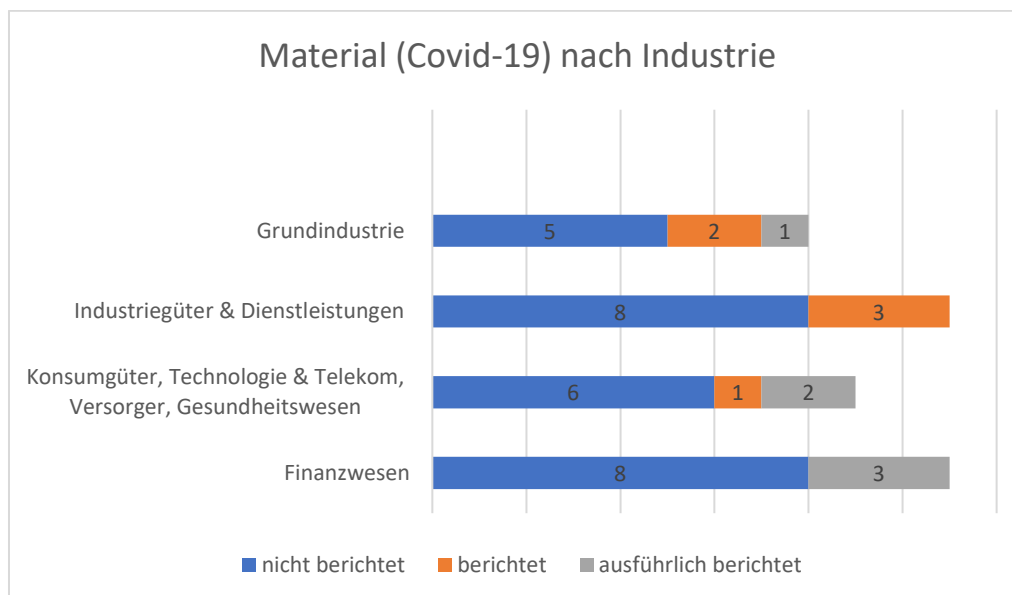


Quelle: Eigene Darstellung

In der Grundindustrie lässt sich bei der Berichterstattung über Energie kein eindeutiges Ergebnis feststellen. Die Verteilung zwischen den Kategorien „0 - nicht berichtet“, „1 - berichtet“ und „ausführlich berichtet“ ist nahezu gleich. 2 der 8 Unternehmen in der Grundindustrie berichten nicht über mögliche Chancen und Risiken im Zusammenhang mit Covid-19 hinsichtlich der Energie. Jeweils 3 von 8 berichten oder berichten ausführlich darüber. Bei der Gruppe Industriegüter & Dienstleistungen n(11) ist ersichtlich, dass lediglich 2 von 11 (18%) Unternehmen ausführlich darüber Bericht erstatten. 5 von 11 (45%) Unternehmen dieser Industrie berichten über Chancen und Risiken der Pandemie und 4 von 11 Unternehmen (37%) berichten nicht darüber. Abbildung 26 kann entnommen werden, dass 7 von 9 (78%) der Unternehmen, welche der Industrie Konsumgüter, Technologie & Telekom, Versorger und Gesundheitswesen angehören nicht über mögliche pandemiebedingte Chancen und Risiken im Zusammenhang mit Energie berichten. 1 (11%) Unternehmen berichtet darüber und 1 (11%) weiteres berichtet ausführlich darüber. Im Finanzwesen teilt sich das Ergebnis eindeutig zwischen „0 – nicht berichtet“ und „2 – ausführlich berichtet“ auf, die Kategorie „1 – berichtet“ kommt in dieser Industrie nicht vor. Das Ergebnis zeigt, dass 4 von 11 (36%) der Unternehmen nicht über Chancen und Risiken der Pandemie im Zusammenhang mit Energie berichten. 7 von 11 (64%), nahezu zwei Drittel, berichten ausführlich darüber.

4.2.4.2 Material nach Industrie

Abbildung 27: Analyse Material nach Industrie



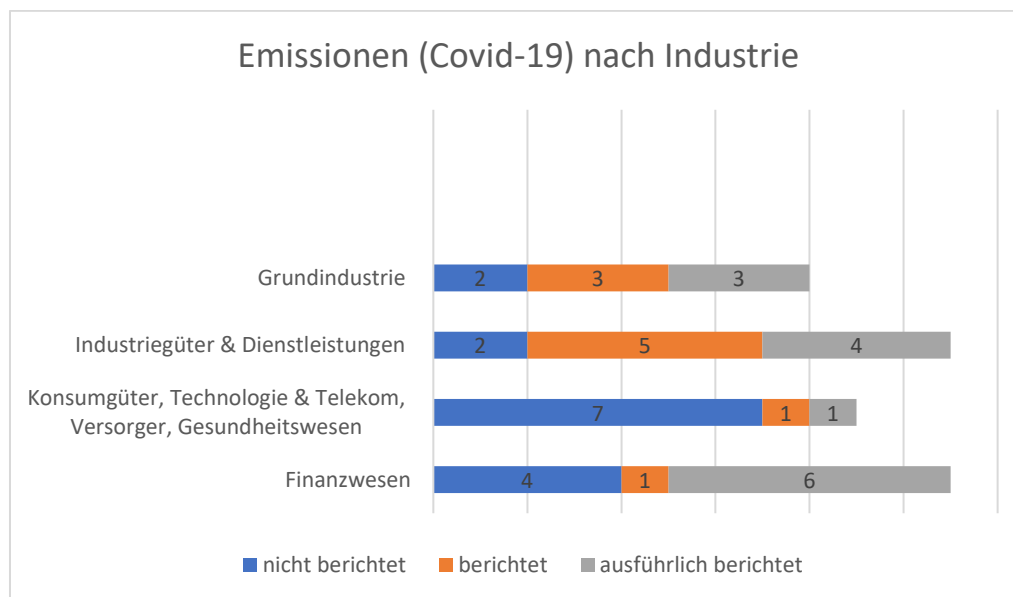
Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 27 veranschaulicht auf den ersten Blick bereits eine Tendenz zur Kategorie „0 – nicht berichtet“ in allen Industrien.

In der Grundindustrie berichten 5 von 8 (63%) Unternehmen nicht darüber, in der Gruppe Industriegüter & Dienstleistungen sind es sogar 8 von 11 (73%). Die Industriegruppe Konsumgüter, Technologie & Telekom, Versorger, Gesundheitswesen berichtet zu 67% nicht über die Chancen und Risiken der Covid-19 Pandemie im Zusammenhang mit Material und im Finanzwesen sind es sogar 73% (8 von 11) Unternehmen. Die ausführliche Berichterstattung über pandemiebedingte Chancen und Risiken im Zusammenhang mit Material wurde von 12,5% in der Grundindustrie, 22% in der Industriegruppe Konsumgüter, Technologie & Telekom, Versorger, Gesundheitswesen und von 27% der Unternehmen im Finanzwesen durchgeführt.

4.2.4.3 Emissionen nach Industrie

Abbildung 28: Analyse Emissionen nach Industrie



Quelle: Eigene Darstellung

Das Ergebnis in Abbildung 28 der Emissionen nach Industrie ähnelt dem Ergebnis in Abbildung 26, welches die Energie darstellt.

Die Grundindustrie berichtet nahezu gleich verteilt zwischen den Kategorien „0 - nicht berichtet“, „1 - berichtet“ und „2 - ausführlich berichtet“. Jeweils 3 von 8 Unternehmen (37,5%)

berichten darüber oder berichten ausführlich darüber. 25% (2 von 8) berichten über keine Chancen und Risiken im Zusammenhang mit der Pandemie bezogen auf Emissionen. 2 von 11 Unternehmen der Industrie Industriegüter & Dienstleistungen berichten nicht, 5 von 11 berichten und 4 von 11 berichten ausführlich.

In der Industriegruppe Konsumgüter, Technologie & Telekom, Versorger, Gesundheitswesen berichten 7 von 9 (78%) nicht über mögliche pandemiebedingte Auswirkungen auf Emissionen. Je 1 Unternehmen dieser Industrie berichtet darüber und berichtet ausführlich darüber.

4.2.5 Analyse der Arbeitnehmerbelange nach Industrie

Die Ergebnisse der Arbeitnehmerbelange zu Gesundheit zeigen in Abbildung 29 ähnliche Ergebnisse, wie jener der gesamtheitlichen Betrachtung. Die Analyse zeigt, dass die Mehrheit der Unternehmen innerhalb aller Industrien die Wichtigkeit der Gesundheit festgestellt hat und ebenso Chancen und Risiken im Zusammenhang mit Covid-19 identifiziert wurden. Dies erscheint als plausibel, da Covid-19 als Krankheit tatsächlich direkten Einfluss auf die Gesundheit hat.

4.2.5.1 Gesundheit nach Industrie

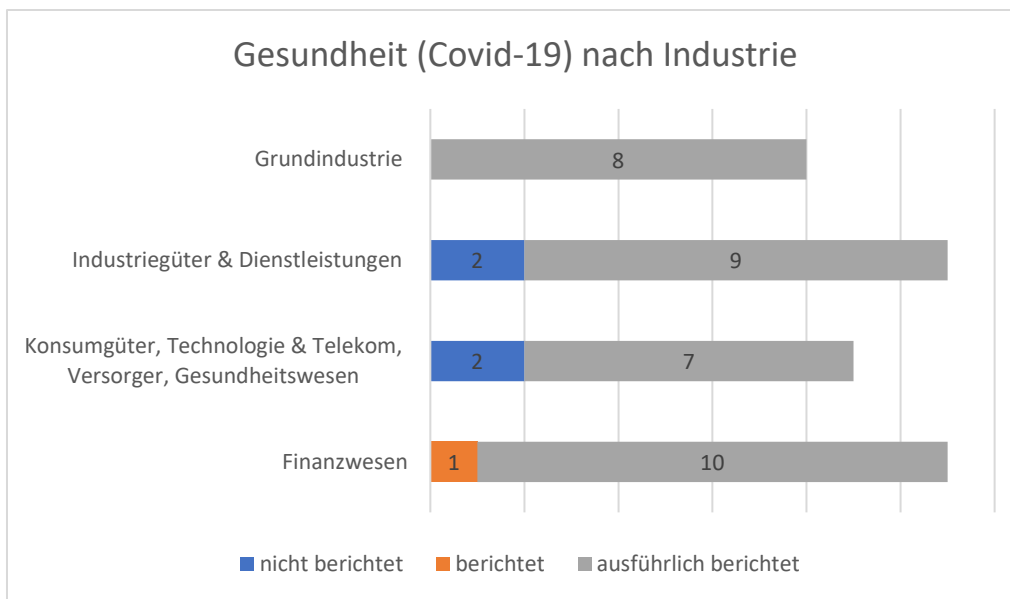
In der Grundindustrie berichten alle 8 von 8 (100%) der Unternehmen ausführlich über die pandemiebedingten Chancen und Risiken im Zusammenhang mit der Gesundheit.

Die Unternehmen der Industriegüter & Dienstleistungen berichten zu 82% ausführlich darüber. 2 von 11 Unternehmen erkennen hingegen keine pandemiebedingten Chancen und Risiken im Bezug auf Gesundheit.

Ebenso berichten 2 von 11 Unternehmen der dritten Industriegruppe nicht über mögliche Auswirkungen, die restlichen 9 Unternehmen berichten ausführlich darüber.

Im Finanzwesen gibt es kein Unternehmen, dass nicht über Auswirkungen der Pandemie in Bezug auf Gesundheit berichtet. 10 von 11 Unternehmen (91%) erstatten einen ausführlichen Bericht, lediglich 1 Unternehmen berichtet darüber ohne ausführlich Maßnahmen und Konzepte zu entwickeln.

Abbildung 29: Analyse Gesundheit nach Industrie



Quelle: Eigene Darstellung

4.2.5.2 Arbeitnehmersicherheit nach Industrie

Die Chancen und Risiken, welche pandemiebedingt auftreten können, werden in Bezug auf die Arbeitnehmersicherheit laut Abbildung 30 zufolge bei der Mehrheit der Unternehmen in jeder Industrie ausreichend behandelt und es wird seitens der Unternehmen ausführlich darüber berichtet. Besonders die Grundindustrie kann hervorgehoben werden, in dieser Industrie berichten 100% (8 von 8) Unternehmen ausführlich über die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf die Sicherheit der Arbeitnehmer.

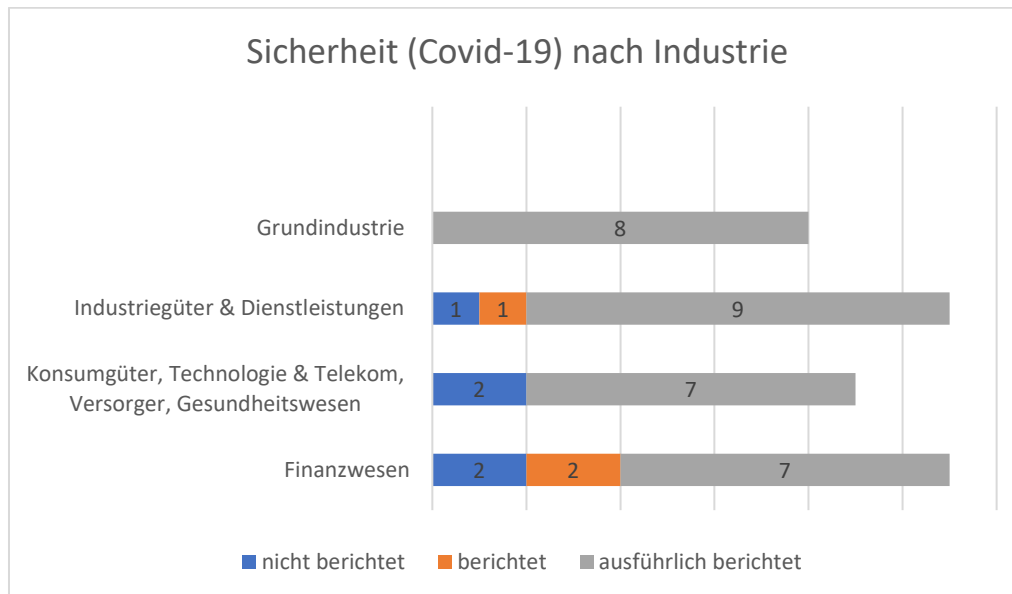
Unternehmen, welche in der Industrie Industriegüter & Dienstleistungen tätig sind berichten zu 82% ausführlich darüber. Lediglich 1 von 11 Unternehmen erwähnt in der nichtfinanziellen Erklärung keine Chancen und Risiken, welche mit Covid-19 im Zusammenhang mit der Sicherheit auftreten können. 1 von 11 Unternehmen berichtet darüber, ohne näher auf Maßnahmen und Konzepte einzugehen.

Die Industrien Konsumgüter, Technologie & Telekom, Versorger, Gesundheitswesen berichtet zu 78% ausführlich über pandemiebedingte Auswirkungen auf die Sicherheit der Arbeitnehmer, lediglich 2 von 11 Unternehmen (22%) berichten nicht darüber.

Im Finanzwesen konnte bei 7 von 11 (64%) Unternehmen eine ausführliche Berichterstattung über die Chancen und Risiken von Covid-19 im Zusammenhang mit Sicherheit festgestellt

werden. Jeweils 2 von 11 (18%) Unternehmen fallen in die Kategorie „0 – nicht berichtet“ oder „1 – berichtet“.

Abbildung 30: Analyse Arbeitssicherheit nach Industrie



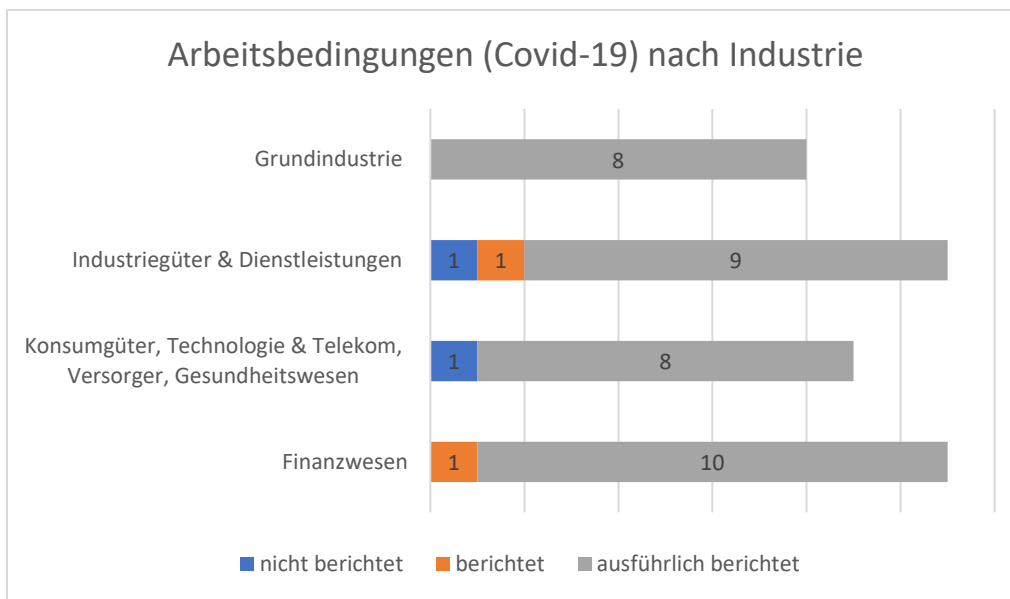
Quelle: Eigene Darstellung

4.2.5.3 Arbeitsbedingungen nach Industrie

Pandemiebedingte Einflüsse auf die Arbeitsbedingungen sind nicht auszuschließen. Die Ergebnisse der Analyse diesbezüglich fallen überwiegend positiv auf uns weisen das Ergebnis mit den meisten Unternehmen kategorisiert in der Kategorie „2 – ausführlich berichtet“ auf.

Die Grundindustrie berichtet, wie in den Ergebnissen zuvor schon, zu 100% ausführlich über die Chancen und Risiken der Covid-19 Pandemie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen. Die zweite Gruppe in Abbildung 31, Industriegüter & Dienstleistungen berichtet im Wesentlichen ebenso ausführlich über pandemiebedingte Einflüsse auf die Arbeitsbedingungen. 1 von 11 Unternehmen berichtete über keine Chancen und Risiken, welche durch die Pandemie im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen auftreten können. Konsumgüter, Technologie & Telekom, Versorgen, Gesundheitswesen berichten zu 89% ausführlich und inkludieren entsprechende Maßnahmen und Konzepte in deren nichtfinanzielle Berichterstattung. 1 von 9 Unternehmen berichtet nicht darüber.

Abbildung 31: Analyse Arbeitsbedingungen nach Industrie



Quelle: Eigene Darstellung

4.2.6 Zusammenfassung der Analyseergebnisse

Die Inhaltsanalyse der nichtfinanziellen Erklärungen innerhalb der Lageberichte, Geschäftsberichte oder in Form von eigenständigen Nachhaltigkeitsberichten des Geschäftsjahres 2020 weist durchaus interessante Ergebnisse auf. Folgend werden die Ergebnisse zusammenfassend dargestellt, um einen umfassenden Überblick zu schaffen.

Die Ergebnisse der strukturellen Analyse sind in Einklang mit dem theoretischen Status quo der Berichterstattung österreichischer Unternehmen. Wie erwartet berichtet die Mehrzahl der Unternehmen nach dem GRI Rahmenwerk. Die Wesentlichkeitsanalyse wird ebenso nahezu von allen Unternehmen durchgeführt. Beim Berichtsformat wird deutlich, dass knapp über 50% der Unternehmen einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht erstellen, welche im Durchschnitt 93 Seiten umfasst. Sind die nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht/Konzernlagebericht eingebettet so umfasst die durchschnittliche Seitenanzahl ca. 30.

Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass die Unternehmen durchaus Chancen und Risiken der Covid-19 Pandemie im Zusammenhang mit Umwelt- und Arbeitnehmerbelange sehen. Die Ergebnisse unterscheiden sich dennoch stark zwischen den einzelnen Kategorien der Belange, aber auch zwischen den Industrien.

Im Allgemeinen konnte festgestellt werden, dass im Geschäftsjahr 2020 über die Auswirkungen der Pandemie beziehend auf die Arbeitnehmerbelange deutlich ausführlicher berichtet wird als über die Umweltbelange.

Grundsätzlich kann den folgenden Tabellen die prozentuelle Verteilung der Intensität der Berichterstattung zu den einzelnen Aspekten entnommen werden. Obwohl der Klimawandel und umweltspezifische Aspekte medial häufig in Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie gebracht werden, beispielsweise geht man in der Theorie davon aus, dass aufgrund von Lockdowns Emissionen gesenkt werden können, zeigt das Ergebnis der Berichterstattung der Umweltbelange auf, dass nicht mehr als 1/3 der Unternehmen ausführlich darüber berichten. Die ausführliche Berichterstattung zu Energie und Emissionen in Bezug zu den möglichen Chancen und Risiken, welche durch die Coronapandemie entstanden sind, liegt lediglich bei 33% (Energie) und 36% (Emissionen). Noch weniger wird über Material im Zusammenhang mit Covid-19 ausführlich berichtet.

Tabelle 2: Berichtsintensität Energie

Geschäftsjahr 2020	Energie	Energie Covid-19
0 – nicht berichtet	-	44%
1 - berichtet	-	23%
2 – ausführlich berichtet	100%	33%

Quelle: Eigene Darstellung

Tabelle 3: Berichtsintensität Material

Geschäftsjahr 2020	Material	Material Covid-19
0 – nicht berichtet	3%	70%
1 - berichtet	15%	15%
2 – ausführlich berichtet	82%	15%

Quelle: Eigene Darstellung

Tabelle 4: Berichtsintensität Emissionen

Geschäftsjahr 2020	Emissionen	Emissionen Covid-19
0 – nicht berichtet	-	38%
1 - berichtet	-	26%
2 – ausführlich berichtet	100%	36%

Quelle: Eigene Darstellung

Die Intensität der Berichterstattung zu den Arbeitnehmerbelange im Zusammenhang mit der Coronavirus Pandemie zeigt ein positives Ergebnis. Die Unternehmen des österreichischen prime marktes berichten tendenziell ausführlich über Chancen und Risiken der Covid-19 Pandemie im Zusammenhang mit Arbeitnehmerbelange und den Aspekten Gesundheit, Arbeitssicherheit und Arbeitsbedingungen. Eine ausführliche Berichterstattung erfolgt zu 87% zu der Gesundheit. Über Arbeitssicherheit und die pandemiebedingten Chancen und Risiken wird zu 79% ausführlich berichtet. Die Arbeitsbedingungen scheinen bei allen Unternehmen einen essenziellen Stellenwert einzunehmen. So berichten 90% der Unternehmen ausführlich über Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf die Arbeitsbedingungen, erläutern somit Chancen und Risiken und berichten über Maßnahmen und Konzepte diesbezüglich.

Tabelle 5: Berichtsintensität Gesundheit

Geschäftsjahr 2020	Gesundheit	Gesundheit Covid-19
0 – nicht berichtet	-	3%
1 - berichtet	-	10%
2 – ausführlich berichtet	100%	87%

Quelle: Eigene Darstellung

Tabelle 6: Berichtsintensität Arbeitssicherheit

Geschäftsjahr 2020	Sicherheit	Sicherheit Covid-19
0 – nicht berichtet	-	13%
1 - berichtet	3%	8%
2 – ausführlich berichtet	97%	79%

Quelle: Eigene Darstellung

Tabelle 7: Berichtsintensität Arbeitsbedingungen

Geschäftsjahr 2020	Arbeitsbedingungen	Arbeitsbedingungen Covid-19
0 – nicht berichtet	-	5%
1 - berichtet	8%	5%
2 – ausführlich berichtet	92%	90%

Quelle: Eigene Darstellung

5 Schluss

5.1 Conclusio

Die Entwicklung und der Trend zur Nachhaltigkeit wurden in den vergangenen Jahren unter anderem durch die Globalisierung und das durch Globalisierung geschaffene Bewusstsein in der Gesellschaft für nachhaltige Themen vorangetrieben und konnten sich in der Gesellschaft etablieren. Die Aufmerksamkeit der Europäischen Union und der Regierungen auf Themen wie Umwelt, Klimawandel, Diversität, Gleichbehandlung uwm. verstärkte ebenso die Präsenz dieser Aspekte in den Medien und somit im Alltag vieler Individuen. Aktionspläne seitens der EU und Leitlinien, wie es die CSR-RL ist, fordern Transparenz seitens großer Unternehmen hinsichtlich dieser Themen und schaffen eine Grundlage für nachhaltiges Wirtschaften.

Die CSR-RL wurde in Österreich mit dem NaDiVeG in nationales Gesetz umgesetzt und umfasst zahlreiche Mindestanforderungen an die nichtfinanzielle Berichterstattung großer Unternehmen. Studien zeigen, dass die Einführung des NaDiVeGs aufgrund der gesetzlichen Grundlage Fortschritte hinsichtlich der NFI Berichterstattung mit sich brachte. Unternehmen, welche sich zuvor nicht mit nachhaltigem Wirtschaften auseinandergesetzt haben, sind jetzt dazu verpflichtet, über Aspekte wie Umwelt, Arbeitnehmer, Soziales, Diversität, Bestechung und Korruption zu berichten. Vor allem ist es essenziell, mögliche Chancen und Risiken auf den Geschäftsverlauf in die NFI Berichterstattung einzubetten, um diesen entgegenzuwirken.

Im März 2020 wurde seitens der WHO die Covid-19 Pandemie für offiziell erklärt. Die Folgen der Pandemie sind gravierend und im Jahr 2022 ist immer noch ungewiss, wie sich die wirtschaftliche Situation entwickeln wird. Im Rahmen dieser wissenschaftlichen Arbeit wurden 39 Unternehmen des prime markts der Wiener Börse auf den Inhalt ihrer nichtfinanziellen Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2020 im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie

analysiert. Die durch Covid entstandenen Chancen und Risiken sind per Gesetz verpflichtend zu erläutern, insofern sie einen Einfluss auf den Geschäftsverlauf haben. Die Schlussfolgerung nach vollendeter Analyse lautet:

Österreichische Unternehmen berichten im Allgemeinen, unabhängig von der Pandemie, ausführlich über die Umwelt- und Arbeitnehmerbelange. Über Chancen und Risiken, welche pandemiebedingt einen Einfluss auf die Umwelt- und Arbeitnehmerbelange haben, wurde zumindest berichtet oder ausführlich berichtet.

Im Wesentlichen konnte festgestellt werden, dass die Mehrheit der Unternehmen tendenziell einen größeren Fokus auf Arbeitnehmerbelange legt und mit höherer Intensität über jene Aspekte ausführlich berichtet als über die Umweltbelange. Nichtsdestotrotz kann im Allgemeinen festgehalten werden, dass Unternehmer des prime markets der Wiener Börse pandemiebedingte Chancen und Risiken identifiziert haben, über jene berichten oder ausführlich berichten und bereits Maßnahmen und Konzepte zur Nutzung der Chance oder Minimierung der Risiken erstellt haben.

5.2 Ausblick

Im Rahmen dieser Arbeit wurden die Umwelt- und Arbeitnehmerbelange analysiert, da die Analyse aller Aspekte des NaDiVeG den Rahmen gesprengt hätten. Zudem wurden in der Analyse Berichte des Geschäftsjahres 2020 untersucht. Für weitere Analysen bietet das Spielraum weitere Belange, Kategorien, aber auch Geschäftsjahre zu analysieren, und festzustellen wie sich die Berichterstattung in diesen Aspekten weiterentwickelt hat, und ob ein Trend zu erkennen ist. Neben der bereits umgesetzten CSR-RL wird die CSRD-RL für einen Wandel in der Berichterstattung nichtfinanzieller Faktoren sorgen. Unternehmen stehen vor großen Veränderungen und müssen spätestens jetzt einen Fokus auf Nachhaltigkeit setzen, um einerseits gesetzeskonform zu berichten und andererseits wettbewerbsfähig am Markt zu bleiben. Im Allgemeinen wird die NFI Berichterstattung in Zukunft weiterhin immer mehr Aufmerksamkeit genießen aber auch seitens der Investoren und anderen Stakeholdern im Geschäftsbericht erwartet werden.

Literaturverzeichnis

- Altmeppen, K.-D., Zschaler, F. Zademach, H.-M., Böttingheimer, C., Müller, M. (2017): Nachhaltigkeit in Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft. Interdisziplinäre Perspektiven. Springer: Wiesbaden.
- AMAG (2020): AMAG Austrian Metall. Finanzbericht 2020, [online] AMAG_Finanzbericht_2020_en_final.pdf (amag-al4u.com) [15.10.2021]
- Amtsblatt der Europäischen Union L 182/19 (2013): Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 26. Juni 2013, [online] <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32013L0034> [18.06.2021]
- Amtsblatt der Europäischen Union L 330/1 (2014): Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 15. November 2014, [online] <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014L0095> [17.06.2021].
- Amtsblatt der Europäischen Union C 215/1 (2017): Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen, vom 5. Juli 2017, 2017/C 215/01, [online] <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52017XC0705%2801%29> [11.08.2021].
- Assekurata (o.D.): Rahmenwerke zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. GRI, DNK, etc. [online] <https://www.assekurata.de/glossary/rahmenwerke-zur-nachhaltigkeitsberichterstattung-gri-dnk-etc/> [18.03.2022].
- Baumüller, J. (2020): Folgen der Coronakrise für die nichtfinanzielle Berichterstattung. In: IRZ, Heft 6 (2020), S. 299
- Baumüller, J. (2017): Neue Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (I). in: ecolx, 28. Jg. (2017), S. 474-476
- Bundesministerium Europäische und internationale Angelegenheiten (o.D.): Sustainable Development Goals, [online] <https://www.bmeia.gv.at/das-ministerium/aktuelles/sustainable-development-goals-sdg/> [05.03.2021]
- Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Innovation und Technologie (o.D.): Nachhaltigkeits-Diversitätsgesetz (NaDiVeG), [online] https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/nachhaltigkeit/unternehmen/nadiveg.html [06.03.2021].

- Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Innovation und Technologie (o.D.): ISO 26000 – Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung, [online] https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/nachhaltigkeit/unternehmen/nadiveg.html [15.03.2022].
- Bundesministerium Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (2022): OECD-Koordination, [online] <https://www.bmdw.gv.at/Themen/International/OECD-Koordination.html> [15.03.2022].
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020): Internationale Arbeitsorganisation (ILO), [online] <https://www.bmas.de/DE/Europa-und-die-Welt/International/Internationale-Organisationen/internationale-arbeitsorganisation.html> [18.03.2022].
- Bundesministerium für Arbeit (2019): Internationale Arbeitsorganisation, [online] <https://www.bma.gv.at/Themen/Arbeitsrecht/Internationales-und-Europaeisches-Arbeitsrecht/Internationale-Arbeitsorganisation.html> [24.03.2022].
- Carroll, A., Schwartz, M. (2003): Corporate Social Responsibility: A Three-Domain Approach. *Business Ethics Quarterly*, 13, (S.503-530). <http://dx.doi.org/10.5840/beq200313435>
- Corsten, H., Roth, S. (2012): *Nachhaltigkeit. Unternehmerisches Handeln in globaler Verantwortung*. Springer Gabler: Wiesbaden.
- Die Presse (2021): Lockdowns, Lockerungen, Verschärfungen. Eine Chronologie der Pandemie, [online] <https://www.diepresse.com/6062811/lockdowns-lockerungen-verschaerfungen-eine-chronologie-der-pandemie>, [16.06.2022].
- Deinert, S. Schrader, C. Stoll, B. (2015): *Corporate Social Responsibility (CSR): Die Richtlinie 2014/95/EU – Chancen und Herausforderungen*, kassel university press GmbH: Kassel. (ISBN 978-3-86218-982-2)
- Deloitte (2021): Vorschlag zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), [online] <https://www2.deloitte.com/at/de/seiten/wirtschaftspruefung/artikel/corporate-sustainability-reporting-directive.html>terreich [13.03.2022].
- European Commission (o.D): Non-financial reporting. EU rules require large companies to publish regular reports on the social and environmental impacts of their activities, [online] https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/company-reporting-and-auditing/company-reporting/non-financial-reporting_en#documents [16.03.2021]

- EU-Kommission (2001): Grünbuch Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen, KOM (2001) 36
- EU-Kommission (2011): Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR), KOM (2011) 681
- Europäische Kommission COM (2021): Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34 EU, 2004/109/EG und 2006/46/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, 2021/0401 (COD)
- EMAS (2022): EMAS. Geprüftes Umweltmanagement. Zukunft mit System, [online] https://www.emas.de/fileadmin/user_upload/4-pub/Flyer_Was-ist-EMAS.pdf. [14.03.2022].
- ESMA (2020): ESMA32-63-1041 Public Statement. European common enforcement priorities for 2020 annual financial reports, [online] <https://www.esma.europa.eu/search/site/1041> [15.06.2021].
- EY (2019): Nachhaltigkeitsberichtserstattung österreichischer Top-Unternehmen. Themenschwerpunkt: Nachhaltigkeits- und Diversitätsgesetz, [online] https://www.ey.com/de_at/news/2019/04/deutlich-mehr-oesterreichische-unternehmen-mit-nachhaltigkeitsberichten [06.03.2021].
- Frederick, W. (2018): Corporate Social Responsibility. From Founders to Millennials. In: Corporate Social Responsibility Business and Society 360, 2 (S.3-38), Emerald Publishing Limited: Bingley.
- FREQUENTIS (2020): Frequentis for a safer world. Geschäftsbericht 2020, [online] <https://immofinanz.com/de/investor-relations/finanzberichte> [15.10.2021].
- Frey, B. (2018): Mindestanforderung an die Berichterstattung laut NaDiVeG, in: RWZ, Heft 7 (2018), S. 28-32
- Frey, B., Rogl, G. (2017): Inhaltliche Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Das NaDiVeG als neuer Maßstab, in: CFO aktuell, Heft 3 (2017), S. 98-101
- Global Compact (2022): 10 Prinzipien des UN Global Compact, [online] <https://globalcompact.at/10-prinzipien> [18.03.2022].

- Global Sustainable Investment Alliance (2018) Review: GSIA Report Finds Increase in Sustainable Investing, [online] <https://sdg.iisd.org/news/gsia-report-finds-increase-in-sustainableinvesting/#:~:text=April%202019%3A%20The%20Global%20Sustainable,34%20percent%20increase%20since%202016> [18.03.2022].
- GRI (o.d.): About GRI. Catalyst for a sustainable world, [online] <https://www.globalreporting.org/about-gri/> [13.03.2022].
- GRI (2020): Global Reporting Initiative. The role of private sector in enabling the Post-2020 Biodiversity Framework implementation, [online] <https://www.cbd.int/doc/presentations/tc-imrr/GRI.pdf> [13.03.2022].
- Hauff, M. (2014): Nachhaltige Entwicklung. Grundlagen und Umsetzung. (2. Auflage). De Gruyter: Oldenburg
- Hak, T. Janouskova, S. Moldan, B. (2016): Sustainable Development Goals. A need for relevant indicators. in: Ecological Indicators Nr. 60, S. 565-573. <https://doi.org/10.1016/j.ecolind.2015.08.003>
- Hirschauer, S. (2001): Qualitative Forschung. In: Uwe Flick, Ernst von Kardorff und Ines Steinke in: Qualitative Forschung - Ein Handbuch. S. 809–811 <https://doi.org/10.1007/s11577-001-0131-1>
- Holzbauer, U. (2020): Nachhaltige Entwicklung. Der Weg in eine lebenswerte Zukunft. Springer: Wiesbaden.
- Immofinanz (2020): Quality of Life by IMMOFINANZ. Immofinanz Geschäftsbericht 2020, [online] <https://immofinanz.com/de/investor-relations/finanzberichte> [15.10.2021].
- ILO (2021): Application of International Labour Standards in times of crisis: the importance of international labour standards and effective and authoritative supervision in the context of the COVID-19 pandemic, [online] https://www.ilo.org/global/standards/applying-and-promoting-international-labour-standards/committee-of-experts-on-the-application-of-conventions-and-recommendations/WCMS_767351/lang--en/index.htm [28.03.2022].
- ISO (o.D.): ISO 26000:2010. Guidance on social responsibility, [online] <https://www.iso.org/standard/42546.html> [13.03.2022].

- Karlshaus, A., Mochmann, I. (2018): CSR und Interkulturelles Management. Gesellschaftliche und unternehmerische Verantwortung international bewältigen. Gabler: Köln.
- Keil, I., Volger, H. (1994): Die Umweltpolitik der Vereinten Nationen. In: Die Reform der Vereinten Nationen. Die Weltorganisation zwischen Krise und Erneuerung (S.81). VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden.
- Kelle, U., Erzberger, C. (2000). Quantitative und Qualitative Methoden – kein Gegensatz. In: Uwe Flick, Ernst v. Kardorff (Hrsg.), Qualitative Forschung – Ein Handbuch, S.299-309. Reinbek: Rowohlt.
- Kopfmüller J, Brandi V, Jörissen J, Paetau M, Banse G, Coenen R, Grunwald A (2001): Nachhaltige Entwicklung integrativ betrachtet. Konstitutive Elemente, Regeln, Indikatoren. Edition Sigma: Berlin.
- KPMG (2022): CSRD. EU-Richtlinienentwurf sieht starke Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vor, [online]
<https://home.kpmg/at/de/home/insights/2021/07/acnews-csrd.html> [20.07.2022].
- Krell, C., Lamnek, S. (2016): Qualitative Sozialforschung. (6. vollständig überarbeitete Auflage) Beltz: Weinheim.
- Kupper,P. (2011): Die Grenzen des Wachstums. Bericht des Club of Rome zur Lage der Menschheit,1972. Zusammenfassung, [online]
https://www.1000dokumente.de/index.html?c=dokument_de&dokument=0073_gwa&object=pdf&l=de [28.05.2021].
- Kuckartz, U., Rädiker, S. (2022): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. Beltz: Weinheim.
- Mayer, K. (2020): Nachhaltigkeit: 125 Fragen und Antworten. Wegweiser für die Wirtschaft der Zukunft. (2. Aufl.) Springer.
- Mayring, Philipp (2015): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. (12. überarbeitete Auflage). Beltz: Weinheim.
- Mayring, Phillip (2002). Einführung in die qualitative Sozialforschung (5. Auflage). Beltz: Weinheim.

- Mayring, Ph.: Kombination und Integration qualitativer und quantitativer Analyse. Forum Qualitative Sozialforschung (Forum: Qualitative Social Research), 2 (1). <http://www.qualitative-research.net/fqs>, 2001.
- Mayring, Ph.: Qualitative Content Analysis – Research Instrument or Mode of Interpretation? In: Kiegelmann, M. (Hrsg.): The role of the researcher in qualitative psychology. (S. 139–148) Ingeborg Huber: Tübingen.
- Meadow, D., Meadow, D. (1972): Die Grenzen des Wachstums. Bericht des Club of Rome zur Lage der Menschheit. dtv informative: Stuttgart.
- Milla, A., Sternisko, A. (2020): Auswirkungen von COVID-19 auf die nicht-finanzielle Berichterstattung. In: RWZ, Heft 25 (2020), S. 132
- Niggemann, F. und Schneider, G. (2020): Die Wesentlichkeit in der Nachhaltigkeitsberichterstattung – haben die Österreicher oder die Deutschen recht? In: RWZ, Heft 3 (2020), S. 89-94
- Nowotny, Ziskovsky (2018): § 243b UGB. Nichtfinanzielle Erklärung, nichtfinanzieller Bericht in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG3 § 243b, [online] https://rdb.manz.at/document/1146_5_ugb_p0243b [28.03.2022].
- OECD (2011), OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, OECD Publishing, [online] <https://mneguidelines.oecd.org/48808708.pdf> [05.04.2022].
- OECD (o.D.): Discover the OEC. Better Policies for Better Lives, [online] <https://www.oecd.org/general/Key-information-about-the-OECD.pdf> [17.03.2022].
- Österreichische Post (2020): Nachhaltigkeitsbericht 2020, [online] <https://www.post.at/ir/c/nachhaltigkeitsberichte> [15.10.2021].
- PALFINGER (2020): Palfinger. Integrierter Geschäftsbericht 2020, [online] <https://i-report.palfinger.ag/2020/de/downloads> [15.10.2021].
- PIERER (2020). Pierer Mobility AG. Nachhaltigkeitsbericht 2020, [online] <https://www.pierermobility.com/reports/2020/epaper-nachhaltigkeit-de/index.html#0> [15.10.2021].
- Pufé, I. (2017): Nachhaltigkeit. 3. Auflage. UVK Verlagsgesellschaft mbH, Konstanz München

- PwC (2017): Nichtfinanzielle Berichtserstattung. Fokus: NaDiVeG, [online]
<https://www.pwc.at/de/publikationen/klimawandel-nachhaltigkeit/nadiveg-studie-2017.pdf> [05.02.2021].
- PwC (2018): Das erste Jahr NaDiVeG. Ergebnisse, Erfahrungen, Empfehlungen, [online]
https://www.pwc.at/de/publikationen/klimawandel-nachhaltigkeit/pwc_wu_das_erste_jahr_nadiveg_web.pdf [14.04.2022].
- RBI (2020): Raiffeisen Bank International. Nachhaltigkeitsbericht 2020, [online]
<https://www.rbinternational.com/de/nachhaltigkeit/nachhaltigkeitsbericht.html>
 [15.10.2021].
- Rehbinder, E. (2015), Corporate Social Responsibility – von der gesellschaftspolitischen Forderung zur rechtlichen Verankerung, in: Deinert, S./Schrader, C./Stoll, B. (Hrsg.), Corporate Social Responsibility (CSR), Die Richtlinie 2014/95/EU – Chancen und Herausforderungen. (S. 10-37) university press: Kassel.
- Rogl, G. (2019): Das NaDiVeG bringt eine neue Sichtweise in der Risikobetrachtung. Bewertung und Managemen von ESG-Risiken, In: GRCaktuell 2019, S. 102
- Rosenbauer (2020): Rosenbauer Nachhaltigkeitsbericht 2020, [online]
<https://www.rosenbauer.com/de/1/rosenbauer-group/investor-relations/finanzpublikationen/finanzpublikationen-2020> [15.10.2021].
- Schneider, G. (2018): Das Nachhaltigkeits- und Diversitätsgesetz (NaDiVeG) – ein Überblick. in: RWZ, Heft 3 (2018), S. 6
- STRABAG (2020): STRABAG Societes Europaea. Geschäftsbericht 2020, [online]
<https://www.rosenbauer.com/de/1/rosenbauer-group/investor-relations/finanzpublikationen/finanzpublikationen-2020> [15.10.2021].
- Turner, V., Meusburger-Hammerer, G. (2017): Soziale Verantwortung der Unternehmen durch Bilanzrecht? Ein kritischer Beitrag zum Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz. In: GesRZ, Heft 3 (2017), S. 167
- UNIQUA (2020): UNIQUA. Nichtfinanzieller Bericht 2020, [online]
https://www.uniqua.at/versicherung/nachhaltigkeit/0007_21_MS_Y_Nachhaltigkeitsbericht_2020_Magazinteil_Deutsch.pdf [15.10.2021].

- UN (o.D.): The Sustainable Development Agenda. 17 Goals for People, for Planet, [online] <https://www.un.org/sustainabledevelopment/development-agenda/> [05.03.2021].
- VIG (2020): VIG Vienna Insurance Group. Nachhaltigkeitsbericht 2020, [online] https://www.vig.com/fileadmin/web/Investor_Relations/Geschaeftsberichte/Nachhaltigkeitsberichte/210415_VIG_Nachhaltigkeitsbericht_2020_vig_com_DE.pdf [15.10.2021].
- Von Carlowitz, H. (1713): *Sylvicultura oeconomica*. In: Huss, J. & von Gadow, F. (2012): Einführung in das Faksimile der Erstaussgabe der *Sylvicultura oeconomica* von H.C. von CARLOWITZ, Leipzig, 1713. Remagen-Oberwinter: Kessel.
- Weber, J., Wsielecki, D. (2018): *Corporate Social Responsibility. Business and Society*. Emerald Publishing Limited: Bradford.
- Wiener Börse (o.D.): Marktsegment: prime market für österreichische Blue Chips, [online] <https://www.wienerborse.at/handel/marktsegmentierung/equity-market/prime-market/> [28.03.2022].
- Whittles, T. (2019): The GRI Standards: helping businesses to report what matters. In: RWZ Nr. 49, S. 236
- WHO (o.D.): WHO Coronavirus (COVID-19) Dashboard, [online] <https://covid19.who.int/> [02.04.2022].

Anhang

Abstract

Die vorliegende Masterarbeit gibt einen Überblick über die Nachhaltigkeitsberichterstattung in Österreich und untersucht die Geschäftsberichte österreichischer Unternehmen des Geschäftsjahres 2020, welches erstmalig von der Covid-19 Pandemie betroffen war.

Im Jahr 2014 wurde seitens der Europäischen Union eine Richtlinie erlassen, welche die nichtfinanzielle Berichterstattung adressiert. Diese wurde in Österreich mit dem NaDiVeG in nationales Gesetz umgewandelt. Das NaDiVeG stellt gesetzliche Mindestanforderungen an die nichtfinanzielle Berichterstattung, jedoch ist das Gesetz nicht abschließend.

Im Rahmen dieser Arbeit wurde analysiert, ob österreichische Unternehmen pandemiebedingte Chancen und Risiken in ihre nichtfinanzielle Berichterstattung aufnehmen und wenn ja, in welchem Ausmaß darüber berichtet wurde. Diese Arbeit hat ihren Fokus auf den Umwelt- und Arbeitnehmerbelange. Die Untersuchung ergab, dass österreichische Unternehmen Chancen und Risiken der Pandemie festgestellt haben und über diese berichten. Zum Teil verfolgen die Unternehmen bereits Maßnahmen und Konzepte, welche diese Chancen und Risiken adressieren. Grundsätzlich konnte zudem festgestellt werden, dass die Unternehmen einen größeren Fokus auf die Arbeitnehmerbelange setzen als auf die Umweltbelange, da im Zusammenhang mit Covid-19 ausführlicher über die Arbeitnehmerbelange berichtet wird als über die Umweltbelange.

Ergebnis der allgemeinen Analyse

Umweltbelange	Energie			Material			Emissionen		
	Energie, Energieeffizienz, Klima, Umwelt			Materialeffizienz, Material, Ressourcen, Ressourceneffizienz, Rohstoffe			Emissionen, Co2		
Kategorie	0	1	2	0	1	2	0	1	2
Addiko Bank AG			1			1			1
Agrana Beteiligungs-AG			1			1			1
AMAG Austria Metall AG			1			1			1
Andritz AG			1			1			1
AT&S Austria Technologie & Systemtechnik			1			1			1
Baw ag Group AG			1		1				1
CA Immobilien Anlagen AG			1			1			1
Do&Co Aktiengesellschaft			1		1				1
Erste Group Bank AG			1			1			1
EVN AG			1		1				1
FACC AG			1			1			1
Flughafen Wien AG			1	1					1
Frequentis AG			1			1			1
Immofinanz AG			1			1			1
Kapsch Trafficom AG			1		1				1
Lenzing AG			1			1			1
Marinomed Biotech AG			1			1			1
Mayr-Melnhof Karton AG			1			1			1
Österreichische Post AG			1			1			1
OMV AG			1			1			1
Palfinger AG			1		1				1
Pierer Mobility AG			1			1			1
Polytec Holding AG			1			1			1
PORR AG			1			1			1
Raiffeisen Bank International AG			1			1			1
Rosenbauer International AG			1			1			1
S Immo AG			1			1			1
Schoeller-Bleckmann AG			1			1			1
Semperit AG Holding			1			1			1
Strabag SE			1			1			1
Telekom Austria AG			1			1			1
UBM Development AG			1			1			1
Uniq Insurance Group AG			1		1				1
Verbund AG KAT. A			1			1			1
Vienna Insurance Group AG			1			1			1
Voestalpine AG			1			1			1
Warimpex Finanz- und Beteiligungs AG			1			1			1
Wienerberger AG			1			1			1
Zumtobel Group AG			1			1			1

Arbeitnehmerbelange	Gesundheit			Arbeitnehmersicherheit			Arbeitsbedingungen		
	Gesundheit, Gesundheitsschutz, Hygiene, Hygieneartikel, Hygienemaßnahmen			Arbeitsschutz, Schutz, Arbeitssicherheit, Arbeitnehmersicherheit, Krankenstand			Arbeitsbedingungen, Arbeitsplatz, <i>virtuelles</i> <i>Arbeiten, Homeoffice, Remote</i> <i>Work</i>		
Kategorie	0	1	2	0	1	2	0	1	2
Addiko Bank AG			1			1			1
Agrana Beteiligungs-AG			1			1			1
AMAG Austria Metall AG			1			1			1
Andritz AG			1			1			1
AT&S Austria Technologie & Systemtechnik			1			1			1
Bawag Group AG			1			1			1
CA Immobilien Anlagen AG			1			1			1
Do&Co Aktiengesellschaft			1			1			1
Erste Group Bank AG			1		1				1
EVN AG			1			1		1	
FACC AG			1			1			1
Flughafen Wien AG			1			1			1
Frequentis AG			1			1			1
Immofinanz AG			1			1			1
Kapsch Trafficom AG			1			1		1	
Lenzing AG			1			1			1
Marinomed Biotech AG			1			1			1
Mayr-Melnhof Karton AG			1			1			1
Österreichische Post AG			1			1			1
OMV AG			1			1			1
Palfinger AG			1			1			1
Pierer Mobility AG			1			1			1
Polytec Holding AG			1			1			1
PORR AG			1			1			1
Raiffeisen Bank International AG			1			1			1
Rosenbauer International AG			1			1			1
S Immo AG			1			1			1
Schoeller-Bleckmann AG			1			1			1
Semperit AG Holding			1			1			1
Strabag SE			1			1			1
Telekom Austria AG			1			1			1
UBM Development AG			1			1			1
Uniq Insurance Group AG			1			1			1
Verbund AG KAT. A			1			1			1
Vienna Insurance Group AG			1			1			1
Voestalpine AG			1			1			1
Warimpex Finanz- und Beteiligungs AG			1			1			1
Wienerberger AG			1			1			1
Zumtobel Group AG			1			1		1	

Ergebnis der Analyse im Zusammenhang mit Covid-19

Umweltbelange	Energie			Material			Emissionen		
	Energie, Energieeffizienz, Klima, Umwelt			Materialeffizienz, Material, Ressourcen, Ressourceneffizienz, Rohstoffe			Emissionen, Co2		
Kategorie	0	1	2	0	1	2	0	1	2
Addiko Bank AG			1	1					1
Agrana Beteiligungs-AG	1					1	1		
AMAG Austria Metall AG		1			1			1	
Andritz AG	1			1			1		
AT&S Austria Technologie & Systemtechnik	1				1		1		
Baw ag Group AG	1			1			1		
CA Immobilien Anlagen AG	1			1			1		
Do&Co Aktiengesellschaft			1			1			1
Erste Group Bank AG	1					1	1		
EVN AG	1			1			1		
FACC AG		1		1				1	
Flughafen Wien AG	1			1			1		
Frequentis AG	1			1					1
Immofinanz AG			1	1			1		
Kapsch Trafficom AG	1			1					1
Lenzing AG			1			1			1
Marinomed Biotech AG	1			1			1		
Mayr-Melnhof Karton AG		1			1			1	
Österreichische Post AG			1	1					1
OMV AG			1	1					1
Palfinger AG		1			1			1	
Pierer Mobility AG	1			1			1		
Polytec Holding AG	1			1			1		
PORR AG			1	1					1
Raiffeisen Bank International AG			1			1			1
Rosenbauer International AG			1	1					1
S Immo AG			1			1			1
Schoeller-Bleckmann AG		1			1			1	
Semperit AG Holding		1			1			1	
Strabag SE		1		1				1	
Telekom Austria AG	1			1			1		
UBM Development AG			1	1					1
Uniq Insurance Groupe AG	1			1				1	
Verbund AG KAT. A		1		1				1	
Vienna Insurance Group AG			1	1					1
Voestalpine AG	1			1			1		
Warimpex Finanz- und Beteiligungs AG			1	1					1
Wienerberger AG	1			1			1		
Zumtobel Group AG		1		1				1	

Arbeitnehmerbelange	Gesundheit			Arbeitnehmersicherheit			Arbeitsbedingungen		
	Gesundheit, Gesundheitsschutz, Hygiene, Hygieneartikel, Hygienemaßnahmen			Arbeitsschutz, Schutz, Arbeitssicherheit, Arbeitnehmersicherheit, Krankenstand			Arbeitsbedingungen, Arbeitsplatz, virtuelles Arbeiten, Homeoffice, Remote Work		
Kategorie	0	1	2	0	1	2	0	1	2
Addiko Bank AG			1			1			1
Agrana Beteiligungs-AG			1			1			1
AMAG Austria Metall AG			1			1			1
Andritz AG	1				1		1		
AT&S Austria Technologie & Systemtechnik			1			1			1
Baw ag Group AG			1			1			1
CA Immobilien Anlagen AG			1			1			1
Do&Co Aktiengesellschaft			1			1			1
Erste Group Bank AG			1		1			1	
EVN AG			1			1			1
FACC AG			1			1			1
Flughafen Wien AG			1			1			1
Frequentis AG			1			1			1
Immofinanz AG			1			1			1
Kapsch Trafficoom AG	1			1				1	
Lenzing AG			1			1			1
Marinomed Biotech AG	1			1					1
Mayr-Melnhof Karton AG			1			1			1
Österreichische Post AG			1			1			1
OMV AG			1			1			1
Palfinger AG			1			1			1
Pierer Mobility AG			1			1			1
Polytec Holding AG	1			1			1		
PORR AG			1			1			1
Raiffeisen Bank International AG			1			1			1
Rosenbauer International AG			1			1			1
S Immo AG			1			1			1
Schoeller-Bleckmann AG			1			1			1
Semperit AG Holding			1			1			1
Strabag SE			1			1			1
Telekom Austria AG			1			1			1
UBM Development AG		1		1					1
Uniq Insurance Groupe AG			1			1			1
Verbund AG KAT. A			1			1			1
Vienna Insurance Group AG			1		1				1
Voestalpine AG			1			1			1
Warimpex Finanz- und Beteiligungs AG			1	1					1
Wienerberger AG			1			1			1
Zumtobel Group AG			1			1			1